

Büro des Grossen Rates

Sekretariat Ratskanzlei

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Telefon 071 788 93 24

Telefax 071 788 93 39

anja.roduner@rk.ai.ch

<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Ständekommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 26. September 2007

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 22. Oktober 2007, 10.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Hans Brülisauer

2. Protokoll der Session vom 25. Juni 2007

Grossratspräsident Hans Brülisauer

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)

31/1/2007 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bernhard Koch
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

25/1/2007 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)

28/1/2007 Antrag Standeskommission
28/1/2007 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

29/1/2007 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

30/1/2007 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes

23/1/2007 Antrag Standeskommission
23/1/2007 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referent: Grossrat Bernhard Koch
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)

32/1/2007 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

10. Grossratsbeschluss betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes

26/1/2007 Antrag Standeskommission
26/1/2007 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Referent: Grossrat Josef Sutter
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

11. Landsgemeindebeschluss betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen

27/1/2007 Antrag Standeskommission
27/1/2007 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Referent: Grossrat Josef Sutter
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

12. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli

35/1/2007 Antrag Standeskommission
35/1/2007 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Referent: Grossrat Josef Sutter
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)

33/1/2007 Antrag Standeskommission
33/1/2007 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

14. Grossratsbeschluss betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung

34/1/2007 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

15. Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell

22/1/2007 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Bruno Koster

16. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.

24/1/2007 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bernhard Koch
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

17. Verordnung / Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

20/1/2007 Antrag Standeskommission
20/1/2007 Anträge der Kommission Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referent: Grossrat Bernhard Koch
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

18. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV)

21/1/2007

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Melchior Looser

19. Landrechtsgesuche

36/1/2007

Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

20. Bericht der Standeskommission zur Anregung von Albert Koch an der Landsgemeinde vom 29. April 2007

45/1/2007

Bericht und Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Bruno Koster

21. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident

Büro des Grossen Rates

Der Grossratspräsident: Der Ratschreiber:

Hans Brülisauer

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 25. Juni 2007 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Hans Brülisauer / Grossrat Walter Messmer
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 13.30 - 16.30 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	2
3. Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2007	3
4. Protokoll der Session vom 26. März 2007	3
5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	3
6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2006	6
7. Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)	9
8. Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Entlassung Büriswilen Nord aus der Weilerzone	12
8a. Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines zweiten Nachtragskredites für die Korrektur der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle	14
9. Gestaltung des Grossrats-Protokolles	15
10. Anrede im Grossen Rat	16
11. Landrechtsgesuche	17
12. Mitteilungen und Allfälliges	18

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.**Eröffnung**

Alterspräsident Walter Messmer, Appenzell

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Keine

Absolutes Mehr: 25

Traktandenliste:

Mit Schreiben vom 15. Juni 2007 hat die Ratskanzlei namens und im Auftrage der Standeskommission den Mitgliedern des Grossen Rates das Geschäft "Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines zweiten Nachtragskredites für die Korrektur der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle" übermittelt und ersuchte um Ergänzung der Traktandenliste der Session vom 25. Juni 2007.

Die beantragte Ergänzung der Traktandenliste mit einem Geschäft 8a. wird vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

2.**Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates****2.1. Wahl des Präsidenten**

Zum Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 2007/2008 wird einstimmig Vizepräsident Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, gewählt.

2.2. Wahl des Vizepräsidenten

Grossrätin Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell, wird einstimmig zur Vizepräsidentin des Grossen Rates gewählt.

2.3. Wahl von drei Stimmzählern

Als erster Stimmzähler wird einstimmig Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, gewählt.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, wird einstimmig zur zweiten Stimmzählerin gewählt.

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, wird mit 31 Stimmen zum dritten Stimmenzähler gewählt. Dagegen unterliegt der im Weiteren für dieses Amt vorgeschlagene Grossrat Thomas Mainberger, Schwende.

3.

Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2007

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2007 wird vom Grossen Rat ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

4.

Protokoll der Session vom 26. März 2007

Das Protokoll der Grossrats-Session vom 26. März 2007 wird oppositionslos einstimmig genehmigt und verdankt.

5.

Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes

Staatwirtschaftliche Kommission

Sowohl der Präsident als auch die verbleibenden Mitglieder der StwK werden vom Grossen Rat einstimmig bestätigt. Die bisherigen Ersatzmitglieder Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, sowie Grossrat Hansruedi Brülisauer, Rüte, werden als Mitglieder in die StwK gewählt.

Bankkontrolle

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, und Grossrat Albert Koller, Appenzell, werden als Mitglieder der Bankkontrolle bestätigt.

Für den ausgeschiedenen Grossrat Josef Manser, Rüte, wird Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, als Mitglied in die Bankkontrolle gewählt.

Kommission für Wirtschaft

Der Präsident sowie die verbleibenden Mitglieder der WiKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als neues Mitglied der WiKo wird Grossrat Josef Schmid, Schwende, gewählt.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Sämtliche Mitglieder sowie der Präsident der SoKo werden vom Grossen Rat in globo wieder gewählt.

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Die verbleibenden Mitglieder der BauKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, wird als neues Mitglied in die BauKo gewählt. Im Weiteren wird die BauKo durch Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, vervollständigt, welcher mit 32 Stimmen gewählt wird. Dagegen unterliegt der ebenfalls für dieses Amt vorgeschlagene Grossrat Josef Schefer, Rüte. Als Präsident der BauKo wählt der Grosse Rat das bisherige Mitglied der BauKo Grossrat Josef Sutter, Schwende.

Kommission für Recht und Sicherheit

Der Präsident und die verbleibenden Mitglieder der ReKo werden vom Grossen Rat in globo wieder gewählt.

Grossrätin Sonja Bürki-Schöb, Oberegg, wird vom Grossen Rat mit 31 Stimmen als neues Mitglied in die ReKo gewählt. Dagegen unterliegt Grossrätin Christa Wild, Appenzell, welche ebenfalls für dieses Amt vorgeschlagen wird.

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Der Präsident sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Sowohl der Präsident als auch die beiden Mitglieder der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung werden vom Grossen Rat bestätigt.

Bankrat

Der Präsident sowie die verbleibenden Mitglieder des Bankrates werden vom Grossen Rat in globo für die Amtsdauer 2007-2011 wieder gewählt.

Für das zurückgetretene Mitglied a. Hauptmann Emil Dörig, Weissbad, wird Hauptmann Josef Koch, Gonten, in den Bankrat gewählt.

Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg

Rechtsanwalt lic. iur. Caius Savary wird vom Grossen Rat oppositionslos als Präsident der Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg für die Amtsdauer 2007-2011 bestätigt.

Bodenrechtskommission

Der Präsident sowie die verbleibenden Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo wieder gewählt.

Grossrat Hansruedi Brülisauer, Rüte, wird als neues Mitglied für den zurückgetretenen a. Grossrat Josef Manser, Weissbad, in die Bodenrechtskommission gewählt.

Grundstückschätzungskommissionen

Sämtliche Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke als auch die Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden vom Grossen Rat wieder gewählt. Ebenso wird der Präsident der beiden Kommissionen, Thomas Zihlmann, bestätigt.

Jugendgerichte

Der Präsident und die Mitglieder des Jugendgerichtes innerer Landesteil werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als neuer Präsident für das Jugendgericht äusserer Landesteil wird a. Hauptmann Armin Fürer, Oberegg, gewählt. Er ersetzt die bisherige Präsidentin Suzanne Bernhard-Deubelbeiss. Als Richterin für den neu gewählten Präsidenten a. Hauptmann Armin Fürer wird die bisherige Ersatzrichterin Ortrud Rohner, Oberegg, gewählt. Silvia Blatter-Ulmann, Oberegg, wird als Nachfolgerin von Ortrud Rohner als Ersatzrichterin bestimmt.

Landesschulkommission

Sowohl der Präsident als auch die übrigen Mitglieder der Landesschulkommission werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Landwirtschaftskommission

Als Nachfolger für die zurückgetretenen Mitglieder a. Hauptmann Kurt Rusch, Gonten, und a. Grossrat Josef Manser, Weissbad, werden Hauptmann Josef Koch, Gonten, sowie Grossrätin Vreni Inauen-Lüthi, Rüte, in die Landwirtschaftskommission gewählt.

Vormundschaftsbehörden

Die Präsidenten sowie sämtliche Mitglieder der Vormundschaftsbehörden innerer Landesteil und äusserer Landesteil werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

6.**Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2006**

Referent: Landammann Bruno Koster
13/1/2007: Antrag Standeskommission

Landammann Bruno Koster führt in seinem Eintretensreferat aus, mit dem Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege sollen Vergleiche angestellt sowie allfällige Pendenzen aufgezeigt werden können. Der Geschäftsbericht soll einen Überblick bzw. Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung bieten. Der Grosse Rat hat den Geschäftsbericht lediglich zur Kenntnis zu nehmen, weshalb auch kein Antrag gestellt wird.

Weiter wird das Wort nicht mehr gewünscht. Eintreten ist obligatorisch.

10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 10)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 11 - 30)

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, möchte im Zusammenhang mit der auf S. 28 erwähnten Schenkung von Walter Koller, Haslen, von 25 Bänden der Monatschronik für Innerrhoden in Erfahrung bringen, ob interessierte Personen Zugang zu solchen Archivalien erhalten oder ob diese für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Diese Anfrage wird dahingehend beantwortet, dass Akten, welche im Archiv eingelagert und öffentlich sind, jederzeit von jedermann eingesehen werden können.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 31 - 58)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 59 - 96)

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, ersucht den Vorsteher des Erziehungsdepartementes, Landammann Carlo Schmid-Sutter, um genauere Ausführungen zu den auf S. 61 bzw. S. 62 aufgeführten Begriffen "Schulassistent" und "Konzept Fill in".

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt in Bezug auf den im Geschäftsbericht erwähnten befristeten Einsatz einer Schulassistentin aus, dass es sich dabei um Personen handelt, welche den Lehrern während der Schulzeit zur Seite stehen und diese entlasten. Diese sollen dabei unter anderem Schülern mit gewissen Defiziten Nachhilfe in den entsprechenden Fächern erteilen. In der Schulgemeinde Schwende ist bereits ein Versuch gestartet worden, welcher erfolgreich verlaufen ist. Dieser Testlauf hat gezeigt, dass eine grosse Vorbereitung und eine gute Abstimmung zwischen dem Schulassistenten und der Lehrerschaft notwendig sind. Das Modell soll nicht eine Alternative, sondern eine Ergänzung zum bestehenden Schulbetrieb darstellen.

Das Projekt Fill in ist in Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement, dem Erziehungsdepartement sowie dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement erarbeitet worden. Mit diesem Konzept soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei schwierigen Familienverhältnissen eingegriffen und Hilfe angeboten werden kann. Derzeit besteht seitens der Lehrerschaft praktisch keine Möglichkeit, bei festgestellten familiären Problemen einzugreifen. Neben den niederschweligen schulischen Disziplinarverfahren und den weitgreifenden vormundschaftlichen und jugendstrafrechtlichen Massnahmen bestehen heute nämlich keine Mittel, bei Problemen einzugreifen. Dies hat zu einer Struktur geführt, um auf die Eltern zugehen zu können und diese zu begleiten. Es ist beispielsweise vorstellbar, dass ein schulischer Sozialarbeiter Kinder bei Problemen nachhaltig über längere Zeit begleitet. Ebenfalls sollen auch die Familien unterstützt werden, ohne dass vormundschaftliche Massnahmen ergriffen werden müssen.

Die Standeskommission hat das Projekt zur Kenntnis genommen und grundsätzlich der Schaffung einer 50 %-Stelle für einen Sozialarbeiter per 1. Januar 2008 zugestimmt.

23 Finanzdepartement (S. 97 - 120)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 121 - 146)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 147 - 188)

Im Zusammenhang mit den auf S. 169 Ziff. 2. erwähnten Einstellungen von Fällen bei der Staatsanwaltschaft möchte Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, in Erfahrung bringen, ob bei den aufgeführten 262 eingestellten Fällen die verjährten Fälle auch miteinbezogen worden sind. Nachdem diese Frage von Landesfährnich Melchior Looser bejaht wird, schlägt Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, vor, dass die Verjährungen in Zukunft explizit aufgeführt werden. Damit soll ein Hinweis gegeben werden, wie effizient die Arbeit der Staatsanwaltschaft erledigt wird. Landesfährnich Melchior Looser nimmt diesen Vorschlag entgegen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 189 - 222)

Landeshauptmann Lorenz Koller orientiert in diesem Zusammenhang über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes. Dabei führt er aus, der Bezirk Oberegg sei in die Befallszone und der innere Landesteil in die Tilgungszone eingeteilt worden. Innerhalb der Tilgungszone wird für befallene Bäume die Rodung verfügt, welche unumgänglich ist. Im Weiteren führt er aus, dass innerhalb der Tilgungszone bei sachgemässer Entsorgung der gerodeten Pflanzen eine Entschädigung ausgerichtet werden kann. Ausserdem hat die Standeskommission bereits im Jahre 2000 festgelegt, dass zu Gunsten des Landschaftsbildes jeweils ein neuer Baum zur Verfügung gestellt wird.

Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz hat beim Bund angeregt, dass die derzeitige Bekämpfungsstrategie überprüft und allenfalls überarbeitet wird, damit in Zukunft eine einheitliche Bekämpfungsstrategie angewendet werden kann.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, möchte eine Antwort auf die Frage, ob diejenigen Personen, welche den Feuerbrand an ihren Pflanzen möglichst schnell gemeldet und bekämpft haben, benachteiligt sind. Im Gegenzug stellt sich für ihn die Frage, was in denjenigen Fällen passiert, in denen der Feuerbrand gar nicht gemeldet wurde. Ausserdem möchte Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, in Erfahrung bringen, wie der Feuerbrand in grossflächigen Wäldern, welche im Eigentum von Korporationen oder dem Kanton stehen, bekämpft wird.

Landeshauptmann Lorenz Koller verneint die Frage von Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, ob diejenigen Personen, welche den Feuerbrand gemeldet und bekämpft haben, benachteiligt sind, deutlich. Diese Personen hätten dazu beigetragen, dass sich der Feuerbrand nicht weiter ausbreitet. Bei Bäumen, die vom Feuerbrand befallen sind, jedoch vom Besitzer nicht gemeldet wurden, wird sich der Feuerbrand weiter ausbreiten. Dabei gilt es zu bedenken, dass aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen im nächsten Jahr keine Entschädigungen mehr ausgerichtet werden.

Weiter weist Landeshauptmann Lorenz Koller darauf hin, dass bis zum heutigen Zeitpunkt über 900 Verdachtsfälle beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement gemeldet wurden, welchen nun nachgegangen wird. Es wird dabei in Betracht gezogen, im Herbst flächendeckende Nachkontrollen durchzuführen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Herausschneiden von Teilen einer befallenen Pflanze nur in sehr seltenen Fällen den gewünschten Erfolg bringt.

In Bezug auf die Kontrolle von grösseren Wäldern führt Landeshauptmann Lorenz Koller aus, dass derzeit seitens des Bundes noch keinerlei Regelungen erlassen wurden, wie diese Problematik gehandhabt werden soll. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist aufgefordert, eine schweizweit einheitliche Lösung zu finden. Falls sämtliche Wälder kontrolliert werden sollten, sind sicher Personalaufstockungen notwendig.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, weist darauf hin, dass das Roden und das Zurückschneiden von befallenen Pflanzen nur erfolgreich ist, wenn dies fachgerecht und richtig gemacht wird. Falls kranke Bäume nicht behandelt werden, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese früher oder später eingehen. Während diesem Zeitraum stellen die befallenen Bäume jedoch eine potentielle Gefahr für andere Pflanzen dar.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 223 - 240)

Keine Bemerkungen.

Abschliessend nimmt der Grosse Rat vom Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2006 Kenntnis.

7.**Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)**

Referent: Landammann Bruno Koster
14/1/2007: Antrag Standeskommission

Landammann Bruno Koster weist im Eintretensvotum darauf hin, dass die Standeskommission auf Anregung aus dem Grossen Rat eine Überprüfung der Gebührenverordnung vorgenommen hat. Sie legt nun dem Grossen Rat eine Neufassung vor, welche punktuelle Erhöhungen, eine Vereinheitlichung sowie Präzisierungen enthält. Ebenso sind zwischenzeitlich vorgenommene gesetzliche Änderungen seitens des Bundes berücksichtigt worden. Die Standeskommission hat den Mitgliedern des Grossen Rates nachträglich noch einen Zusatzantrag unterbreitet, welcher ebenfalls in die heutige Diskussion mitbeinbezogen werden soll.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

1000 Grosser Rat

Keine Bemerkungen.

2000 Standeskommission

Keine Bemerkungen.

2010 Ratskanzlei

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte Auskunft darüber, weshalb die Lebensmittelkontrolle in der vorliegenden Gebührenverordnung nicht aufgeführt ist. Diese Frage wird von Statthalter Werner Ebnetter dahingehend beantwortet, dass die Lebensmittelkontrolle auf eidgenössischer Ebene geregelt ist.

nössischer Ebene geregelt wird und deshalb im kantonalen Gesetz nicht aufgeführt wird.

Im Anschluss daran fragt Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, an, weshalb in der vorliegenden Verordnung keine Indexierung vorgenommen worden ist. Statthalter Werner Ebnetter führt dazu aus, dass es bisher üblich war, dass die entsprechenden Beträge aufgeführt werden und auf eine Indexierung verzichtet wurde. Ergänzend dazu führt Landammann Bruno Koster aus, dass bei einer Indexierung die Gebühren regelmässig änderten, was bei Bürgern oder Firmen, die regelmässig Gebühren zu entrichten haben, auf Unverständnis stossen und einen Erklärungsbedarf notwendig machen würde.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Zusatzantrag Standeskommission (Änderungen sind *kursiv* markiert):

2540 Kantonspolizei

Kripo/KTD

- Schlussbericht über kriminalpolizeiliche Ermittlungen

Fr. 80.-- pro Stunde
max. 400.-- pro Tag
nach Aufwand
nach Rechnung

- **Erkennungsdienstliche Auswertungen**

- **WSA (Wangenschleimhaut-Abstrich)**

Interventionen ohne Rapporterstattung

Fr. 100.--

Streichung des Lemmas

- Erkennungsdienstliche Auswertungen

nach Aufwand

Dienstleistungen

- Bergrettung

Angehörige Kantonspolizei pro Stunde

Fr. 80.--

Streichung: - Herrenlose Tiere

- Fundgegenstände

- Sprengmittelerwerbscheine

gebührenfrei
gemäss Bundesrecht

Streichung: bis 50 kg Fr. 30.--
 bis 100 kg Fr. 50.--
 bis 1000 kg Fr. 80.--
 über 1000 kg Fr. 100.--

Der Grosse Rat stimmt diesem Zusatzantrag stillschweigend zu.

25 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Zusatzantrag Standeskommission

2622 Veterinärwesen

Streichung der Lemma

- Bewilligung von Strassenfahrzeugen für regelmässigen Tiertransport, je Fahrzeug und Kontrolle	40.–		
- Desinfektionszeugnisse für Waren	10.–	bis	30.–
- Bearbeitungsgebühr für Ein- und Ausfuhr von Tieren	20.–	bis	250.–
- Ausserkantonales Sömmerungsvieh			
- Grossvieh je Tier	5.–		
- Kleinvieh je Tier	2.–		
- Sömmerung im Ausland			
- 1 bis 5 Stück	20.–		
- 6 bis 10 Stück	30.–		
- 11 und mehr Tiere	40.–		

Der Grosse Rat stimmt diesem Zusatzantrag stillschweigend zu.

27 Volkswirtschaftsdepartement

Keine Bemerkungen.

Ziff. II. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom Grossen Rat mit den angenommenen Änderungen einstimmig gutgeheissen.

8.**Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Entlassung Büriswilen Nord aus der Weilerzone**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
15/1/2007: Antrag Standeskommission

Der Präsident der BauKo, Grossrat Josef Sutter, erläutert in seinem Eintretensreferat das vorliegende Geschäft und fasst die wichtigsten Punkte kurz zusammen. Abschliessend führt er aus, dass die BauKo mehrheitlich die vorgelegte Richtplanänderung befürwortet und dem Grossen Rat beantragt, den vorliegenden Grossratsbeschluss wie vorgelegt zu diskutieren und zu verabschieden.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, äussert sich im Rahmen der Eintretensdebatte kritisch zum vorliegenden Geschäft. Dabei vertritt er die Meinung, ein Richtplan sollte über einen bestimmten, festgelegten Zeitpunkt die konkreten Vorstellungen, wie man sich die Entwicklung des Lebensraumes vorstellt, beinhalten. Es müssten schon gravierende, neue Bedürfnisse vorhanden sein, um den Richtplan zu ändern. Er ist der Meinung, dass bei der Weilerzone Büriswilen keine solchen tiefgreifenden Bedürfnisse bestehen. Im derzeit aktuellen Richtplan, welcher gerade einmal seit fünf Jahren besteht, wird ausgeführt, dass dem Dorf Oberegg eine vorwiegende Zentrumsfunktion zukommen soll, während die Weilerzonen ihren landschaftsprägenden Charakter beibehalten sollen. Mit der Erweiterung der Weilerzone Büriswilen Nord in eine Wohnzone werden diese formulierten Grundsätze unterlaufen.

Im Anschluss an die Ausführungen von Grossrat Walter Messmer, Appenzell, führt Grossrat Martin Bürki, Oberegg, aus, dass den Ausführungen im kantonalen Richtplan, dass das Hauptaugenmerk auf das Dorf Oberegg gelegt werden soll, nach wie vor grosses Gewicht geschenkt wird. Um den Weiler Büriswilen Aufrecht erhalten zu können, muss eine neue Ausgangslage geschaffen werden. Diese besteht darin, dass eine leichte Bautätigkeit möglich ist, was mit der Schaffung von lediglich fünf bis sechs Bauparzellen der Fall ist.

Im Rahmen der Eintretensdebatte macht Bauherr Stefan Sutter darauf aufmerksam, dass gemäss dem geltenden Baugesetz Weilerzonen im Richtplan ausgeschieden werden müssen, was bedeutet, dass der Richtplan im vorliegenden Fall entsprechend angepasst werden muss. Zu den Ausführungen von Grossrat Walter Messmer, Appenzell, führt Bauherr Stefan Sutter aus, dass nach Ansicht der Standeskommission der Richtplan mit der vorgeschlagenen Anpassung nicht in seiner Grundkonzeption verändert wird und es sich dabei um eine relativ geringe Änderung handelt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, beantragt, den Begriff "Nord" aus dem Titel zu streichen.

Diesem Antrag hält Bauherr Stefan Sutter in grundsätzlicher Hinsicht entgegen, dass das Auflage- und Einwendungsverfahren unter dem vorliegenden Titel durchgeführt worden ist. Sollte der Titel mit der Streichung des Begriffes "Nord" verändert werden, muss seiner Meinung nach das gesamte Verfahren noch einmal durchgeführt werden.

Aufgrund dieser Ausführungen zieht Grossrat Martin Bürki, Oberegg, seinen Antrag zurück.

In diesem Zusammenhang führt Landammann Carlo Schmid-Sutter aus, dass sich die Standeskommission in der Vergangenheit ebenfalls mit dieser Namensgebung befasst hat. Seiner Meinung nach ist eine solche Aufteilung aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse nicht notwendig, allerdings schliesst er sich der Meinung von Bauherr Stefan Sutter an, dass damit das gesamte Auflage- und Einwendungsverfahren noch einmal durchgeführt werden müsste.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, gibt im Anschluss an die Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter zu bedenken, dass bei einer Zusammenlegung der beiden Weiler Büriswilen Nord und Büriswilen Süd, der bisher geschützte Weiler Büriswilen Süd ebenfalls eingezont werden könnte. Diesbezüglich hält Landammann Carlo Schmid-Sutter fest, dass das Gebiet Büriswilen Süd lediglich aus einer landwirtschaftlichen Liegenschaft und einer Kapelle besteht. Ergänzend dazu führt Grossrat Martin Bürki, Oberegg, aus, dass der Zonenplan Oberegg zwischen der Hauptstrasse, welche nach Walzenhausen führt, und dem Teil "Büriswilen Süd" eine Freihaltezone vorsieht, weshalb es ohne eine vorgängige Zonenplanänderung nicht möglich ist, das Gebiet Büriswilen Süd in die Wohnzone zu überführen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Entlassung Büriswilen Nord aus der Weilerzone mit wenigen Gegenstimmen wie vorgelegt gut.

8a.**Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines zweiten Nachtragskredites für die Korrektur der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle**

Referent: Bauherr Stefan Sutter
19/1/2007: Antrag Standeskommission

Bauherr Stefan Sutter führt in seinem Eintretensreferat die Gründe auf, welche zu diesem Nachtragskredit von Fr. 360'000.-- geführt haben. Dies sind insbesondere die schwierigen geologischen Verhältnisse, die beengten Platzverhältnisse, die Aufrechterhaltung des Verkehrs sowie die ausgewiesene Teuerung. In diesem Zusammenhang ist einmal mehr die Frage diskutiert worden, bei wem die Zuständigkeit für Nachtragskredite liegt. Die Standeskommission hat aufgrund der Grössenordnung des Kredites den Beschluss gefasst, dieses Geschäft dem Grossen Rat zu unterbreiten. Im Weiteren ist sie zum Schluss gekommen, dass beim nächsten Kreditgeschäft ein geeigneter Weg zu suchen ist, wie ein allfälliger Nachtrags- oder Zusatzkredit gesprochen werden soll. Das Bau- und Umweltdepartement vertritt die Meinung, dass Kredite nicht aufgeblasen werden sollen, nur um einen Nachtragskredit in jedem Fall zu vermeiden. Auch sollen die Kredite nicht taktisch zurückgestuft werden, damit die Landsgemeinde diesen zustimmt. Die zukünftigen Kreditgesuche sollen weiterhin realistische Kostenberechnungen enthalten.

In Ergänzung zu diesen Ausführungen führt Landammann Bruno Koster aus, dass es die Standeskommission für legitim erachtet hat, den zweiten Nachtragskredit ebenfalls dem Grossen Rat zu unterbreiten, da dieser bereits über den ersten Nachtragskredit entschieden hat.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines zweiten Nachtragskredites für die Korrektur der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle wie vorgelegt einstimmig gut.

9.**Gestaltung des Grossrats-Protokolles**

Referent: Grossratspräsident Hans Brülisauer
16/1/2007: Antrag Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident Hans Brülisauer führt im Rahmen seines Eintretensreferates aus, der Grosse Rat habe anlässlich der Session vom 27. März 2006 einem einjährigen Versuch zur Einführung eines Beschluss- und Audioprotokolles mit grossem Mehr zugestimmt. Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass mit einem Beschlussprotokoll nur rund ein Viertel der bisher benötigten Zeit erforderlich ist und die angenommenen Kosteneinsparungen von Fr. 50'000.-- zutreffend sind. Das Büro des Grossen Rates beantragt daher die definitive Einführung des Beschluss- und Audioprotokolles.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, führt aus, dass sich das Beschlussprotokoll seit seiner Einführung vor einem Jahr stark verbessert hat. Er kann sich in der nun vorliegenden Form damit einverstanden erklären. Er regt jedoch an, Verbesserungen in Bezug auf die Audio-Aufnahmen anzustreben. Dies ist durch die Installation von zusätzlichen Mikrofonen oder durch das Herausfiltern von störenden Nebengeräuschen denkbar.

Diese Anregung wird entgegengenommen.

Der Grosse Rat erklärt sich einstimmig mit der definitiven Einführung eines Beschluss- und Audioprotokolles der Grossrats-Sessionen einverstanden.

10.

Anrede im Grossen Rat

Referent: Grossratspräsident Hans Brülisauer
17/1/2007: Antrag Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident Hans Brülisauer führt in seinem Eintretensreferat aus, dass Grossrat Walter Messmer anlässlich der Grossrats-Session vom 26. Februar 2007 eine mögliche Änderung der heutigen Anrede im Grossen Rat angeregt hat. Das Büro des Grossen Rates hat sich in der Folge an zwei Sitzungen mit dieser Angelegenheit auseinandergesetzt und beantragt dem Grossen Rat mehrheitlich, die bisherige Anrede, erstlich die oder den Grossratspräsidenten, hernach den Landammann und schliesslich die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission anzusprechen, wie bisher zu belassen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, führt an, er habe grundsätzlich nichts gegen die heute verwendete Anrede bei der Eröffnung eines Geschäftes. Er stellt jedoch zur Diskussion, dass innerhalb eines Dialogs auf die Anrede verzichtet werden kann.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, führt an, dass er durchaus mit der jetzt geltenden Anrede leben kann. Es ist jedoch zu bedenken, dass sich unsere Sprache ständig ändert.

Grossrat Martin Bürki, Obereggen, bringt ein, dass auch der Grosse Rat einen Anteil zum Appenzeller Brauchtum und zur einheimischen Kultur beitragen soll, weshalb er sich auf den Standpunkt stellt, sich dem Antrag des Büros anzuschliessen und die Anrede im Grossen Rat wie bisher zu belassen.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten, macht darauf aufmerksam, dass innerhalb des Grossen Rates auf die Bezeichnungen wie "Hauptmann" oder "Bezirksrat" verzichtet werden soll, da es sich beim Grossen Rat um die Legislative handelt. Demnach sollen innerhalb des Grossen Rates alle Mitglieder mit "Grossrat" angesprochen werden.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, spricht sich deutlich für den Antrag des Büros des Grossen Rates aus. Er vertritt zudem die Meinung, dass ein Zeitgewinn nicht durch eine verkürzte Anrede, sondern durch die Voten der Grossrats-Mitglieder erzielt werden kann. Wenn die Mitglieder des Grossen Rates ihre Voten kurz halten und auf das Notwendige beschränken, ist eine Diskussion über eine allfällige verkürzte Anrede nicht mehr notwendig.

Der Grosse Rat erklärt sich grossmehrheitlich mit dem Antrag des Büros des Grossen Rates betreffend Beibehaltung der bisherigen Anrede im Grossen Rat einverstanden.

11.

Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
18/1/2007: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgender Person erteilt:

- **Bekim Ramizi**, geb. 1984 in Serbien/Kosovo, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, ledig, wohnhaft Rinkenbach 6, 9050 Appenzell.

12.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum wird Folgendes ausgeführt:

- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, führt aus, dass die Presse erst kürzlich darüber berichtet hat, die Standeskommission plane, im Gebäude des Alten Coop neue Büroräumlichkeiten zu schaffen. In der Vergangenheit ist geplant gewesen, beim alten Zeughaus ein neues Verwaltungsgebäude zu erstellen, wozu ein Projektierungskredit gesprochen und ein Projektwettbewerb durchgeführt worden ist. Später ist der Bau dieses Verwaltungsgebäudes bis auf weiteres sistiert worden. Er möchte in diesem Zusammenhang in Erfahrung bringen, weshalb die Standeskommission auf das Projekt neues Verwaltungsgebäude nun ganz verzichtet, nicht zuletzt deshalb, weil dafür bisher schon einige Aufwendungen getätigt worden sind.

Auf das Votum von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, führt Landammann Bruno Koster aus, dass nicht die Standeskommission, sondern die kantonale Versicherungskasse derzeit prüft, das Gebäude Alter Coop käuflich zu erwerben und dort unter anderem Büroräumlichkeiten zu schaffen, welche dem Kanton weitervermietet werden könnten. Bisher ist jedoch noch keine entsprechende Entscheidung gefallen. Für die Versicherungskasse stellt der Erwerb von Immobilien und die entsprechende Weitervermietung eine Geldanlage dar. Sobald die kantonale Versicherungskasse eine entsprechende Entscheidung gefällt hat, wird der Grosse Rat über das weitere Vorgehen informiert.

- Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, weist auf den Zustand der Tierkörpersammelstelle beim alten Schlachthaus in Appenzell hin. Diese ist technisch in einem schlechten Zustand und auch die Hygiene lässt zu wünschen übrig, was für die Landwirtschaft ein gewisses Gefahrenpotential darstellt. Seit gut zwei Jahren sind die Verantwortlichen bemüht, eine Lösung für dieses Problem zu finden. Er schlägt als mögliche Lösung vor, analog der restlichen Abfallbewirtschaftung, auch die Tierkörpersammelstelle neu unter die Aufsicht und die Verantwortung des Kantons zu stellen. Im Weiteren soll die Tierseuchenkasse neu zu 2/3 vom Kanton und zu 1/3 vom Tierhalter finanziert werden. Er ersucht die Standeskommission, diesen Auftrag gemäss Art. 24 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates entgegenzunehmen.

Im Anschluss an die Ausführungen von Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, führt Landammann Bruno Koster aus, dass die Standeskommission im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Bezirken die aufgeworfene Frage den Bezirken zur Vernehmlassung unterbreitet hat. Alle Bezirke haben sich in der Folge für eine Kantonalisierung der Tierkörpersammelstelle ausgesprochen. Diese Thematik wird somit in diesem Sinne weitergeführt.

Landeshauptmann Lorenz Koller führt zu diesem Thema aus, dass derzeit die gesetzliche Regelung besteht, dass für die Infrastruktur der Tierkörpersammelstelle die Bezirke, für die Entsorgung der Kanton zuständig ist. In den vergangenen zwei Jahren ist diese Problematik von den zuständigen Vertretern mehrmals behandelt und es ist auch eine entsprechende Projektstudie erarbeitet worden. Aufgrund der von Bruno Koster bereits angesprochenen eindeutigen Vernehmlassungsergebnisse wird eine Änderung angestrebt. Der derzeitige Zustand ist nicht mehr tragbar, weshalb sobald als möglich eine Änderung herbeigeführt werden soll. Es ist deshalb vorgesehen, diese Angelegenheit sowohl innerhalb der Standeskommission als auch mit den Hauptleuten der Bezirke zu diskutieren.

- Grossrat Ueli Manser, Schwende, führt im Zusammenhang mit den vorgängig zur Landsgemeinde veröffentlichten Presseberichten aus, er habe sich an den unzähligen Berichten und immer wiederkehrenden Fotos der möglichen Kandidaten gestört. Er ersucht deshalb die politischen Institutionen und Gremien, bis beispielsweise sechs Tage vor der Landsgemeinde keine Wahlinserte zu schalten. Damit können unnötige Ausgaben der Parteien verhindert und das Lesen des Appenzeller Volksfreundes nicht durch die vielen Fotos vergrämt werden. Er wünscht, dass die politischen Gremien diese Problematik gemeinsam diskutieren und eine einheitliche, zufriedenstellende Lösung finden.
- Grossrat Josef Schmid, Schwende, möchte von Landammann Bruno Koster in Erfahrung bringen, was die Standeskommission dazu bewogen hat, Säckelmeister Sepp Moser in einer ersten Phase nach der Landsgemeinde die Kompetenz über die Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. nicht zu übertragen.

Dazu führt Landammann Bruno Koster aus, dass im Vorfeld zur Landsgemeinde von Säckelmeister Sepp Moser gewisse Versprechungen in Bezug auf die Aufgabe seiner Tätigkeit als Treuhänder abgegeben worden sind. Die Standeskommission hat sich in der Folge mit dieser Frage befasst und hat Verständnis dafür aufgebracht, dass diese Umstrukturierung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. In dieser Übergangszeit hat die Standeskommission Landammann Bruno Koster als Stellvertreter des Säckelmeisters die Kompetenz über die Steuerverwaltung übertragen, was jedoch in der Zwischenzeit rückgängig gemacht worden ist. Gemäss Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung ist ein solches Vorgehen zulässig und die Standeskommission ist nach wie vor der Meinung, dass dieses Vorgehen richtig gewesen ist.

Diesbezüglich führt Landammann Carlo Schmid-Sutter aus, dass unabhängig der vorliegenden Situation zu bemerken ist, dass die Steuerverwaltung in der früheren Vergangenheit nicht dem Landsäckelmeister, sondern dem Statthalter unterstellt gewesen ist.

- Im Zusammenhang mit den in der letzten Woche abgeschlossenen Bauarbeiten zur Dorfgestaltung Appenzell lobt Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, die Arbeit der entsprechenden Baufirma. Sie persönlich bedauert es jedoch, dass lediglich eine Neuges-

taltung und keine Verschönerung der Hauptgasse stattgefunden hat. Die geraden Mittelplatten, die als Wasserrinnen dienen, sind sehr markant, kantig und eigenartig; sie harmonisieren in keiner Art und Weise mit der Hauptgasse, sondern wirken wie Fremdkörper und stören die Harmonie der Hauptgasse. Zudem fehlt ihrer Ansicht nach die Einheit mit dem schön gestalteten Schmäuslemarkt.

Zu diesem Votum entgegnet Bauherr Stefan Sutter, dass dieses Geschäft von der Baukommission mehrmals behandelt und diskutiert worden ist. Diese hat sich in der Folge für die nun ausgeführte Variante ausgesprochen, welche dementsprechend auch realisiert worden ist. Im Weiteren führt Bauherr Stefan Sutter aus, dass bereits im entsprechenden Landsgemeindemandat festgehalten worden ist, dass grossflächige Teerungen und keine Pflästerungen eingebaut werden.

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, unterbreitet den Antrag, das Thema "Sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe an Kindern" explizit im kantonalen Lehrplan der Primarschule aufzunehmen. Diesen Antrag begründet er damit, dass im Bereich sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe eine Verbesserung erzielt werden muss, was nur mit einer gezielten, koordinierten Prävention möglich ist. Um eine grösstmögliche Wirkung zu erzielen, muss diese Prävention bereits in der Unterstufe erfolgen, wozu eine Aufnahme in den kantonalen Lehrplan Voraussetzung wäre.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erklärt sich bereit, diesen Antrag entgegenzunehmen und zu prüfen.

- Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, gibt abschliessend die organisatorischen Details zur Wahlfeier zu Ehren von Grossratspräsident Hans Brülisauer in Haslen bekannt.

9050 Appenzell, 6. Juli 2007

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)

vom 25. Juni 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Für die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung werden, sofern nicht in einem anderen gesetzlichen Erlass geregelt, die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1000 **Grosser Rat**

Bewilligung oder Verfügung	60.–	bis 3000.–
----------------------------	------	------------

2000 **Standeskommission**

- | | | |
|---|------|------------|
| - Entlassung aus dem Schweizerbürger- und Landrecht | 60.– | bis 240.– |
| - Entlassung aus dem Landrecht (durch Erwerb eines Kantonsbürgerrechtes) | 60.– | bis 120.– |
| - Namensänderung (Art. 30 ZGB) | 60.– | bis 360.– |
| - Bewilligung einer Adoption (Art. 264 ff. ZGB) | 60.– | bis 1200.– |
| - Bewilligung eines öffentlichen Inventars (Art. 398 und 580 ff. ZGB) | 60.– | bis 120.– |
| - Zustimmung als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 422 ZGB) | 60.– | bis 240.– |
| - Bewilligung für Fortleitung von Quellen ausserhalb des Bezirkes | 60.– | bis 6000.– |
| - Bewilligung für Fortleitung von Quellen oder Grundwasser über die Kantonsgrenze | 60.– | bis 6000.– |
| - Bewilligung einer Lotterie oder Tombola, 2 % der Lossumme | 30.– | bis 2000.– |
| - Ausnahmegewilligung nach Art. 64 Baugesetz | 60.– | bis 2000.– |
| - Bewilligung oder Verfügung im Interesse eines Privaten, für welche nicht eine anderweitige Gebühr festgesetzt ist | 60.– | bis 3000.– |

	- Rekursentscheid	60.– bis 5000.– zuzüglich allfällige Kosten eines Augenscheines und Auslagen
	Bei mutwilligen Rekursen kann eine Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden	
2010	Ratskanzlei	
	Apostille / Legalisation	20.–
21	Bau- und Umweltdepartement	
2110	Departement und Amtsstellen allgemein	
	- Entscheide, Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 5000.–
	- Durchführung von Sachabklärungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Augenscheinen, Erstellung von Gutachten, Expertisen, Umweltverträglichkeitsberichten und dgl. durch Amtsstellen oder deren Beauftragte	nach Aufwand
2120	Jagdverwaltung	
	- Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 500.– oder gemäss Vorschriften
	- Einschreibengebühr Jagd	200.–
	- Spezialeinsätze, Stundenansatz	120.–
2130	Fischereiverwaltung	
	- Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 500.– oder gemäss Vorschriften
	- Einsatz Fischfanggerät, Stundenansatz Gerät und Bedienungsperson	120.–
	- Fischereipatent	gemäss Vorschriften
2140	Fachkommission Heimatschutz	
	- Begutachtungen	30.– bis 500.–
	- Umfangreichere Abklärungen, Augenscheine, Gutachten und dergleichen durch die Kommission oder ihre Beauftragten	nach Aufwand
22	Erziehungsdepartement	
	Fachkommission Denkmalpflege	30.– bis 500.–

23 Finanzdepartement

- Mahnung, wobei vorerst eine gebührenfreie Zahlungserinnerung zugestellt wird 30.–
- Anhebung der Betreibung (Art. 163 StG) 20.– bis 200.–
- Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht 60.– bis 500.–

- 2310 **Steuerverwaltung**
- Ausstellung eines Steuerausweises (Art. 122 Abs. 2 StG) 30.–
- Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte inkl. Fotokopien (Art. 122 Abs. 3 StG), sofern eine Weiterbelastung durch diese nicht möglich ist (andernfalls gelten die üblichen Gebühren) gebührenfrei
- Fotokopien aus Steuerakten für Private pro Seite 1.–
- Allgemeine Auskünfte für private Zwecke, wenn der Aufwand über das normale Mass hinausgeht (wird erst bei einem Zeitaufwand ab 20 Min. berechnet) nach Aufwand
- Mahngebühr bei Zahlungsverzug (Art. 160 StG und Art. 53 StVO) 30.–
- Anhebung der Betreibung (Art. 163 StG) 20.– bis 200.–
- Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht 60.– bis 500.–
- Steuerstundungsentscheid inkl. Erstellung eines allfälligen Abzahlungsplanes (Art. 161 StG) 20.– bis 200.–
- Steuererlassentscheid, bei Ablehnung mangels Erlassvoraussetzung oder bei Nichteintreten (Art. 167 StG) 100.– bis 200.–
- Ausstellung individueller Bestätigungen nach Aufwand mind. 30.–

- 2315 **Grundstücksschätzungen**
- Erstmalige Schätzungen eines Grundstückes einschliesslich Erlass von Anzeigen und Mitteilungen 1 ‰ des Verkehrswertes bis Fr. 700'000.– zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Verkehrswertes Minimalgebühr 60.–

- Nachschätzungen von Um- oder Erweiterungsbauten oder Neuschätzung auf Begehren des Eigentümers (Die Gebühr beträgt 1 ‰ der Differenz bis Fr. 700'000.– zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Betrages. Für eingereichte kubische Berechnungen sowie Bauabrechnungen kann von der Gebühr 20 % abgezogen werden.) 60.– bis 1000.–
- Für eine bestehende Schätzung, für welche die in Lemma 1 und 2 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, aber von Amtes wegen infolge veränderter Baukosten und Geldwertverhältnisse usw. neu überprüft wird, entfallen die Gebühren. 10.– bis 300.–
- Schriftliche Auskunft oder Auszug aus dem Schätzungskataster 10.– bis 30.–
- Einspracheentscheid 60.– bis 300.–
- Rekursentscheid exkl. Augenschein 60.– bis 1000.–
- Begutachtung durch Fachexperten nach Aufwand

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement / Vormundschaftswesen

Inventar / Rechnungsablage

- Inventaraufnahme gemäss Art. 398 ZGB je Mitglied pro Stunde exkl. Expertenkosten (die Kosten für einen Experten sind separat zu bezahlen) 60.– bis 120.–
- Prüfung der Verwaltungsrechnung von Bevormundeten, Verbeiständeten (sofern der Mündel volljährig ist oder über Fr. 20'000.– Vermögen verfügt) pro Stunde 60.– bis 120.–

Handlungsfähigkeitszeugnis 30.–

Vormundschaftliche Geschäfte

- Zustimmung zu Rechtsgeschäften aller Art und gemäss Art. 421 und 422 ZGB 60.– bis 1000.–
- Entscheid über die Aufhebung der elterlichen Obhut, Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge, Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (Art. 310 - 315 ZGB) 60.– bis 1000.–
- Verwaltung von Vermögen für Personen unbekanntes Aufenthaltes pro Jahr 60.– bis 500.–

- Beschlussfassung über Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft, vormundschaftliche Aufsicht, vorläufige Fürsorge gemäss Art. 386 ZGB exkl. Kosten für Gutachten und Kosten der Erbenermittlung 60.– bis 2000.–

Persönliche Betreuung und Rechnungslegung

- bei geringem Aufwand 200.–
- bei durchschnittlichem Aufwand 300.– bis 400.–
- bei überdurchschnittlichem Aufwand 400.– bis 800.–
- Entschädigung für Erziehungsbeistandschaften jährlich je nach Aufwand 200.– bis 500.–

Können die Eltern für den Aufwand nicht aufkommen, geht die Entschädigung z.L. des Staates. Die Entschädigung beinhaltet eine übliche persönliche Betreuung, wie z.B. regelmässige Kontaktnahme mit Heimen und anderen Institutionen, die Mitwirkung bei der Inventaraufnahme, Einkommens- und Vermögensverwaltung, Rechnungsführung, Rechnungsablage und Berichterstattung, Anträge bei Sozialversicherungsstellen, Organisation von Haushaltführung und die Erledigung von Todesfallformalitäten. In der Pauschale nicht enthalten sind Barauslagen, die Anschaffung von Kleidern, Porti, Fahrspesen etc.

Beträgt das Vermögen weniger als Fr. 10'000.– wird die Entschädigung aus der Staatskasse entrichtet. Im Todesfalle werden die Entschädigungen und Barauslagen zu Lasten des Nachlasses erhoben. Ein allfälliger Fehlbetrag geht zu Lasten des Staates.

Pflegekinder

- Amtshandlungen für Pflegekinder, Genehmigung Pflegeverträge; sofern das Pflegekind über Fr. 10'000.– Vermögen besitzt 60.– bis 500.–
- Umfassende Untersuchung vor der Adoption 200.– bis 2000.–

Bevorschussung

- Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches (Art. 290 ZGB), Inkassohilfe, mit Ausnahme der unentgeltlichen Inkassohilfe 60.– bis 500.–

Verschollene

- Entscheid betreffend Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen 100.– bis 1000.–

In Härtefällen oder bei besonderen Umständen kann die Vormundschaftsbehörde/das Vormundschaftssekretariat die Gebühr erlassen

2410 Gesundheitsvorsorge und Aufsicht

Bewilligungen

- Bewilligung für die Ausübung eines medizinischen Berufes 500.– bis 2000.–
- Bewilligung für einen Stellvertreter / Fortführung einer Praxis 200.– bis 1000.–
- Inspektionen von (tier-)ärztlichen Praxen 200.– bis 1000.–
- Bewilligung für die Ausübung von anderen Berufen im Gesundheitswesen (die Inspektion von Räumlichkeiten und Einrichtungen wird separat in Rechnung gestellt) 200.– bis 1000.–
- Bewilligung für die Herstellung von (Tier-)Arzneimitteln 200.– bis 2000.–
- Bewilligung für die Abgabe von (Tier-)Arzneimitteln im Detailhandel und im Rahmen der Berufsausübung 200.– bis 2000.–
- Bewilligung zur Lagerung von Blut oder Blutprodukten 200.– bis 1000.–
- Bewilligung zum Inverkehrbringen von durch den Bundesrat als bewilligungspflichtig erklärten Medizinprodukten 200.– bis 2000.–
- Bewilligung gestützt auf das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel 150.– bis 1000.–
- Bewilligung zur Führung einer (tier-)ärztlichen Privatapotheke, Apotheke oder Drogerie 250.– bis 2500.–
- Inspektionen in (tier-)ärztlichen Privatapotheken, Apotheken, Drogerien und anderen Detailhandelsbetrieben, die (Tier-)Arzneimittel abgeben
- ohne wesentliche Beanstandungen 200.– bis 1000.–
- ausserordentliche Inspektion, mit wesentlichen Beanstandungen oder Nachinspektion nach Aufwand
- Prüfung und Bewilligung der Schmerzausschaltung durch das Veterinäramt 150.– bis 250.–
- Bewilligung für den Betrieb einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung 500.– bis 2500.–
- Verlängerung von befristeten Bewilligungen im Gesundheitswesen 100.– bis 1500.–
- Abweisungen von Bewilligungen 250.– bis 1000.–

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2510	Departementssekretariat	
	- Bewilligung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	60.– bis 300.–
	- Signalisationsverfügungen	60.– bis 300.–
	- Kantonale Zusatzprüfung für Wirte	40.– bis 120.–
	- Signalisationskommission	
	Bewilligung Baugesuch (Tischentscheide)	keine Gebühr
	Behandlung privatrechtlicher Begehren, ohne In- seratekosten	60.–
	Behandlung Reklamegesuche, Tischentscheid	keine Gebühr
	Polizeiliche Entfernung unbewilligter Reklame, weil die Reklame trotz Aufforderung nicht entfernt wurde	100.–
	Bewilligung ausserkantonale Gesuche, pro Stan- dort	20.–
2532	Verwaltungspolizei	
	- Reisendenbewilligung	Gebühren gemäss Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)
	- Umfangreiche Abklärungen etc., welche durch die der Verwaltungspolizei angegliederten Abteilun- gen durchgeführt werden müssen	nach Aufwand
	- Kopien, pro Stück	1.–
	Einwohnerkontrolle	
	- Heimatausweis für ein Jahr (Neuausstellung)	15.–
	Verlängerung für ein weiteres Jahr	10.–
	- Wohnsitzbescheinigung	10.–
	- Anmeldung zur zivilrechtlichen Wohnsitznahme pro erwachsene Person (Schweizer [*] /Ausländer)	20.–
	pro Kind (bis vollendetes 18. Altersjahr)	10.–
	- Anmeldung für Wochenaufenthalter / Grenzgän- ger für ein Jahr	40.–
	Verlängerung für ein weiteres Jahr	25.–
	- Zivilstandsänderung, Adressänderung, Umregist- rierung	10.–
	- Adressauskünfte, Überprüfen der Personalien Bestätigungen	1.– bis 8.– pro Adresse
	Passbüro	

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- Reisepass	Gebühren gemäss
- biometrischer Reisepass	Ausweisverordnung
- provisorischer Reisepass	Anhang 2
- Identitätskarte	(VAwG, SR 143.11)
- Zuschläge	
 Amt für Ausländerfragen	
- Verfügungen und Amtshandlungen, für die das Bundesrecht Höchstgebühren vorsieht	Gemäss Gebührenverordnung ANAG (SR 142.241)
- Reisedokumente für ausländische Personen	Gebühren gemäss VO über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)
- Provisorische Bewilligung	20.– bis 70.–
- Ausweisung oder Androhung der Ausweisung	100.– bis 1000.–
- Verwarnung oder Androhung der Wegweisung	60.– bis 500.–
- Vorübergehende Einstellung oder Aufhebung	20.– bis 100.–
- Erstreckung einer Ausreisefrist	20.– bis 70.–
- Eintrag einer Anmeldung, Zivilstands- oder Adressänderung	10.– bis 20.–
- Bestätigungen, Prüfung Garantieerklärung	20.– bis 70.–
- Erteilung von Auskünften (schriftlich)	10.– bis 70.–
- Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr	30.– bis 100.–
- Verlängerung	20.– bis 80.–
- Erlass einer Verfügung	60.– bis 1000.–
- Bussenentscheide/Verwarnungen	bis 2000.–
 Arbeitsbewilligung	
- Jahresaufenthalter (pro Einheit)	150.–
- Praktikanten, Au-pairs, andere Kurzaufenthalter	60.– bis 150.–
- 4-Monats-Bewilligungen	35.– bis 70.–
- Grenzgänger	35.– bis 70.–
- Ersatzgesuche	35.– bis 70.–
- Bewilligung zum Stellenantritt/-wechsel	35.– bis 70.–
- Jahresaufenthalter ab BFM-Kontingent gemäss eidg. Tarif zuzüglich Fr. 50.– Grundgebühr + Fr. 20.– Bearbeitungsgebühr pro bewilligte Einheit	70.– + eidg. Tarif
- Höchstgebühr pro Gesuch resp. Verfügung	300.–

Für besonders aufwändige Entscheide kann die Gebühr angemessen erhöht werden. Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht. Bei ablehnendem Entscheid wird die Gebühr in der Regel um 50 % ermässigt.

Zur Bezahlung der Gebühren ist ausschliesslich der Arbeitgeber verpflichtet.

2534 Eichwesen

- Nebst den eidg. Eichgebühren werden Fahrspesen, vor allem für Gewichtstransporte, in Rechnung gestellt:

ohne Gewichtstransport oder bis	20 kg		15.–	
über	20	bis	50 kg	19.–
über	50	bis	100 kg	25.–
über	100	bis	200 kg	35.–
über	200	bis	500 kg	40.–
über	500	bis	1000 kg	51.–
über	1000	bis	1500 kg	62.–
über	1500	bis	2000 kg	78.–

- Ist in einem Betrieb mehr als eine Waage gleichzeitig zu eichen, so wird die Spesenvergütung für die grösste Waage berechnet. Für jede weitere Waage wird ein Zuschlag von 10 % des für sie gültigen Ansatzes verrechnet.
- Tanksäule 25.–
Für jede weitere Tanksäule wird ein Zuschlag von 10 % des für sie gültigen Ansatzes verrechnet.
- Abgasmessgeräte 25.–
- Durchlaufzähler mit grossen Durchflussleistungen nach Aufwand
- Weitere Auslagen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung) nach Aufwand

2540 Kantonspolizei

Fahrzeuge, auswärtige Dienste, Gewahrsam

- Personenwagen pro km 2.50
- Motorräder pro km 2.–
- Spezialfahrzeuge (Pinzgauer) für Bergrettung 150.–
- andere Einsätze pro km 4.–, mind. 60.–
- Beizug auswärtiger Dienste oder Material nach Aufwand

- Polizeilicher Gewahrsam pro Tag Ausnüchterung ohne Verpflegung	200.–
Gewahrsam mit Verpflegung	300.–
- Transport Betrunkener an Wohnort	300.– bis 500.–
Verbrauchsmaterial, Barauslagen, Kopien	
- Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze	nach Aufwand
- Telefonspesen, Porti	nach Aufwand
- Erstellen von Kopien pro Stück	1.–
Tatbestandsaufnahmen	
- StGB-Rapporte / AgT / Arbeitsunfälle / SVG- Rapporte, bekannte oder unbekannte Täterschaft	
Tatbestandsrapport klein	100.–
Tatbestandsrapport mittel	250.–
Tatbestandsrapport gross	500.–
ED-Behandlung	nach Aufwand
Plan: masstäblich Elcovision (Unfall oder anderer Tatbestand)	gemäss Rechnung
Kripo / KTD	
- Schlussbericht über kriminalpolizeiliche Ermittlungen	80.– pro Stunde, max. 400.– pro Tag
- KTD-Bericht klein	100.–
- KTD-Bericht mittel	250.–
- KTD-Bericht gross	500.–
- ED-Behandlung	250.–
- Erkennungsdienstliche Auswertungen	nach Aufwand
- WSA (Wangenschleimhaut-Abstrich)	nach Rechnung
Untersuchung von technischen Geräten im Auftrag der Staatsanwaltschaft	nach Aufwand
Dolmetscherkosten pro Stunde und Ansatz	nach Aufwand
Häusliche Gewalt	
- Intervention mit Info-Rapport an Vormundschafts- behörde	100.–
- Intervention mit Anzeigerapport und Wegweisung	250.–
- Intervention mit Internierung und Info-Rapport	250.–
- Intervention mit Internierung, Anzeigerapport und Wegweisung	500.–
Interventionen ohne Rapporterstattung	100.–
- Fotografien, Pläne, Skizzen	nach Aufwand

	Alcotest bei positivem Ergebnis	20.–
	Drogenschnelltest bei positivem Ergebnis	80.–
	Dienstleistungen	
	- Bei überwiegenden Privatinteressen Dienstleistungen im überwiegenden Interesse Privater (Ordnungsdienst, Transport- und/oder Rennbegleitungen, besonderer Schutz Privater) je Stunde	80.–
	pro Tag aber maximal	400.–
	Beizug auswärtige Kräfte	nach Aufwand
	- Bergrettung SAC-Retter	Ansätze SAC
	Angehörige Kantonspolizei pro Stunde	80.–
	bis maximal pro Tag	400.–
	- Verwaltungsaufträge Einweisung KPK Herisau	150.–
	andere Einweisungsorte	200.–
	Zustellung von Betreibungsurkunden, Gerichts- oder Verwaltungsschreiben	20.–
	Polizeiliche Zuführung von Personen an Amtsstel- len	20.– bis 80.–
	- Vermietung Signalisationsmaterial Mietgebühr nach Materialumfang	20.– bis 200.–
	- Fundgegenstände	gebührenfrei
	Vermittlung und Betreuung von Findelhunden	20.–
	- Sprengmittelerwerbsscheine	gemäss Bundesrecht
	- Gefahrenmeldeanlagen Aufschaltung, Betrieb Gefahrenmeldeanlagen	Vereinbarungen zwischen JPMD/IGTUS und Anlagebesitzer
2544	Straf- und Massnahmevollzug	
	Verfügungen Landesfährnich	bis 250.–
	Verfügungen Straf- und Massnahmevollzug oder Bewährungshilfe	bis 250.–
2550	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft	

Allgemeine Gebühren, Verfügungen

- Führungs- und Vorstrafenberichte	je 20.–	
- Peremtorische Vorladung	10.–	
- Akteneinsichtgabe an Versicherungen	10.– bis 500.–	
- Einvernahmen pro Mann pro Stunde	gemäss StKB	
- Augenschein, Hausdurchsuchung (exkl. Fahrspesen)	60.– bis 1000.–	
- Verfügungen (Rechtshilfegesuche, Abschlussverfügungen, Expertenaufträge, Korrespondenzen usw.)	60.– bis 1000.–	
- Anlage eines Dossiers und des Aktenverzeichnisses	20.– bis 500.–	
- Fotokopie pro Seite	1.–	
- Haftkosten pro Mann und Tag	Gemäss der Kommission	Beschluss der Ständekommission

Erledigung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, Rechtsmittel

- Strafbefehl (Ausfertigung und Entscheid)	20.– bis 2000.–
- Anklageerhebung (Überweisungsverfügung)	20.– bis 3500.–
- Einstellungsverfügung	20.– bis 3500.–
- Vertretung der Anklage vor Gericht	100.– bis 3500.–
- Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung, Anschlussberufung, Vernehmlassungen im Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäss StPO Art. 127 f.	50.– bis 1000.–
- Nachträgliche richterliche Anordnung	20.– bis 500.–

In besonders aufwändigen Fällen können die Gebühren verdoppelt, in Bagatellsachen bis auf die Hälfte des Mindestansatzes ermässigt werden.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

2610 Departement allgemein / Kommissionen

- Präsidialentscheide	60.– bis 300.–
- Kommissionsentscheide	30.– bis 500.–
- Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auflagen	nach Aufwand

2616 Direktzahlungen

- Administration und Kontrolle	60.– bis 500.–
--------------------------------	----------------

2618	Milchwirtschaft	
	- Kontroll- und Laborkosten (Hemmstoffe)	gebührenfrei
2622	Veterinärwesen	
	- Verrichtung durch Tierarzt	
	- für Inspektionen, Kontrollen, Probenahmen, Abnahme von Prüfungen, Expertisen, Berichte, Verfügungen, Genehmigungen, Bewilligungen, Zeugnisse und andere Verrichtungen	130.– pro Stunde
	- tierärztliche Abklärungen im Sinne von Art. 10 und 13 des Hundegesetzes	140.– pro Stunde
	- Zuschlag an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	65.– pro Stunde
	- Verrichtung durch nicht tierärztliche Inspektoren, Kontrolleure und Beauftragte	100.– pro Stunde
	- Verrichtung durch Administration	90.– pro Stunde
	- Grundgebühr pro Besuch auf einem Betrieb im Kanton	40.–
	- Wegentschädigung, mit Auto, je Kilometer (ausserhalb des Kantons)	2.–
	- Schreibgrundgebühr für Bewilligungen, Verfügungen, Verwarnungen, Ermahnungen und andere schriftliche Bescheinigungen (inkl. geringe Abklärungen)	60.–
	- Unterzeichnung von Zeugnissen und Beglaubigungen	20.–
	- Mahngebühr für ausstehende Viehhandelskontrollen	250.–
	- Bewilligung Besamungstechniker	80.–
	- Bewilligung Eigenbestandesbesamer	50.–
	- Inspektion der Milchproduktion nach Milchsperr	250.–
	- Administration und Inspektionen im Rahmen von Exporten oder Importen von Tieren oder Waren	50.– bis 2000.–
	- Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen	nach belegtem Aufwand
2644	Hoch- und Tiefbauten	
	- Meliorationswesen	2 ‰ bis 10 ‰ (max. Fr. 3'000.–)
2660	Natur- und Landschaftsschutz	
	- Kontrollen und andere Verrichtungen in Ausführung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung	30.– bis 500.–

2688	Fachstelle GIS - Bearbeitungsgebühr für Planabgabe	20.– bis 500.– (Grössere Aufträge nach Aufwand)
27 Volkswirtschaftsdepartement		
2700	Stiftungs- und BVG-Aufsicht - Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung Registrierte BVG-Stiftung Patronale Stiftung Klassische Stiftung - Sonstige Verfügungen der Aufsichtsbehörde	1000.– bis 10000.– 200.– bis 4000.– 100.– bis 2000.– 100.– bis 2000.–
2712	Handelsregisteramt - Handelsregisterauszug beglaubigt unbeglaubigt ab Internet durch Kunden unbeglaubigt auf Papier vorzeitige Ausstellung - Prüfen von Belegen und Entwürfen - Abklärungen - unbeglaubigte Kopie - beglaubigte Kopie - Verfügungen des Handelsregisteramtes	30.– keine Gebühr 20.– 150.– nach Aufwand nach Aufwand 1.– pro Seite * 5.– pro Seite 200.– bis 2000.–
2726	Arbeitsinspektorat - Planungsgenehmigung industrieller Neu- und Umbauten Umbauter Raum in m3 Basisgebühr bis 2000 100.– 2001 - 5000 150.– 5001 - 7500 200.– 7501 - 10000 300.– je weitere 1000 m3 zusätzlich 20.– - Betriebsbewilligung eines industriellen Betriebes - Temporäre Arbeitsbewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit, ununterbrochener Betrieb nach ArG	Gebührenbereich bei Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes 80.– bis 120.– 120.– bis 180.– 160.– bis 240.– 240.– bis 360.– 20.– 50 % der Plange- nehmungsgebühr 60.– bis 250.–

* unter Fr. 10.– erfolgt keine Rechnungsstellung

- Bewilligung zur Aufstellung und Inbetriebnahme von Druckbehältern, Dampfgefässen und Maschinen mit Druckbehältern	60.–
Zuschlag für jedes weitere Objekt	10.–
- Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen	60.–
 2728 Grundbuchwesen	
Kommt die Unterzeichnung oder die Grundbucheintragung eines Rechtsgeschäftes nicht zustande, kann die Gebühr angemessen ermässigt werden.	
Grundbuch	
Eintragung von Handänderungen	
- Eintragung einer Handänderung infolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Urteil oder einer anderen Erwerbsart (exkl. Ersitzung und erbrechtliche Übernahme)	1 ‰ des Handänderungswertes mind. 50.–, sofern die Handänderung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Handänderung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.–
- Eintragung einer Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung	100.–
- Eintragung einer Handänderung infolge Erbteilung	2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.–
- Berichtigung einer Eintragung zufolge Ein- und Austrittes von Mitgliedern einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderungen der Gesellschaftsform oder des Firmennamens oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge.	50.– bis 500.–
- Gantgebühr bei Grundstückversteigerungen (Nach Erteilung des Zuschlages gleiche Gebühren wie bei den übrigen Verträgen auf Eigentumsübertragung)	500.– bis 5000.–

- Eigentumsübertragungen aufgrund des Fusionsgesetzes	2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.–
Grundpfandrechte	
- Eintragung einer Gült oder eines Schuldbriefes (Bei Neuerrichtung von Gülten oder Schuldbriefen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50 – sofern eine öffentliche Beurkundung erforderlich bzw. 100.– sofern keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist.)	1 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 50.–, sofern die Errichtung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Errichtung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 100.–, max. 4000.–
- Eintragung einer Grundpfandverschreibung (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–.)	1 ‰ des zu sichernden Betrages mind 50.–, max. 2000.–
- Erhöhung der Pfandsumme, je Grundpfandverschreibung	1 ‰ der Differenz mind. 50.– , max. 2000.–
- Herabsetzung der Pfand- und Schuldsomme, je Pfandrecht	40.–
- Rang- und Vorgangsänderung, je Pfandrecht	20.–
- Pfandvermehrungen oder Pfandentlassungen	
- je altrechtliches Pfandrecht	5.–
- je neurechtliches Pfandrecht	20.–
- Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.–
- Eintragung der Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht	20.–
- Vormerkungen im Gläubigerregister	10.–
- Löschungen von Grundpfandrechten	
- je altrechtliches Pfandrecht	gebührenfrei
- je neurechtliches Pfandrecht	10.–
- Löschungen im Interesse einer Reduktion der Stückzahl der Pfandtitel können nach Ermessen des Grundbuchverwalters gebührenfrei erfolgen.	
- Zustimmungserklärung der vertraglich nachgehenden Grundpfandgläubiger	10.–

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut	60.–	bis 1000.–
- Beurkundung selbständiges und dauerndes Baurecht	200.–	bis 2000.–
- Textliche Änderungen bestehender Dienstbarkeiten oder Nachträge zu solchen, je Dienstbarkeit	20.–	bis 400.–
- Prüfung und Bereinigung eingetragener Dienstbarkeiten bei Grenzmutationen	10.–	
- Löschung, je Dienstbarkeit bzw. Grundlast	10.–	

Vormerkungen

- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte	60.–	bis 500.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen	60.–	
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten	60.–	
- Pacht- und Mietverträge	60.–	bis 500.–
- Verfügungsbeschränkungen nach SchKG	10.–	
- Vorläufige Eintragungen	30.–	bis 300.–
- Alle übrigen Vormerkungen	30.–	bis 300.–
- Löschungen je Vormerkung	10.–	

Anmerkungen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie Verfügungsbeschränkungen (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	60.–	bis 100.–
- Zugehör	100.–	
- Übrige Anmerkungen	60.–	bis 400.–
- Löschungen je Anmerkung (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	10.–	

Miteintragungen

- Eintragung des Eigentumsüberganges	60.–	
- Grundpfandrechte	60.–	bis 200.–
- Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen	60.–	

Begründung von Mit- und Stockwerkeigentum	500.–	bis 5000.–
Anpassungen, Nachträge zu Mit- und Stockwerkeigentum	100.–	bis 1000.–

Übrige Handlungen

- Teilung, Vereinigung oder Grenzänderung von Grundstücken	200.–	bis 2000.–
- Grundbuchauszüge	30.–	bis 600.–

- Bescheinigungen	20.– bis 200.–
- Eröffnung und Schliessung von Grundbuchblättern	20.–
- Schuldübernahmeanzeigen	10.–
- Vermessungsauftrag an den Grundbuchgeometer	10.–
- Anzeigen an Amtsstellen	10.–
- Namensänderungen / Sitzverlegungen juristischer Personen	20.– bis 200.–
- Namensänderung natürlicher Personen infolge Änderungen des Zivilstandes	gebührenfrei
- Hievor nicht aufgeführte Tätigkeiten	nach Arbeitsaufwand

Erbschaftswesen

Erbenermittlung

- Grundgebühr	60.–
- zusätzlich pro Erbe	7.–
- öffentlicher Erbenaufruf; pro Media (+ Kosten der Inserate)	100.–

Inventaraufnahme nach Zeitaufwand 120.– pro Stunde

Siegelung der Erbschaft nach Zeitaufwand 120.– pro Stunde

Präsidialverfügungen und Teilungsverträge (Reinschrift) 30.– pro Seite

Testamentseröffnungen, Erbenversammlungen, Ganten, Bildung von Losen, Erbschaftsverwaltungen nach Zeitaufwand 120.– pro Stunde

Aufstellung des öffentlichen Inventars, Ausarbeitung des Teilungsvertrages, Vorarbeiten, Besprechungen und Liquidationsarbeiten 120.– pro Stunde
Annahme- und Ausschlagungserklärungen und Vollmachten 30.– pro Seite

Amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB und Art. 82 EGzZGB)

- Anordnung	150.– bis 750.–
- Durchführung	3 - 5 % der Nachlassaktiven mind. aber 750.–

Willensvollstreckerbescheinigung 75.–

Entgegennahme, Registrierung, Aufbewahrung und Herausgabe letztwilliger Verfügungen und Erbverträge inkl. Bescheinigung; einmalige Gebühr pro Stück	100.–
Ausfertigung einer Erbescheinigung, je Seite	75.–
Beurkundungen	
Beurkundungen im Gesellschaftsrecht	
- Gründung	400.– bis 4000.–
- Kapitalerhöhung	
- GV-Beschluss	300.– bis 2000.–
- VR-Beschluss	500.– bis 4000.–
- Statutenänderung ohne Kapitalveränderung	200.– bis 1000.–
- Stammanteilsübertragung etc.	100.– bis 500.–
- Gemäss Fusionsgesetz	400.– bis 4000.–
Beurkundungen im Ehe- und Erbrecht sowie gemäss Partnerschaftsgesetz	
- Abschluss, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 182 ZGB)	150.– bis 1200.–
- Erbvertrag	150.– bis 1200.–
- Öffentliche letztwillige Verfügungen	150.– bis 1200.–
- Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügungen	75.– bis 1200.–
Beurkundungen im Sachenrecht	
- Handänderungsvertrag	1 ‰ des Handänderungswertes, mind. 60.–
- Vorvertrag zu einem Handänderungsvertrag	1 ‰, mind. 60.–
- Errichtung Gült und Schuldbrief	1 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 60.–, max. 2000.–
- Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–)	1 ‰ des zu sichernden Betrages mind. 60.–, max. 2000.–
- Erhöhung der Pfandsomme je Grundpfandverschreibung	1 ‰ der Differenz, mind. 60.–, max. 2000.–
- Vorgangsänderung je Pfandrecht	20.–

- Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.–	
- Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht	20.–	
- Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut (gilt auch für Vorverträge)	100.–	bis 1000.–
- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte, je Recht	100.–	bis 1000.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen	60.–	
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten	60.–	
- Begründung oder Abänderung von Mit- oder Stockwerkeigentum	300.–	bis 3000.–
- Verträge, die auf Verlangen der Parteien öffentlich beurkundet werden	100.–	bis 1000.–
Weitere Beurkundungen		
- Bürgschaften		1 ‰ des Haftungsbetrages
+ für jede Unterschrift des zustimmenden Ehegatten oder eingetragenen Partners	10.–	
- Errichtung eines Verpfändungsvertrages	40.–	bis 150.–
- Ersatz der Unterschrift	60.–	
- Dokumente / Willensäußerungen verschiedener Art	20.–	bis 200.–
Beglaubigungen		
- Beglaubigung einer Unterschrift	20.–	
- Beglaubigung einer Fotokopie	10.–	
- Lebensbescheinigungen	10.–	

II.

1. Für Aufwendungen (Gutachten, Fakturierungen etc.), Begehungen usw., die über das normale Mass hinausgehen, werden zusätzlich die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
2. Zur Sicherstellung der voraussichtlichen Gebühren und Amtskosten kann in nicht streitigen Verfahren ein Kostenvorschuss, der innert angemessener Frist zu leisten ist, festgelegt werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die angebehrte Amtshandlung unterbleiben. Ein Kostenvorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist und keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühr und der Amtskosten besteht. Die Erhebung eines Kostenvorschusses im Einsprache- und Rekursverfahren ist ausgeschlossen.
3. Die Zustellungskosten sind in den Gebühren nicht enthalten.

III.

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Juli 2007 in Kraft.

²Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 26. März 2001.

³Die Standeskommission hebt die Abs. 2 und 3 von Ziff. III nach deren Vollzug auf.

Appenzell, 25. Juni 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Änderung des kantonalen Richtplanes - Entlassung
Büriswilen Nord aus der Weilerzone**

vom 25. Juni 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1986 (BauG),

beschliesst:

I.

Die von der Standeskommission am 29. Mai 2007 beschlossene Änderung des kantonalen Richtplanes - Entlassung Büriswilen Nord aus der Weilerzone wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Appenzell, 25. Juni 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Hans Brülisauer

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Gewährung eines zweiten Nachtragskredites für die Kor-
rektur der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle**

vom 25. Juni 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Korrektur der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle wird ein zweiter Nachtragskredit von Fr. 360'000.-- gewährt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 25. Juni 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 46 Abs. 6 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 46

⁶Durch Konkordat mit einem anderen Kanton kann bestimmt werden, dass die Einwohner der beiden Kantone, welche sich zur römisch-katholischen bzw. zur evangelisch-reformierten Konfession bekennen, von Kirchgemeinden im anderen Kanton als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt werden.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über die Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh., gemäss welchem die drei Liegenschaften im Spielberg (Bezirk Oberegg) nicht mehr der Kirchgemeinde Marbach, sondern der Kirchgemeinde Oberegg-Reute zugeschieden werden sollen, hat sich die Ständekommission etwas eingehender mit staatskirchenrechtlichen Fragen, insbesondere in Bezug auf den Art. 46 Abs. 6 der Kantonsverfassung (KV) sowie den beiden Konkordaten über die Pastoration und Besteuerung der in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken und über die Pastoration und die Besteuerung der in Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession befasst.

Sie ist dabei von folgenden bestehenden Rechtsgrundlagen ausgegangen:

Gemäss Art. 3 KV sind die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt. Nach Art. 46 Abs. 6 KV kann durch ein Konkordat mit einem anderen Stand bestimmt werden, dass Einwohner dieses Standes, die sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, innerrhodischen Kirchgemeinden mit allen Rechten und Pflichten angehören.

Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung ist das Konkordat über die Pastoration und Besteuerung von in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken, vom Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. am 20. November 1967 und vom Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh. am 21. März 1968 genehmigt, abgeschlossen worden (GS 180.101). Diesem Konkordat ist mit Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. am 2. Juni bzw. des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.Rh. am 1. Dezember 1969 das Konkordat über die Pastoration und Besteuerung der in Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession gefolgt (GS 180.301).

In Anlehnung an das Konkordat über die Pastoration und Besteuerung von in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken ist in der Folge die Kirchgemeinde Haslen in Kirchgemeinde Haslen-Stein und die Kirchgemeinde Oberegg in Kirchgemeinde Oberegg-Reute umgewan-

delt worden. Diese Änderungen stützen sich allerdings nur auf dieses Konkordat, Verträge, welche von den beiden Regierungen zu genehmigen gewesen wären, sind keine abgeschlossen worden.

Die kritische Beurteilung dieser staatskirchenrechtlichen Verhältnisse führt dazu, dass das im Jahre 1969 abgeschlossene Konkordat über die Pastoration und Besteuerung der in Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession in Bezug auf den Kanton Appenzell I.Rh. über keine gesetzliche Grundlage verfügt. Dieses Konkordat ist offensichtlich in Analogie zum Konkordat über die Pastoration und Besteuerung von in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken abgeschlossen worden, obwohl dazu die verfassungsmässige Grundlage fehlte, da im Art. 46 Abs. 6 KV nur in Bezug auf die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Religion legefertigt wurde.

Dieser Mangel ist zu beheben, da sowohl hinsichtlich der Beziehungen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell zur evangelisch-reformierten Landeskirche von Appenzell A.Rh. als auch hinsichtlich der Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern des Bezirkes Oberegg, welche sich zur evangelisch-reformierten Kirche bekennen, durch evangelisch-reformierte Kirchgemeinden im Kanton Appenzell A.Rh. Begebenheiten vorhanden sind, welche weiter geführt werden sollen. Dazu bedarf es aber der verfassungsmässigen Grundlage im appenzell-innerrhodischen Recht.

Die Standeskommission schlägt deshalb vor, den Art. 46 Abs. 6 KV neu zu fassen.

2. Bemerkungen zum Revisionsbeschluss

Gemäss dem vorgeschlagenen neuen Art. 46 Abs. 6 soll durch Konkordat mit einem anderen Kanton bestimmt werden können, dass die Einwohner der beiden Kantone, welche sich zur römisch-katholischen bzw. zur evangelisch-reformierten Konfession bekennen, von Kirchgemeinden im andern Kanton als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt werden.

Da der Kanton Appenzell I.Rh. weder eine katholische noch eine evangelische Landeskirche kennt, können die in Betracht fallenden Fragen nur mit Konkordaten mit anderen Kantonen, wobei ausschliesslich die Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen in Frage kommen, geregelt werden. Im Rahmen dieser Konkordate können Vereinbarungen getroffen werden, wie sie im Konkordat über die Pastoration und Besteuerung von in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken bzw. im Konkordat über die Pastoration und Besteuerung der in Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession bestehen. Es dürfte allerdings richtig und notwendig sein, diese Konkordate in der Folge neu zu fassen und in Bezug auf den jeweili-

gen Kanton sowohl die Angehörigen der katholischen Konfession als auch jene der evangelisch-reformierten Konfession miteinzubeziehen.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 1999 (VerwGG),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 9 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Neue Begehren sind unzulässig.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) vom 25. April 1999 sind neue Begehren und Beweismittel zulässig.

Dazu wurde in den Erläuterungen im Landsgemeindemandat 1999 zum Verwaltungsgerichtsgesetz Folgendes ausgeführt:

Nach Art. 9 Abs. 2 sind neue Begehren und Beweismittel bzw. Noven zulässig. Von Noven spricht man dann, wenn neue Begehren, neue tatsächliche Behauptungen oder neue Beweismittel innert Frist in das Rechtsmittel- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren eingebracht werden, ohne dass sie schon bei der Vorinstanz geltend gemacht worden sind. Aufgrund von Art. 9 Abs. 2 VerwGG ist deshalb beim Verwaltungsgericht eine Erweiterung bzw. Veränderung des Begehrens möglich. Dieser Regelung sind jedoch wegen der formellen Rechtsverweigerung gewisse Grenzen gesetzt. Eine formelle Rechtsverweigerung liegt nach höchst-richterlicher Rechtsprechung immer dann vor, wenn sich eine Rechtsmittelinstanz mit einer Streitsache befasst, bevor die untere Instanz darüber entschieden hat. Wird also ein Rechtsbegehren derart abgeändert oder erweitert, sodass die Streitsache wesentlich verändert wird bzw. neue Elemente enthält, die von der Vorinstanz gar nicht beurteilt werden konnten, muss die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Zulassung von Noven zu einer Ausweitung des Verfahrens führen kann, die nicht erwünscht ist. Es darf einer Beschwerdeführerin oder einem Beschwerdeführer durchaus zugemutet werden, die Begehren und Beweismittel schon bei den Vorinstanzen derart vorzubringen, dass sich das Verwaltungsgericht nicht mit Fragen befassen muss, die bei seriöser Vorbereitung einer Einsprache bzw. eines Rekurses schon von den Vorinstanzen hätten beurteilt werden können.

Aus diesen Gründen erscheint es vertretbar, das so genannte Novenrecht einzuschränken, wobei es als gegeben erachtet wurde, die entsprechende Regelung von Art. 99 des neuen

Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 zu übernehmen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass das so genannte Novenverbot für allfällige Vorinstanzen, insbesondere für das Rekursverfahren vor der Standeskommission nicht gilt, da gemäss Art. 1 VerwGG das Gesetz den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen ausschliesslich vor dem Verwaltungsgericht regelt. Eine Zulassung von neuen Begehren und Beweismitteln im Sinne von Art. 38 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) im Rekursverfahren vor der Standeskommission ist gerechtfertigt, zumal in den überwiegenden Fällen Gesuchsteller oder Einsprecher ihre Anliegen bei der untersten Instanz ohne Beizug oder Hilfe eines Rechtsanwaltes selber vertreten. Würde man das Novenverbot auch im Rekursverfahren verbieten, wären Gesuchsteller oder Einsprecher praktisch gezwungen, sich bereits in der unteren Instanz - um ja keinen formellen und im Rekursverfahren nicht mehr korrigierbaren Fehler zu machen - durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, was als unverhältnismässig bezeichnet werden müsste und mit Bürgernähe der Verwaltung kaum etwas zu tun hätte.

2. Bemerkungen zum Revisionsbeschluss

Das im neuen Art. 9 Abs. 2 VerwGG formulierte Novenverbot ist nicht absolut, sondern lässt gewisse, begründete Ausnahmen zu. So ist es zulässig, neue Tatsachen geltend zu machen, die durch den Entscheid der Vorinstanz rechtswesentlich werden. Es ist daher möglich, dass die Verletzung von Verfahrensrecht durch die Vorinstanz (z.B. Verletzung des rechtlichen Gehörs im Beweisverfahren) mit Tatsachen begründet wird, die bei dieser Instanz nicht vorgebracht wurden bzw. nicht vorgebracht werden konnten. Wenn der Entscheid der Vorinstanz auf einem neuen rechtlichen Argument beruht, zu dem die Parteien nicht haben Stellung nehmen können, können ebenfalls neue Tatsachen vorgebracht werden, um aufzuzeigen, dass die betreffende rechtliche Erwägung unrichtig ist. Unbenommen ist es der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zudem, den Streitgegenstand einzuschränken. Auch ist es im Rahmen des Streitgegenstandes gestattet, andere als bei der Vorinstanz vorgebrachte Anträge zu stellen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) in erster Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) vom 30. April 2000,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 39 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

II.

Der bisherige Art. 51 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 51

¹Verfügungen und Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, kantonaler Ämter (mit Ausnahme von Sozialversicherungs- und Steuersachen), der Departemente und der Kommissionen können mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

²Verfügungen auf dem Gebiete des öffentlichen Beschaffungswesens können verwaltungsintern nicht angefochten werden.

³Verfügungen von Lehrkräften der Volksschule können innert zehn Tagen mit Rekurs beim Schulrat, solche von Lehrkräften des Gymnasiums innert der gleichen Frist bei der Landesschulkommission angefochten werden. Verfügungen des Schulrates, der Aufnahme- sowie der Maturitätskommission betreffend Schulzeugnisse, Schulprüfungen, Übertrittsverfahren und Disziplinarmassnahmen können innert zehn Tagen mit Rekurs bei der Landesschulkommission angefochten werden, welche in diesem Bereich als letzte Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

⁴Entscheide betreffend Baugesuche können innert zehn Tagen mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

1. Ausgangslage

Volk und Stände haben am 12. März 2000 den Bundesbeschluss über die Reform der Justiz in der Bundesverfassung vom 8. Oktober 1999 angenommen. Gestützt darauf wurde eine Reform der Kompetenzen des Bundesgerichts und der Verfahren vor Bundesgericht in Angriff genommen, welche u.a. zu dem von der Bundesversammlung am 17. Juni 2005 verabschiedeten Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) führte. Der Bundesrat hat den Beschluss über die Reform der Justiz in der Bundesverfassung und das neue Bundesgerichtsgesetz auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

In der Folge werden von der Bundesversammlung noch eine einheitliche Strafprozessordnung und eine einheitliche Zivilprozessordnung beraten und verabschiedet.

Bis Ende 2008 müssen die Kantone ihre Prozessordnungen und Gerichtsorganisationsgesetze an die Bundesverfassungsbestimmungen, insbesondere Art. 29a BV (sogenannte Rechtsweggarantie) und an das Bundesgerichtsgesetz anpassen.

Gemäss dem neuen Art. 29a der Bundesverfassung (BV) hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Nach Art. 86 Abs. 3 BGG können die Kantone für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter anstelle eines Gerichtes eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichtes einsetzen.

Der Begriff des "vorwiegend politischen Charakters" ist nicht bestimmt und wird durch die Gerichtspraxis zu konkretisieren sein. Ein wesentliches Indiz für den politischen Charakter ist der Umstand, dass eine Frage in der Zuständigkeit einer politischen Behörde (Parlament, Regierung) liegt. Auch Entscheide, die in direktdemokratischen Verfahren ergehen, sind politische Entscheide. Aufgrund der Praxis des Bundesgerichtes ist allerdings davon auszugehen, dass die Frage, ob es sich um einen politischen Entscheid handelt oder nicht, eher restriktiv beurteilt wird. So werden als direktdemokratisch gefällte und damit politische Entscheide über Richt- und Nutzungspläne, über die Genehmigung von kantonalen und kom-

munalen Erlassen, über die Aufsicht über Gemeinden, über die Aufsicht über die Kantonsverwaltung, über die Spital- und Gesundheitsplanung, über die Errichtung oder Schliessung von öffentlichen Einrichtungen und über Begnadigungen qualifiziert, auch direktdemokratisch beschlossene Verwaltungsakte (z.B. Konzessionen). Politische Entscheide dürften auch Entscheide über die Errichtung oder Schliessung von öffentlichen Einrichtungen darstellen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass der entsprechende Spielraum aufgrund der Praxis des Bundesgerichtes, welche durch Art. 29a BV und Art. 86 BGG noch eine Verstärkung erfahren dürfte, sehr klein ist. Es erscheint demnach richtig, die Ausnahmen möglichst gering zu halten, da damit umfangreiche rechtliche Auseinandersetzungen vermieden werden können. Es stände den Kantonen sogar frei, auch die vorwiegend politischen Entscheide einer kantonalen gerichtlichen Überprüfung zu unterstellen.

Aufgrund dieser neuen Rechtslage sind die im Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG), im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und insbesondere im Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) enthaltenen Ausnahmen, welche bisher nicht angefochten werden konnten, zum grössten Teil zu streichen.

2. Bemerkungen zu den Revisionsbeschlüssen

2.1. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG)

Ziff. I.

Der Art. 39 Abs. 2 ist überflüssig, da die Fristen von zehn Tagen in Art. 51 Abs. 2 (neu Abs. 3) und Abs. 3 (neu Abs. 4) aufgeführt sind. Der Abs. 2 von Art. 39 kann ersatzlos gestrichen werden.

Ziff. II.

Im Art. 51 Abs. 1 ist vorerst die Terminologie von Art. 86 Abs. 1 BGG übernommen worden, welcher von Entscheiden letzter kantonalen Instanz spricht.

Sodann ist im Abs. 2 von Art. 51 präzisierend anzumerken, dass es sich bei den von der Landesschulkommission auf Rekurs zu beurteilenden Verfügungen um die letzte Verwaltungsbehörde handelt, deren Entscheide direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

Der Abs. 4 von Art. 51 ist ersatzlos zu streichen, da es sich bei diesen Verfügungen um Entscheide handelt, die nicht politischer Natur sind.

Die Neufassung des Art. 51 ist zudem dazu benutzt worden, um den bisherigen Abs. 1bis als Abs. 2 von Art. 51 zu integrieren.

2.2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Ziff. I.

In Art. 11 Abs. 3 ist eine zusätzliche Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen vorzusehen, da Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen Exekutivaufgaben darstellen, welche an eine gerichtliche Instanz weiterziehbar sind (vgl. Bemerkungen zu Art. 6 VerwGG).

Ziff. II.

Die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes soll dazu genützt werden, um einen Mangel im Gesetz zu beheben. Gemäss dem bisherigen Art. 18 GOG entscheidet der Präsident des Kantonsgerichtes in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

Diese Bestimmung macht insofern wenig Sinn, als über die Herausgabe von Gerichtsakten oder über die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren der jeweilige Präsident des Gerichtes entscheiden sollte. In diesem Sinne besteht denn auch seit Oktober 2005 eine Ermächtigung des Kantonsgerichtspräsidenten an den Bezirksgerichtspräsidenten, in seinem Zuständigkeitsbereich zu entscheiden, ob Gerichtsakten herausgegeben werden sollen oder über Gerichtsverfahren Auskunft erteilt werden soll.

2.2. Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

Ziff. I.

Im Art. 4 Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Im Sinne der neuen Bundesgerichtsbarkeit ist eine Ausweitung auf sonstige Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts, auf Beauftragte von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und welche Entscheidungsbefugnisse haben, auszudehnen. Es ist bei dieser Ausweitung insbesondere an die anerkannten Kirchen mit Steuerhoheit zu denken.

Art. 5

Der Art. 5 ist aufgrund von Art. 29a BV und Art. 86 BGG fast vollumfänglich zu streichen, da es dabei um keine politischen Entscheide geht. Es ist im Art. 5 lediglich festzuhalten, dass

die Beschwerde gegen Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter unzulässig ist. Es ist andererseits bewusst darauf verzichtet worden, festzuschreiben, welche politischen Entscheide nicht weitergezogen werden können. Die jeweilige Beurteilung ist im Sinne der in dieser Botschaft aufgeführten Beispiele in jedem einzelnen Fall vorzunehmen.

Ziff. II.

Art. 6

Gesetzestechisch soll der bisherige Art. 6 als Art. 5 Abs. 2 angeführt werden, da im neuen Art. 6 das Beschwerderecht gegen Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen der Gerichte aufgenommen werden soll. Die Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten sind in dieser Funktion als Exekutivorgane tätig, gegen deren Entscheide eine Beschwerde möglich sein muss.

Ziff. III.

In den Art. 7, Art. 9 Abs. 1 (auch lit. c) und in Art. 13 Abs. 1 werden rein redaktionelle Änderungen (Änderung von Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Beschwerde) vorgenommen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) in erster Lesung einzutreten und diese der Landsgemeinde 2008 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landgemeindebeschluss
betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes
(VerwVG)
vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

II.

Im letzten Satz von Art. 51 Abs. 3 ist der Ausdruck "...endgültig..." ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Gemäss der bisherigen Regelung können Verfügungen des Schulrates, der Aufnahme- sowie der Maturitätskommission betreffend Schulzeugnisse, Schulprüfungen, Übertrittsverfahren und Disziplinarmassnahmen innert zehn Tagen mit Rekurs bei der Landesschulkommission angefochten werden, welche in diesem Bereich endgültig entscheidet, d.h. die diesbezüglichen Entscheide können weder an eine höhere Verwaltungs- noch eine Gerichtsinstanz weitergezogen werden. Diese Regelung ist seinerzeit beim Erlass des Verwaltungsverfahrensgesetzes deshalb eingeführt worden, da in solchen Fällen relativ rasch entschieden werden muss. Insbesondere kann beispielsweise ein strittiger Übertritt bzw. eine strittige Aufnahme in eine höhere Schule nicht in einem monate- oder gar jahrelangen Verfahren beurteilt werden, da nach einem gewissen Zeitablauf selbst ein für den Beschwerdeführer günstiger Entscheid illusorisch würde, so wenn beispielsweise das neue Schuljahr bereits abgelaufen ist. Aufgrund der Rechtsweggarantie im Sinne von Art. 29a der Bundesverfassung müssen aber auch solche Fälle neu von einem unabhängigen Gericht beurteilt werden können. Der Ausdruck "endgültig" im letzten Satz von Abs. 3 ist verwirrend, zumal beim Leser der Eindruck entstehen könnte, solche Entscheide seien überhaupt nicht mehr an irgendeine höhere Instanz weiterziehbar. Der Sinn des letzten Satzes von Abs. 3 ist lediglich dieser, dass solche Entscheide - wegen der Dringlichkeit - im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren nicht auch noch mit Rekurs an die Standeskommission, sondern direkt an das Verwaltungsgericht weiterziehbar sind. Der Klarheit halber sollte deshalb der Ausdruck "endgültig" gestrichen werden.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Der Art. 11 Abs. 3 wird durch eine neue Ziff. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 11

³*Es bestehen folgende ständige Kommissionen:*

4. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen.

II.

Im Art. 18 wird der Ausdruck "Der Präsident des Kantonsgerichtes" in "Der Präsident" abgeändert.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

1. Ausgangslage

Volk und Stände haben am 12. März 2000 den Bundesbeschluss über die Reform der Justiz in der Bundesverfassung vom 8. Oktober 1999 angenommen. Gestützt darauf wurde eine Reform der Kompetenzen des Bundesgerichts und der Verfahren vor Bundesgericht in Angriff genommen, welche u.a. zu dem von der Bundesversammlung am 17. Juni 2005 verabschiedeten Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) führte. Der Bundesrat hat den Beschluss über die Reform der Justiz in der Bundesverfassung und das neue Bundesgerichtsgesetz auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

In der Folge werden von der Bundesversammlung noch eine einheitliche Strafprozessordnung und eine einheitliche Zivilprozessordnung beraten und verabschiedet.

Bis Ende 2008 müssen die Kantone ihre Prozessordnungen und Gerichtsorganisationsgesetze an die Bundesverfassungsbestimmungen, insbesondere Art. 29a BV (sogenannte Rechtsweggarantie) und an das Bundesgerichtsgesetz anpassen.

Gemäss dem neuen Art. 29a der Bundesverfassung (BV) hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Nach Art. 86 Abs. 3 BGG können die Kantone für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter anstelle eines Gerichtes eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichtes einsetzen.

Der Begriff des "vorwiegend politischen Charakters" ist nicht bestimmt und wird durch die Gerichtspraxis zu konkretisieren sein. Ein wesentliches Indiz für den politischen Charakter ist der Umstand, dass eine Frage in der Zuständigkeit einer politischen Behörde (Parlament, Regierung) liegt. Auch Entscheide, die in direktdemokratischen Verfahren ergehen, sind politische Entscheide. Aufgrund der Praxis des Bundesgerichtes ist allerdings davon auszugehen, dass die Frage, ob es sich um einen politischen Entscheid handelt oder nicht, eher restriktiv beurteilt wird. So werden als direktdemokratisch gefällte und damit politische Entscheide über Richt- und Nutzungspläne, über die Genehmigung von kantonalen und kom-

munalen Erlassen, über die Aufsicht über Gemeinden, über die Aufsicht über die Kantonsverwaltung, über die Spital- und Gesundheitsplanung, über die Errichtung oder Schliessung von öffentlichen Einrichtungen und über Begnadigungen qualifiziert, auch direktdemokratisch beschlossene Verwaltungsakte (z.B. Konzessionen). Politische Entscheide dürften auch Entscheide über die Errichtung oder Schliessung von öffentlichen Einrichtungen darstellen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass der entsprechende Spielraum aufgrund der Praxis des Bundesgerichtes, welche durch Art. 29a BV und Art. 86 BGG noch eine Verstärkung erfahren dürfte, sehr klein ist. Es erscheint demnach richtig, die Ausnahmen möglichst gering zu halten, da damit umfangreiche rechtliche Auseinandersetzungen vermieden werden können. Es stände den Kantonen sogar frei, auch die vorwiegend politischen Entscheide einer kantonalen gerichtlichen Überprüfung zu unterstellen.

Aufgrund dieser neuen Rechtslage sind die im Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG), im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und insbesondere im Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) enthaltenen Ausnahmen, welche bisher nicht angefochten werden konnten, zum grössten Teil zu streichen.

2. Bemerkungen zu den Revisionsbeschlüssen

2.1. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG)

Ziff. I.

Der Art. 39 Abs. 2 ist überflüssig, da die Fristen von zehn Tagen in Art. 51 Abs. 2 (neu Abs. 3) und Abs. 3 (neu Abs. 4) aufgeführt sind. Der Abs. 2 von Art. 39 kann ersatzlos gestrichen werden.

Ziff. II.

Im Art. 51 Abs. 1 ist vorerst die Terminologie von Art. 86 Abs. 1 BGG übernommen worden, welcher von Entscheiden letzter kantonalen Instanz spricht.

Sodann ist im Abs. 2 von Art. 51 präzisierend anzumerken, dass es sich bei den von der Landesschulkommission auf Rekurs zu beurteilenden Verfügungen um die letzte Verwaltungsbehörde handelt, deren Entscheide direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

Der Abs. 4 von Art. 51 ist ersatzlos zu streichen, da es sich bei diesen Verfügungen um Entscheide handelt, die nicht politischer Natur sind.

Die Neufassung des Art. 51 ist zudem dazu benutzt worden, um den bisherigen Abs. 1bis als Abs. 2 von Art. 51 zu integrieren.

2.2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Ziff. I.

In Art. 11 Abs. 3 ist eine zusätzliche Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen vorzusehen, da Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen Exekutivaufgaben darstellen, welche an eine gerichtliche Instanz weiterziehbar sind (vgl. Bemerkungen zu Art. 6 VerwGG).

Ziff. II.

Die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes soll dazu genützt werden, um einen Mangel im Gesetz zu beheben. Gemäss dem bisherigen Art. 18 GOG entscheidet der Präsident des Kantonsgerichtes in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

Diese Bestimmung macht insofern wenig Sinn, als über die Herausgabe von Gerichtsakten oder über die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren der jeweilige Präsident des Gerichtes entscheiden sollte. In diesem Sinne besteht denn auch seit Oktober 2005 eine Ermächtigung des Kantonsgerichtspräsidenten an den Bezirksgerichtspräsidenten, in seinem Zuständigkeitsbereich zu entscheiden, ob Gerichtsakten herausgegeben werden sollen oder über Gerichtsverfahren Auskunft erteilt werden soll.

2.2. Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

Ziff. I.

Im Art. 4 Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Im Sinne der neuen Bundesgerichtsbarkeit ist eine Ausweitung auf sonstige Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts, auf Beauftragte von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und welche Entscheidungsbefugnisse haben, auszudehnen. Es ist bei dieser Ausweitung insbesondere an die anerkannten Kirchen mit Steuerhoheit zu denken.

Art. 5

Der Art. 5 ist aufgrund von Art. 29a BV und Art. 86 BGG fast vollumfänglich zu streichen, da es dabei um keine politischen Entscheide geht. Es ist im Art. 5 lediglich festzuhalten, dass

die Beschwerde gegen Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter unzulässig ist. Es ist andererseits bewusst darauf verzichtet worden, festzuschreiben, welche politischen Entscheide nicht weitergezogen werden können. Die jeweilige Beurteilung ist im Sinne der in dieser Botschaft aufgeführten Beispiele in jedem einzelnen Fall vorzunehmen.

Ziff. II.

Art. 6

Gesetzestechisch soll der bisherige Art. 6 als Art. 5 Abs. 2 angeführt werden, da im neuen Art. 6 das Beschwerderecht gegen Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen der Gerichte aufgenommen werden soll. Die Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten sind in dieser Funktion als Exekutivorgane tätig, gegen deren Entscheide eine Beschwerde möglich sein muss.

Ziff. III.

In den Art. 7, Art. 9 Abs. 1 (auch lit. c) und in Art. 13 Abs. 1 werden rein redaktionelle Änderungen (Änderung von Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Beschwerde) vorgenommen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) in erster Lesung einzutreten und diese der Landsgemeinde 2008 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Art. 4, 5 und 6 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 4

¹Verfügungen, die von aussergerichtlichen Behörden oder Amtsstellen des Kantons in Anwendung von öffentlichem Recht des Kantons oder des Bundes ergangen sind und gegen die keine weiteren kantonalen Rechtsmittel mehr gegeben sind, können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Grundsatz

²Auf sonstige Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes, auf Beauftragte von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und Entscheidungsbefugnisse haben, findet das Gesetz sinngemäss Anwendung.

Art. 5

¹Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter. Ausnahmen

²Sie ist ausserdem unzulässig gegen:

- a) Zwischenverfügungen und Entscheide über Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden, wenn gegen die Endverfügungen die Beschwerde unzulässig ist.
- b) Verfügungen über Verfahrenskosten, wenn in der Hauptsache die Beschwerde unzulässig ist.
- c) Verfügungen über die Vollstreckung von Verfügungen und Entscheiden.

II.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 6

Personalfragen
der Gerichte

Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen der Gerichte können mit Beschwerde bei der Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen angefochten werden.

III.

In Art. 7, Art. 9 Abs. 1 (auch lit. c) und Art. 13 Abs. 1 wird der Ausdruck "Verwaltungsgerichtsbeschwerde" durch "Beschwerde" ersetzt.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

1. Ausgangslage

Volk und Stände haben am 12. März 2000 den Bundesbeschluss über die Reform der Justiz in der Bundesverfassung vom 8. Oktober 1999 angenommen. Gestützt darauf wurde eine Reform der Kompetenzen des Bundesgerichts und der Verfahren vor Bundesgericht in Angriff genommen, welche u.a. zu dem von der Bundesversammlung am 17. Juni 2005 verabschiedeten Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) führte. Der Bundesrat hat den Beschluss über die Reform der Justiz in der Bundesverfassung und das neue Bundesgerichtsgesetz auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

In der Folge werden von der Bundesversammlung noch eine einheitliche Strafprozessordnung und eine einheitliche Zivilprozessordnung beraten und verabschiedet.

Bis Ende 2008 müssen die Kantone ihre Prozessordnungen und Gerichtsorganisationsgesetze an die Bundesverfassungsbestimmungen, insbesondere Art. 29a BV (sogenannte Rechtsweggarantie) und an das Bundesgerichtsgesetz anpassen.

Gemäss dem neuen Art. 29a der Bundesverfassung (BV) hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Nach Art. 86 Abs. 3 BGG können die Kantone für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter anstelle eines Gerichtes eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichtes einsetzen.

Der Begriff des "vorwiegend politischen Charakters" ist nicht bestimmt und wird durch die Gerichtspraxis zu konkretisieren sein. Ein wesentliches Indiz für den politischen Charakter ist der Umstand, dass eine Frage in der Zuständigkeit einer politischen Behörde (Parlament, Regierung) liegt. Auch Entscheide, die in direktdemokratischen Verfahren ergehen, sind politische Entscheide. Aufgrund der Praxis des Bundesgerichtes ist allerdings davon auszugehen, dass die Frage, ob es sich um einen politischen Entscheid handelt oder nicht, eher restriktiv beurteilt wird. So werden als direktdemokratisch gefällte und damit politische Entscheide über Richt- und Nutzungspläne, über die Genehmigung von kantonalen und kom-

munalen Erlassen, über die Aufsicht über Gemeinden, über die Aufsicht über die Kantonsverwaltung, über die Spital- und Gesundheitsplanung, über die Errichtung oder Schliessung von öffentlichen Einrichtungen und über Begnadigungen qualifiziert, auch direktdemokratisch beschlossene Verwaltungsakte (z.B. Konzessionen). Politische Entscheide dürften auch Entscheide über die Errichtung oder Schliessung von öffentlichen Einrichtungen darstellen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass der entsprechende Spielraum aufgrund der Praxis des Bundesgerichtes, welche durch Art. 29a BV und Art. 86 BGG noch eine Verstärkung erfahren dürfte, sehr klein ist. Es erscheint demnach richtig, die Ausnahmen möglichst gering zu halten, da damit umfangreiche rechtliche Auseinandersetzungen vermieden werden können. Es stände den Kantonen sogar frei, auch die vorwiegend politischen Entscheide einer kantonalen gerichtlichen Überprüfung zu unterstellen.

Aufgrund dieser neuen Rechtslage sind die im Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG), im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und insbesondere im Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) enthaltenen Ausnahmen, welche bisher nicht angefochten werden konnten, zum grössten Teil zu streichen.

2. Bemerkungen zu den Revisionsbeschlüssen

2.1. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG)

Ziff. I.

Der Art. 39 Abs. 2 ist überflüssig, da die Fristen von zehn Tagen in Art. 51 Abs. 2 (neu Abs. 3) und Abs. 3 (neu Abs. 4) aufgeführt sind. Der Abs. 2 von Art. 39 kann ersatzlos gestrichen werden.

Ziff. II.

Im Art. 51 Abs. 1 ist vorerst die Terminologie von Art. 86 Abs. 1 BGG übernommen worden, welcher von Entscheiden letzter kantonaler Instanz spricht.

Sodann ist im Abs. 2 von Art. 51 präzisierend anzumerken, dass es sich bei den von der Landesschulkommission auf Rekurs zu beurteilenden Verfügungen um die letzte Verwaltungsbehörde handelt, deren Entscheide direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

Der Abs. 4 von Art. 51 ist ersatzlos zu streichen, da es sich bei diesen Verfügungen um Entscheide handelt, die nicht politischer Natur sind.

Die Neufassung des Art. 51 ist zudem dazu benutzt worden, um den bisherigen Abs. 1bis als Abs. 2 von Art. 51 zu integrieren.

2.2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Ziff. I.

In Art. 11 Abs. 3 ist eine zusätzliche Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen vorzusehen, da Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen Exekutivaufgaben darstellen, welche an eine gerichtliche Instanz weiterziehbar sind (vgl. Bemerkungen zu Art. 6 VerwGG).

Ziff. II.

Die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes soll dazu genützt werden, um einen Mangel im Gesetz zu beheben. Gemäss dem bisherigen Art. 18 GOG entscheidet der Präsident des Kantonsgerichtes in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

Diese Bestimmung macht insofern wenig Sinn, als über die Herausgabe von Gerichtsakten oder über die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren der jeweilige Präsident des Gerichtes entscheiden sollte. In diesem Sinne besteht denn auch seit Oktober 2005 eine Ermächtigung des Kantonsgerichtspräsidenten an den Bezirksgerichtspräsidenten, in seinem Zuständigkeitsbereich zu entscheiden, ob Gerichtsakten herausgegeben werden sollen oder über Gerichtsverfahren Auskunft erteilt werden soll.

2.2. Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

Ziff. I.

Im Art. 4 Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Im Sinne der neuen Bundesgerichtsbarkeit ist eine Ausweitung auf sonstige Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts, auf Beauftragte von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und welche Entscheidungsbefugnisse haben, auszudehnen. Es ist bei dieser Ausweitung insbesondere an die anerkannten Kirchen mit Steuerhoheit zu denken.

Art. 5

Der Art. 5 ist aufgrund von Art. 29a BV und Art. 86 BGG fast vollumfänglich zu streichen, da es dabei um keine politischen Entscheide geht. Es ist im Art. 5 lediglich festzuhalten, dass

die Beschwerde gegen Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter unzulässig ist. Es ist andererseits bewusst darauf verzichtet worden, festzuschreiben, welche politischen Entscheide nicht weitergezogen werden können. Die jeweilige Beurteilung ist im Sinne der in dieser Botschaft aufgeführten Beispiele in jedem einzelnen Fall vorzunehmen.

Ziff. II.

Art. 6

Gesetzestechisch soll der bisherige Art. 6 als Art. 5 Abs. 2 angeführt werden, da im neuen Art. 6 das Beschwerderecht gegen Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen der Gerichte aufgenommen werden soll. Die Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten sind in dieser Funktion als Exekutivorgane tätig, gegen deren Entscheide eine Beschwerde möglich sein muss.

Ziff. III.

In den Art. 7, Art. 9 Abs. 1 (auch lit. c) und in Art. 13 Abs. 1 werden rein redaktionelle Änderungen (Änderung von Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Beschwerde) vorgenommen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) in erster Lesung einzutreten und diese der Landsgemeinde 2008 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Art. 6 Abs. 2, Art. 7, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und Art. 17 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 6

²Er dauert in der Regel zwei Jahre.

Art. 7

Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung. Sie dauert in der Regel sechs Jahre.

Art. 9

Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung und bereitet auf das Berufsleben vor. Sie dauert in der Regel drei Jahre.

Art. 10

¹Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert in der Regel drei Jahre.

Art. 17

¹Kinder, die vor dem 1. August eines Jahres das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

²Der Schulrat kann im Rahmen der Verordnung den Aufschub des Schuleintrittes bewilligen.

II.

Der bisherige Art. 18 Abs. 1 wird ersatzlos aufgehoben.

III.

Der bisherige Art. 19 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 19

¹Die Schulpflicht dauert elf Jahre und umfasst acht Jahre Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium. Sie endet in jedem Fall mit der Absolvierung der Sekundarschule, der Realschule oder der 3. Klasse Gymnasium, bzw. mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat.

²Jede besuchte oder übersprungene Klasse wird an die Schulpflicht angerechnet.

Der bisherige Art. 19 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

IV.

Der bisherige Art. 37 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

V.

Im Art. 55 wird der Ausdruck "Schul- und Kindergartenweg" durch "Schulweg" ersetzt.

VI.

Der Art. 78 wird durch einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 78

⁴Der in Art. 17 Abs. 1 SchG genannte Stichtag für den Beginn der Schulpflicht wird schrittweise eingeführt: es werden schulpflichtig die Kinder des Jahrganges

1. 2003 im Jahre 2008 für den 2. Kindergarten, wenn sie in den Monaten Januar – April geboren worden sind,
2. 2004 im Jahre 2008 für den 1. Kindergarten, wenn sie in den Monaten Januar – Mai geboren worden sind,
3. 2005 im Jahre 2009 für den 1. Kindergarten, wenn sie in den Monaten Januar – Juni geboren worden sind und
4. 2006 im Jahre 2010 für den 1. Kindergarten, wenn sie in den Monaten Januar – Juni geboren worden sind.

VII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am darauffolgenden 1. August in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes

1. Anlass zur Revision des Schulgesetzes

Das geltende Schulgesetz (SchG) ist am 25. April 2004 von der Landsgemeinde angenommen worden. Nur vier Jahre später muss bereits eine erste grössere Revision vorgenommen werden. Die Notwendigkeit dieser Revision ergibt sich aufgrund der gesamtschweizerischen Harmonisierungen im Schulbereich. Ausserdem soll die Gelegenheit benützt werden, eine Diskrepanz zwischen dem Schulgesetz und dem kantonalen Personalrecht zu bereinigen.

2. Grundzüge der Revision

Mit der am 14. Juni 2007 erfolgten Verabschiedung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Konkordat HarmoS) hat die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) die Konsequenzen aus der Annahme der neuen Bildungsverfassung durch Volk und Stände am 21. Mai 2006 gezogen und die Harmonisierung der Volksschule im Bereich der äusseren Strukturen (Schulstufen, Einschulung, Stichtag, Schuldauer), der Lehrinhalte (Beginn des Fremdsprachenunterrichts, Festlegung der obligatorischen Fremdsprachen) und der Lernziele beschlossen. Während Lehrinhalte und Lernziele auf der Stufe der Landesschulkommissionsbeschlüsse einen Revisionsbedarf zur Folge haben, müssen die Konkordatsbestimmungen im Bereich der äusseren Strukturen durch eine Revision des Schulgesetzes umgesetzt werden.

3. Die Revisionspunkte im Einzelnen

3.1. Einschulung

3.1.1. Geltendes Recht

Art. 17 SchG legt fest, dass Kinder mit dem vollendeten 5. Altersjahr auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauffolgenden Schuljahr primarschulpflichtig werden.

3.1.2. HarmoS - Vorlage

Mit dem neuen Schulkonkordat HarmoS wird die Einschulung formell um ein Jahr vorverschoben. Art. 5 Abs. 1 HarmoS lautet: „Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult“ Unter „Einschulung“ versteht HarmoS den Beginn der obligatorischen Schulpflicht. Diese umfasst bereits den Kindergarten.

3.1.3. Umsetzung der HarmoS – Vorlage auf Gesetzesebene: Art. 17 SchG

Die Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 HarmoS bedingt die Revision von Art. 17 Abs. 1 SchG, indem festgestellt wird, dass Kinder, die vor dem 1. August das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, auf Beginn des nächsten Jahres schulpflichtig werden.

In Art. 17 Abs. 2 SchG wird dem Schulrat nach geltendem Recht die Befugnis erteilt, im Rahmen der Verordnung die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in den Kindergarten zu bewilligen. Angesichts des Umstandes, dass nach neuem Recht die Kinder mit dem erfüllten 4. Altersjahr in den ersten Kindergarten einzutreten haben, scheint es wenig sinnvoll zu sein, den Schulräten die Befugnis zu belassen, eine noch frühere Einschulung zu bewilligen.

3.1.4. Bemerkungen zur Vorverlegung der Einschulung

In der Sache ändert diese Revision nicht viel. Nach Art. 10 Abs. 1 SchG haben alle Kinder das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen. Das bedeutet, dass das erste Kindergartenjahr nicht zur Kindergartenpflicht gehört und damit freiwillig ist. Das erste Kindergartenjahr, welches nach Erfüllung des 4. Altersjahres besucht werden kann, wird aber von den meisten Kindern, in manchen Schulgemeinden sogar von allen Kindern des entsprechenden Jahrganges besucht.

Art. 5 Abs. 1 HarmoS und seine Umsetzung im Schulgesetz haben zur Konsequenz, dass der Beginn der Schulpflicht zwar formell um ein Jahr früher angesetzt wird (Zurücklegung des 4. Altersjahres statt des 5. Altersjahres), diese Vorversetzung aber für die allermeisten Innerrhoder Kinder nicht spürbar wird. Das erste Kindergartenjahr, das sie heute freiwillig besuchen, wird in Zukunft als erstes Jahr der Schulpflicht obligatorisch sein.

Die Stufenkonferenzen der Kindergärtnerinnen und der Unterstufenlehrer und -lehrerinnen begrüßen diese Revision.

3.2. Stichtag

3.2.1. Geltendes Recht

Der Stichtag für die Einschulung ist heute gesetzlich auf den 1. Juli angesetzt. Der bisherige Art. 17 Abs. 1 Satz 2 SchG gibt dem Grossen Rat die Kompetenz, „den Stichtag um bis zu vier Monate vor oder nach dem gesetzlichen Stichtag anzusetzen“.

Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Grosse Rat Gebrauch gemacht. Er hat in Art. 4 Abs. 1 der Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004 den Stichtag auf den 1. April angesetzt und in Art. 29 Abs. 2 SchV eine stufenweise Einführung des Stichtages 1. April vorgeschrieben. Nach diesem Stufenplan ist für das am 1. August 2007 beginnende Schuljahr die Einschulung der Kinder vorgesehen, welche in den Monaten Januar – März des Jahres 2002 geboren wurden. Gleichzeitig steht für die Kinder, welche in den Monaten Januar – April des Jahres 2003 geboren wurden, das 1. Kindergartenjahr fakultativ zum Besuch offen.

3.2.2. HarmoS – Vorlage

Art. 5 Abs. 1 HarmoS lautet: „Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli). Nach HarmoS sollen die Kinder, die vor dem 1. August das 4. Altersjahr erfüllt haben, auf das folgende Schuljahr schulpflichtig werden. Eine Vor- oder Rückverlegung des Stichtages ist nicht vorgesehen.“

3.2.3. Umsetzung der HarmoS – Vorlage auf Gesetzesebene

Auf Gesetzesebene ist die Streichung von Art. 17 Abs. 1 Satz 2 SchG für die Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 HarmoS notwendig. Diese Regel ist allerdings nicht hinreichend. Es ist nicht sinnvoll, alle Kinder, welche in den Monaten Januar – Juli des Jahres 2003 geboren wurden, auf das Schuljahr 2008/2009 für schulpflichtig zu erklären. Vielmehr ist die auf das Schuljahr 2005/2006 begonnene und auf das Schuljahr 2007/2008 beendete Staffelung ohne Unterbruch weiterzuführen. Damit würden zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 zwei Jahrgänge schulpflichtig: der Jahrgang 2003 für das 2. Kindergartenjahr (wie bis anhin) und der Jahrgang 2004 für das 1. Kindergartenjahr (neu).

Da für jeden Jahrgang ein separater Stichtag gilt, sind für das Schuljahr 2008 zwei Stichtage massgeblich: der Stichtag 1. Mai für den Jahrgang 2003 und der Stichtag 1. Juni für den Jahrgang 2004.

Geburtsjahr								Beginn der Schulpflicht	mit Ein- tritt in den
	Jan	Febr	März	April	Mai	Jun	Juli	1. Aug	
2000	x							2005	2.KG
2001	x	x						2006	2.KG
2002	x	x	x					2007	2.KG
2003	x	x	x	x				2008	2.KG
2004	x	x	x	x	x			2008	1. KG
2005	x	x	x	x	x	x		2009	1. KG
2006	x	x	x	x	x	x	x	2010	1. KG

Da HarmoS den Kantonen in dieser Frage keine Abweichungsmöglichkeit einräumt, ist die Staffelung im Gesetz vorzusehen. Danach soll in den Übergangsbestimmungen festgelegt werden, dass der in Art. 17 Abs. 1 SchG genannte Stichtag für den Beginn der Schulpflicht schrittweise eingeführt wird.

3.2.4. Bemerkungen

Die im Landsgemeindebeschluss vorgesehenen neuen Regelungen haben im Sinne einer harmonischeren Abwicklung eine Vorwirkung zur Folge gehabt: die Landesschulkommission hat die Schulgemeinden ermächtigt, die Staffelung für die Kinder, welche im Jahre 2007 in den 1. Kindergarten eintreten wollen, bereits vorzunehmen. Da alle Kinder das Recht auf zwei Kindergartenjahre haben, war es notwendig, auch den im April 2003 geborenen Kindern die Möglichkeit zu geben, den 1. Kindergarten zu besuchen. Ohne Fortführung der Staffelung hätten diese Kinder erst nächstes Jahr in den 1. Kindergarten aufgenommen werden können.

3.3. Dauer der Schulstufen

3.3.1. Geltendes Recht

Nach Art. 19 Abs. 1 SchG dauert die allgemeine Schulpflicht zehn Jahre und umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium. Sie endet in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat.

3.3.2. HarmoS – Vorlage

Art. 6 Abs. 1 HarmoS legt neu fest, dass die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, acht Jahre dauert. Die Sekundarstufe I, welche sich der Primarstufe anschliesst, dauert nach Art. 6 Abs. 2 HarmoS drei Jahre. Art. 6 Abs. 5 HarmoS enthält überdies eine Flexibilisierungsregel, welche die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen im Einzelfall von der individuellen Entwicklung des Schülers oder der Schülerin abhängig macht.

3.3.3. Umsetzung HarmoS – Vorlage auf Gesetzesebene

3.3.3.1 Kindergarten

HarmoS kennt den Begriff des Kindergartens nicht mehr. Das Konkordat verwendet den Begriff der Vorschule oder der Eingangsstufe. Die Eingangsstufe ist eine neue Mischform zwischen Kindergarten und 1. Primarschulklasse, bzw. 1. und 2. Primarschulklasse. Die Eingangsstufe ist gegenwärtig in verschiedenen Kantonen in der Versuchsphase. Nach Auffassung der Standeskommission ist es verfrüht, diese neue Mischform einzuführen, bevor die Versuche nicht abgeschlossen sind.

Da die Vorschule des Konkordates dem Kindergarten entspricht, soll an der Terminologie des Gesetzes nichts geändert werden. Appenzell I.Rh. soll in den nächsten Jahren (bis zur allfällig notwendig werdenden Einführung der Eingangsstufe) am Kindergarten festhalten.

Implizit ergibt sich aus Art. 6 HarmoS, dass der Kindergarten zwei Jahre dauert. Diese Dauer entspricht der geltenden Regelung in Art. 6 SchG. Die Flexibilisierungsregel des Konkordats verbietet indessen die Festlegung einer starren Dauer einer Schulstufe. Es wird daher festgehalten, dass der Kindergarten „in der Regel“ zwei Jahre dauere.

3.3.3.2 Primarschule

Die Primarschule dauert auch weiterhin sechs Jahre. Die Flexibilisierungsbestimmung führt auch bei der Primarschule dazu, dass die sechs Jahre als „Regel“-Dauer genannt werden.

3.3.3.3 Obligatorische Dauer des Kindergartens

Nach geltendem Recht ist der Kindergarten nur während eines Jahres obligatorisch (Art. 19 Abs. 1 SchG). Die Kinder haben aber nach Art. 18 Abs. 1 SchG das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen.

Mit dieser Revision soll der Besuch von zwei Jahren Kindergarten obligatorisch werden, dementsprechend kann Art. 18 Abs. 1 SchG ersatzlos gestrichen werden.

3.3.3.4 Dauer der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Art. 19 Abs. 1 SchG wird Art. 6 Abs. 1 und 2 HarmoS angepasst und die Schulpflicht um ein Jahr, von 10 Jahren (1 Jahr Kindergarten, 6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Sekundarstufe I) auf 11 Jahre verlängert. Diese Verlängerung wird durch die Obligatorischerklärung der 1. Kindergartenklasse erreicht.

Art. 19 Abs. 2 SchG ist überflüssig und kann gestrichen werden.

3.3.4. Vernehmlassungsergebnis

Die Revision der Dauer der Schulpflicht wie auch alle übrigen Massnahmen zur kantonalen Umsetzung von HarmoS sind mit den betroffenen Stufenlehrkräften sowie mit den Schulpräsidenten und Schulräten eingehend besprochen worden. Sowohl Schullehörden als auch Lehrerschaft sind mit diesen Umsetzungsmassnahmen einverstanden.

3.4. Übertritt in den Ruhestand

3.4.1. Geltendes Recht

Nach Art. 37 Abs. 1 SchG tritt die Lehrkraft auf Ende des Semesters in den Ruhestand, in dem sie nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung das Rücktrittsalter erreicht. In Abs. 3 des vorgenannten Artikels kann der Schulrat auf entsprechendes Gesuch einer Lehrkraft die Fortführung des Anstellungsverhältnisses bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters beschliessen. Verweigert der Schulrat die Verlängerung, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch die Schulgemeinde finanziert.

3.4.2. Revisionsbedarf

Die Bestimmung in Art. 37 Abs. 3 SchG richtet sich nach der alten Festlegung in der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, nach welcher das ordentliche Pensionsalter mit dem Erreichen des 63. Altersjahres erreicht wurde. Der Grosse Rat hat am 27. Juni 2005 das Rücktrittsalter neu festgelegt. Nach Art. 37 Abs. 1 PeV wird mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters das Anstellungsverhältnis aufgelöst. Zum jetzigen Zeitpunkt erreichen die Frau mit 64 und der Mann mit 65 das AHV-Rentalter. Gesuche um die Verlängerung der Arbeitsverhältnisse bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters sind hinfällig geworden und damit auch die Bestimmung in Art. 37 Abs. 3 SchG.

3.4.3. Umsetzung

Der Abs. 3 in Art. 37 SchG kann ersatzlos gestrichen werden.

4. Finanzielles

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben folgende finanzielle Konsequenzen:

4.1. Einschulung

Die Einschulung der Kinder soll nach HarmoS um ein Jahr vorverschoben werden. Für Appenzell I.Rh. bedeutet dies, wie erwähnt, lediglich, dass der heute fakultative 1. Kindergarten in Zukunft obligatorisch sein wird. Da heute schon alle Schulgemeinden den 1. Kindergarten anbieten müssen und mehr als 80 % aller Kinder den 1. Kindergarten freiwillig besuchen, sind die Kindergärtnerinnenstellen und die Kindergartenräumlichkeiten bereits vorhanden, welche es für die Umsetzung dieser Massnahme braucht.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass wegen der Vorverlegung des Schuleintrittsalters zusätzliche Kosten entstehen.

4.2. Stichtag

Die Vorverlegung des Stichtages führt dazu, dass in der Übergangszeit, in welcher der Stichtag in monatlichen Schritten bis zum 1. August verlegt wird, die Kindergartenklassen (und entsprechend auch die oberen Klassen) die Kinder von jeweils 13 statt bloss von 12 Monaten aufnehmen müssen. Dieser Zuwachs liegt aber im Rahmen der möglichen Schwankungen der Jahrgangsstärken und führt, namentlich in Zeiten rückgängiger Geburtenzahlen, zu keinen Mehrkosten.

Hingegen ist der Umstand, dass die Kinder immer jünger eingeschult werden, für die Kindergärtnerinnen eine Herausforderung, die bestimmte flankierende Unterstützungsmassnahmen erforderlich machen werden. Das Erziehungsdepartement sowie die Stufenkonferenzen der Kindergärtnerinnen und der 1./ 2. Klassen-Primarlehrkräfte sind daran, einen entsprechenden Massnahmenkatalog zu erarbeiten. Im Raume stehen folgende Massnahmen mit Kostenfolgen:

- a) die Reduktion der Klassengrössen auf 16 – 18 Kinder,
- b) die Unterstützung der Kindergärtnerinnen durch die Schuldienste (schulische Heilpädagoginnen, Logopädinnen etc.),

Die Reduktion der Klassengrößen auf 16 – 18 Kinder hat in den Schulgemeinden folgende Konsequenzen (Schülerzahlen Schuljahr 2005/2006):

- Appenzell

Vermutlich keine Konsequenzen

1. KG: 86 Schüler in acht Klassen, 2. KG: 82 Schüler in acht Klassen (Kinder des 1. KG und des 2. KG werden in gemischten Gruppen unterrichtet).

Bei neun Lehrkräften, davon zwei Teilzeitangestellten, ist es nicht zu umgehen, dass Lehrkräfte zwei Klassen zur gleichen Zeit zu betreuen haben. Selbst in diesem Falle ist die Vorgabe von 16 – 18 Kindern pro Klasse nicht eingehalten.

- Brülisau

Keine Konsequenzen

1. KG: 10 Schüler in einer Klasse; 2. KG: 7 Schüler in einer Klasse

Bei einer Lehrkraft ist es nicht zu umgehen, dass sie die zwei Klassen zur gleichen Zeit zu betreuen hat. Selbst in diesem Falle ist die Vorgabe von 16 – 18 Kindern pro Klasse eingehalten.

- Eggerstanden

Kaum Konsequenzen

1. KG: 9 Schüler in einer Klasse; 2. KG: 10 Schüler in einer Klasse

Bei einer Lehrkraft ist es nicht zu umgehen, dass sie die zwei Klassen zur gleichen Zeit zu betreuen hat. Selbst in diesem Falle ist die Vorgabe von 16 – 18 Kindern pro Klasse gerade knapp nicht eingehalten.

- Gonten

Kaum Konsequenzen

1. KG: 13 Schüler in einer Klasse; 2. KG: 22 Schüler in einer Klasse

Bei zwei Lehrkräften, eine davon Teilzeitangestellte, kann davon ausgegangen werden, dass eine Klassenmischung so vorgenommen werden kann, dass keine gravierenden Überbestände eintreten.

- Haslen

Keine Konsequenzen

1. KG: 5 Schüler in einer Klasse; 2. KG: 8 Schüler in einer Klasse

Bei einer Lehrkraft ist es nicht zu umgehen, dass sie die zwei Klassen zur gleichen Zeit zu betreuen hat. Selbst in diesem Falle ist die Vorgabe von 16 – 18 Kindern pro Klasse eingehalten.

- Meistersrüte

Keine Konsequenzen

1. KG: 15 Schüler in einer Klasse; 2. KG: 11 Schüler in einer Klasse

Bei einer Lehrkraft ist es nicht zu umgehen, dass sie die zwei Klassen zur gleichen Zeit zu betreuen hat. In diesem Falle ist die Vorgabe von 16 – 18 Kindern pro Klasse klar nicht eingehalten.

- Oberegg

Kaum Konsequenzen

1. KG: 18 Schüler in einer Klasse; 2. KG: 19 Schüler in einer Klasse

Bei zwei Lehrkräften hat jede Lehrkraft nur eine Klasse zu betreuen; in einem Falle sind die Vorgaben eingehalten, im anderen Falle gerade knapp nicht eingehalten.

- Schlatt

Keine Konsequenzen

1. KG: 2 Schüler in einer Klasse; 2. KG: 4 Schüler in einer Klasse

Bei einer Lehrkraft ist es nicht zu umgehen, dass sie die zwei Klassen zur gleichen Zeit zu betreuen hat. Selbst in diesem Falle ist die Vorgabe von 16 – 18 Kindern pro Klasse eingehalten.

- Schwende

Vermutlich Konsequenzen

1. KG: 5 Schüler in einer Klasse; 2. KG: 16 Schüler in einer Klasse

Bei einer Lehrkraft ist es nicht zu umgehen, dass sie die zwei Klassen zur gleichen Zeit zu betreuen hat. In diesem Falle ist die Vorgabe von 16 – 18 Kindern pro Klasse klar nicht eingehalten.

- Steinegg

Keine Konsequenzen

1. KG: 15 Schüler in einer Klasse; 2. KG: 13 Schüler in einer Klasse

Bei zwei Lehrkräften hat jede Lehrkraft nur eine Klasse zu betreuen; in beiden Fällen sind die Vorgaben eingehalten.

Die Unterstützung der Kindergärtnerinnen durch die Schuldienste (schulische Heilpädagoginnen, Logopädinnen etc.) wird situativ erfolgen. Die Konkretisierung der Unterstützungsmassnahmen wird durch das Sonderschulkonzept und das noch zu erarbeitende Integrationskonzept des Kantons erfolgen.. Es ist davon auszugehen, dass die besondere Unterstützung der Kindergärtnerinnen am ehesten für die Mai-, Juni- und Juli-Kinder des 1. Kindergartens benötigt wird. Fehlen solche (was in einigen kleinen SchGemeinden durchaus möglich ist) oder sind sie in ihrer Entwicklung weit fortgeschritten, wird sich gegenüber heute gar nichts ändern. Kinder im 2. Kindergarten dürften kaum einen gegenüber heute zusätzlichen Betreuungsaufwand verursachen.

Betrachtet man die Situation in anderen Kantonen und zieht man in Betracht, dass im Kanton Appenzell I.Rh. vergleichsweise günstige Verhältnisse herrschen (kleiner Anteil an fremdsprachigen Kindern, kaum Agglomerationsverhältnisse), so darf davon ausgegangen werden, dass mindestens in einer Anfangsphase mit einem reduzierten Betreuungsaufwand begonnen werden darf. Für eine 1. Kindergartenklasse von 17 Schülern dürfte daher im Schnitt mit einem Bedarf von 10 % einer pädagogischen Unterstützung zu rechnen sein, was auf den ganzen Kanton rund eine volle Stelle ausmacht. Angesichts der grossen Unterschiede der Schülerzahlen pro Gemeinde empfiehlt es sich, die Berechnung pro Schüler vorzunehmen, was bei einem angenommenen Aufwand von Fr. 80'000.-- pro Vollstelle schulische Heilpädagogik zu folgenden Zahlen führt:

Schulgemeinde	Anzahl Schüler 1. Kindergarten	prozentuale Belastung pro Schüler	prozentuale Belastung der Schulgemeinde	Lohn	Anteil der Schulgemeinde
Appenzell	86	0.56	48.31	80'000	38'652
Brülisau	10	0.56	5.61	80'000	4'494
Eggerstanden	9	0.56	5.05	80'000	4'045
Gonten	13	0.56	7.30	80'000	5'843
Haslen	5	0.56	2.80	80'000	2'247
Meistersrüte	15	0.56	8.42	80'000	6'741
Oberegg	18	0.56	10.11	80'000	8'090
Schlatt	2	0.56	1.12	80'000	899
Schwende	5	0.56	2.80	80'000	2'247
Steinegg	15	0.56	8.42	80'000	6'742
Total	178		100	80'000	80'000

Bei dieser Berechnung handelt es sich selbstverständlich um eine Annahme. Sie dient der Abschätzung künftiger Zusatzkosten und dürfte für die Anfangsphase realistisch sein. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterstützung der Kindergartenlehrkräfte zu einem späteren Zeitpunkt zu verstärken ist.

4.3. Dauer der Schulstufen

Die Dauer der Schulstufen bleibt unverändert und hat keine Konsequenzen auf die Kosten der Schulgemeinden bzw. des Kantons.

4.4. Übertritt in den Ruhestand

Diese Revision hat keine direkten finanziellen Konsequenzen.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Schulgesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Schulgesetzes**

vom

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung unterbreitet dem Grossen Rat folgende Abänderungsanträge:

III.

Bei dem von der Ständekommission beantragten neuen Art. 19 Abs. 1 soll der zweite Satz ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Diese Ergänzung der im ersten Satz von Art. 19 Abs. 1 festgelegten Dauer der Schulpflicht erscheint der Kommission unnötig. Der Wortlaut des zweiten Satzes könnte insoweit zu einer Unsicherheit führen, zumal allenfalls eine Person durch die Repetition mehrerer Klassen bereits nach Absolvierung der sechsten Primarklasse oder der ersten Realklasse die Schulpflicht erfüllt hat. Gemäss dem von der Ständekommission beantragten Art. 19 Abs. 2 wird jede besuchte Klasse an die Schulpflicht angerechnet.

V.

Auf die von der Ständekommission beantragte Änderung von Art. 55 soll verzichtet werden.

Begründung:

Da mit der beantragten Revision des Schulgesetzes der Begriff "Kindergarten" beibehalten wird, ist die von der Ständekommission beantragte terminologische Anpassung von Art. 55 nicht notwendig.

VI.

Der von der Ständekommission beantragte neue Art. 78 Abs. 4 soll durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

Art. 78

⁴Der in Art. 17 Abs. 1 SchG genannte Stichtag für den Beginn der Schulpflicht wird schrittweise eingeführt; es werden schulpflichtig:

1. auf den 1. August 2008 für den 2. Kindergarten: die zwischen dem 1. April 2002 und dem 30. April 2003 geborenen Kinder;
2. auf den 1. August 2008 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Mai 2003 und dem 31. Mai 2004 geborenen Kinder;
3. auf den 1. August 2009 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 30. Juni 2005 geborenen Kinder;
4. auf den 1. August 2010 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 31. Juli 2006 geborenen Kinder.

Begründung:

Die Fassung der von der Ständekommission beantragten Übergangsbestimmung in Art. 78 Abs. 4 ist insofern unvollständig, als sie es unterlässt, die jeweils im Vorjahr noch nicht schulpflichtigen Kinder im Folgejahr als schulpflichtig zu erwähnen. Dies wird mit der von der Kommission beantragten Fassung verbessert.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG) vom 30. April 2000,

beschliesst:

I.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 10^{bis} mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 10^{bis}

¹Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

Datenübermittlung ins Ausland

²Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c) die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
- d) die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- e) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- f) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
- g) die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

II.

Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 16

¹Die Standeskommission ernennt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren einen unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Datenschutzbeauftragten.

²Die Wiederwahl ist möglich.

³Administrativ ist der Datenschutzbeauftragte dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zugeordnet.

⁴Der Grosse Rat ist befugt, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.

III.

Der bisherige Art. 17 Abs. 1 lit. e wird aufgehoben. Der Art. 17 Abs. 1 wird durch neue lit. e - h mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 17

¹Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- e) Er ist im Rahmen der Gesetzgebung befugt, Entscheide eines Organs oder einer vorgesetzten Instanz beim Kantonsgericht bzw. beim Verwaltungsgericht anzufechten;
- f) Er arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen;
- g) Er reicht jährlich sein Budget ein, welches die Standeskommission unverändert an den Grossen Rat weiterleitet;
- h) Er erstattet der Standeskommission zu Händen des Grossen Rates jährlich Bericht.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)

1. Ausgangslage

Eine Revision des von der Landsgemeinde am 30. April 2000 gutgeheissenen Datenschutzgesetzes (DSchG) wird notwendig, weil die eidgenössischen Räte im Jahre 2006 dem Beitritt zum "Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten" des Europarates zugestimmt haben. Das Zusatzprotokoll tritt im Jahre 2008 in Kraft und verpflichtet Bund und Kantone, unabhängige Datenschutz-Kontrollorgane einzurichten.

Einen weiteren wichtigen Grund für die Revision des Datenschutzgesetzes bilden die Abkommen von Schengen und Dublin. Durch diese Abkommen werden Datenbearbeitungen im polizeilichen Bereich, im Bereich des Ausländer- und Asylrechtes sowie im Waffenrecht tangiert. Die Schweiz kann mit diesen Abkommen ab 2008 äusserst wirkungsvolle Instrumente wie zum Beispiel das Schengener Informationssystem (SIS) nutzen und am europaweiten Datenaustausch teilnehmen. Davor muss die Schweiz aber nachweisen, dass sie einen allfälligen Missbrauch persönlicher Daten durch klare rechtliche Vorgaben des Bundes und der Kantone verhindert. Die Abkommen von Schengen und Dublin verlangen von den beteiligten Staaten die Einhaltung entsprechender europaweiter Datenschutzstandards.

Ein Vergleich der europarechtlichen Vorgaben mit dem kantonalen Recht hat gezeigt, dass das Datenschutzgesetz des Kantons Appenzell I.Rh. in einigen Punkten angepasst werden muss.

Mit der Anpassung an das europäische Recht soll insbesondere die Datenschutzaufsicht in ihrer Unabhängigkeit gestärkt werden. Der Entwurf sieht deshalb die Ernennung des Datenschutzbeauftragten durch die Ständekommission unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat vor. Dies stellt gegenüber dem geltenden Recht eine Änderung dar (Bisher: Ernennung durch die Ständekommission ohne Genehmigung des Grossen Rates). Die Wahl des Datenschutzbeauftragten durch das Parlament sehen z.B. der Kanton Bern und der Kanton Appenzell A.Rh. vor. Andere Kantone (z.B. Zürich, Basel-Stadt und Basel-Land) belassen die Wahl beim Regierungsrat; diese ist aber vom Parlament zu genehmigen. Zudem soll festgelegt werden, dass der Datenschutzbeauftragte im Rahmen der Gesetzge-

bung befugt ist, Entscheide eines Organes oder einer vorgesetzten Instanz beim Kantonsgericht bzw. beim Verwaltungsgericht anzufechten.

2. Bemerkungen zum Revisionsbeschluss

Ziff. I.

Beim vorgeschlagenen neuen Art. 10bis handelt es sich wortgetreu um den Art. 6 Abs. 1 und 2 des von der Bundesversammlung am 24. März 2006 geänderten Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992. Da es sich bei dieser Bestimmung um eine für die kantonalen Behörden wichtige Regelung handelt, erscheint es richtig, diese auch im kantonalen Datenschutzgesetz aufzunehmen.

Ziff. II.

Gemäss dem bisherigen Art. 16 DSchG ernennt die Standeskommission den Datenschutzbeauftragten. Aufgrund des in Ziff. 1 erwähnten "Zusatzprotokolles zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten" des Europarates, welchem die eidgenössischen Räte im Jahre 2006 zugestimmt haben, sind der Bund und die Kantone verpflichtet, unabhängige Datenschutz-Kontrollorgane einzurichten. Es ist deshalb zum Mindesten notwendig, dass die Wahl des Datenschutzbeauftragten durch die Standeskommission der Genehmigung des Grossen Rates bedarf. Administrativ wird der Datenschutzbeauftragte – analog der Regelung auf Bundesebene (vgl. Art. 26 des eidgenössischen Datenschutzgesetzes) – dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zugeordnet.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Kantons Appenzell I.Rh. werden heute vom ehemaligen Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh., Rechtskonsulent lic. iur. Werner Niederer, erfüllt. Für den Fall, dass in Zukunft für die Datenschutzbelange eine überkantonale Datenschutzstelle im Sinne der kürzlich geschaffenen BVG-Aufsicht in Betracht gezogen wird, soll die Gelegenheit der Änderung des DSchG benutzt werden, um eine diesbezügliche Ermächtigung im Datenschutzgesetz festzulegen. Wegen der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten ist es aber auch diesbezüglich notwendig, dass der Grosse Rat mit dieser Kompetenz ausgestattet wird.

Ziff. III.

Unter dem Aspekt der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten (Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutz-Richtlinie) wird verlangt, dass die Datenschutz-Aufsichtsbehörde Klage führen oder einer gerichtlichen Instanz Verletzungen des nationalen oder kantonalen Rechts zur

Kenntnis bringen kann. Aus diesem Grund soll der Art. 17 Abs. 1 mit einer neuen lit. e versehen werden.

Aufgrund von Art. 28 Abs. 6 der EU-Datenschutz-Richtlinie 95/49 EG und Art. 1 Ziff. 5 der Europaratskonvention STE 08 sind die Datenschutz-Kontrollstellen zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet. Aus diesem Grunde wird die neue lit. f von Art. 17 Abs. 1 vorgeschlagen.

Zur Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten gehört auch, dass er über ein eigenes Budget verfügt, um nicht über finanzielle Einschränkungen in seiner Tätigkeit beeinflusst zu werden. Das Budget ist deshalb ohne Eingriffsmöglichkeit der Exekutivbehörde vom Grossen Rat festzulegen. Diese Regelung ist im neuen Art. 17 Abs. 1 lit. g vorgesehen, wobei es sich von selbst versteht, dass der Datenschutzbeauftragte in diesem Falle auch dem Grossen Rat jährlich Bericht zu erstatten hat.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung
und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Dem von der Standeskommission vorgelegten Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich Hochwasserschutz vom 13. August 2007 wird zugestimmt.

II.

Die Programmvereinbarungen im Bereich des Hochwasserschutzes sowie die Grossprojekte im Bereich des Wasserbaus sind im Sinne von Art. 7ter der Kantonsverfassung der Landsgemeinde zu unterbreiten.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Wasserbau bezweckt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmung, Erosionen und Feststoffablagerung. Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone.

Im Entwicklungskonzept der Region Appenzell I.Rh. (Innerer Landesteil) aus dem Jahre 1996 wurde im Kapitel "Umwelt und Lebensgrundlage" unter dem Hauptziel U4 ein Massnahmenplan zum Schutz vor Naturgefahren gefordert. Im Bericht der Standeskommission zu den Perspektiven 2006-2009 wird im Kap. 2.4. "Wasserbau / Hochwasserschutz / Bachverbauungen" explizit eine Massnahmenplanung mit Prioritätenfestlegung erwähnt. Das kantonale Wasserbaugesetz (WbauG) vom 26. April 1998 hält in Art. 5 fest, dass das Bau- und Umweltdepartement in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen Schutzziele erarbeitet, welche von der Standeskommission erlassen werden. Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser sind auf diese Schutzziele auszurichten. Gemäss Art. 15 WbauG sind die Ausarbeitung von Wasserbauprojekten und deren Ausführung Sache des Departements. Ergänzend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nach Art. 12 bzw. 18 WbauG im Grundsatz sowohl der Gewässerunterhalt als auch der Gewässerbau den Anstössern bzw. Nutzniessern obliegen und der Kanton gemäss Art. 18 ff. Beiträge leisten kann."

Das Bau- und Umweltdepartement hat in den Jahren 2003-2007 im Bereich Hochwasserschutz folgende Grundlagen erarbeitet:

- Ereigniskataster
- Gefahrenhinweiskarte
- Gefahrenkarte
- Schadenpotentialkarte
- Schutzdefizitkarte
- Gesamtpaket Hochwasserschutz mit daraus abgeleitetem Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes
- Gesuch Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011"

2. Grundlagen Hochwasserschutz

Die Grundlagen im Bereich des Hochwasserschutzes sind über mehrere Jahre schrittweise erarbeitet worden. Sie werden mit der nachfolgenden Tabelle im Sinne eines Überblicks kurz erläutert.

Grundlage	Beschreibung	Methode der Erarbeitung	Resultat
Ereigniskataster	Der Ereigniskataster zeigt alle bekannten und dokumentierten historischen Naturereignisse im Kanton Appenzell I.Rh. auf.	Quellenforschung (Zeitung, Jahrbücher, Verwaltungsunterlagen)	<ul style="list-style-type: none"> Ereigniskarte: Zeigt, wo welches Ereignis stattgefunden hat. Ereignis-Datenbank: Um-schreibt die Art und den Umfang (Schadensbild) des Ereignisses.
Gefahrenhinweiskarte	Geografische Karte, welche aufzeigt, an welcher Stelle mit welchem Naturgefahrenprozess (Steinschlag, Rutschung, Lawine, Überschwemmung oder Übersäuerung) zu rechnen ist.	Erstellung einer Karte auf der Basis von Modellrechnungen, welche gestützt auf topografische und hydrologische Daten sowie auf den Ereigniskataster ausgeführt wurden.	<ul style="list-style-type: none"> Flächendeckende Karte im Massstab 1:10'000 ausserhalb des Baugebietes, welche aufzeigt, welcher Gefahrenprozess wo eintreten kann.
Gefahrenkarte	Geografische Karte, welche aufzeigt, an welcher Stelle mit welcher Gefährdung (hoch, mittel, gering, keine), verursacht durch einen Naturgefahrenprozess, zu rechnen ist.	analog Gefahrenhinweiskarte + Verifizierung der Resultate durch Begehung im Feld	<ul style="list-style-type: none"> Flächendeckende Karte im Massstab 1:5'000 unterteilt das Baugebiet parzellenscharf in Flächen mit geringer, mittlerer oder hoher Gefährdung. Die Gefährdung wird gestützt auf die Eintretenswahrscheinlichkeit und die Intensität des Ereignisses bestimmt.
Schadenpotentialkarte	Die Schadenpotentialkarte zeigt auf, wo ein Ereignis welchen Schaden (quantitativ) anrichten kann.	Das Schadenpotential wurde aufgrund der Zonenzugehörigkeit und der Anzahl Gebäude pro Fläche geschätzt.	<ul style="list-style-type: none"> Flächendeckende Karte im Massstab 1:10'000, welche Gebiete mit erhöhtem Schadenspotential aufzeigt.
Schutzziel-Matrix	In der Schutzziel-Matrix wird definiert, welche Objektkategorie (Extensive Landwirtschaftsfläche bis geschlossene Siedlung) gegen welches Ereignis in Abhängigkeit zur Gefährdung geschützt werden soll.	Die Schutzziel-Matrix wird unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Risikoakzeptanz und wirtschaftlicher Kriterien definiert.	<ul style="list-style-type: none"> Die Schutzziel-Matrix zeigt pro Objektkategorie auf, welche Ereignisintensität bei welcher Eintretenswahrscheinlichkeit abgewehrt werden soll.
Schutzdefizitkarte	Die Schutzdefizitkarte zeigt auf, wo die definierten Schutzziele nicht eingehalten sind.	Kartographische Verschneidung der Gefahrenkarte und der Schadenpotentialkarte.	<ul style="list-style-type: none"> Es wird kartografisch aufgezeigt, wo planerische oder bauliche Massnahmen nötig sind, um die Schutzziele erreichen zu können, wo bereits bauliche Massnahmen laufen oder wo es sich um geringfügige Probleme handelt.
Gesamtpaket und Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes	Das Gesamtpaket listet alle Massnahmen zur Behebung der Schutzdefizite auf. Im Sanierungsmassnahmenpaket wurde bereits eine Wertung mit Priorisierung vorgenommen.	Jedem Defizit der Schutzdefizitkarte wurde in einer Liste eine geeignete Massnahme zugeordnet. Die Massnahmen wurden bezüglich Kosten-Nutzen-Verhältnis und Ökologie bewertet und anschliessend priorisiert.	<ul style="list-style-type: none"> Massnahmenliste mit Zuordnung der Umsetzungsprioritäten: Die prioritären Massnahmen bilden das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes, welche in den kommenden 16-20 Jahren umgesetzt werden sollen.
Gesuch Programmvereinbarung 'Schutzbauten 2008-2011'	Das Gesuch zuhanden des Bundesamtes für Umwelt beinhaltet alle Massnahmen, welche in den kommenden vier Jahren umgesetzt werden sollen.	Beurteilung der Massnahmen im Gesamtpaket auf deren Dringlichkeit in Sachen Umsetzung.	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenzug von Wasserbaumassnahmen aus dem Sanierungsmassnahmenpaket für die Jahre 2008 bis 2011, welche u.a. mit Geldern gemäss NFA mitfinanziert werden sollen.

3. Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes

3.1. Prioritäten aufgrund der Schutzziele

Die Standeskommission hat gestützt auf Art. 5 WBauG mit Entscheid vom 10. Mai 2005 (Prot. Nr. 585) die Schutzziele betreffend Naturgefahren auf Antrag des Bau- und Umweltdepartements erlassen. Mit Entscheid vom 23. Januar 2007 (Prot. Nr. 108) wurden die Schutzziele teils angepasst. Es zeigte sich, dass die im Mai 2005 definierten Schutzziele für noch nicht überbautes Gebiet zweckmässig sind, hingegen für unüberbautes Gebiet kaum finanzierbare Schutzbauten nach sich ziehen würden. Entsprechend wurden die Schutzziele differenziert für überbautes und nicht überbautes Gebiet neu festgelegt (vgl. Abbildung 1).

Kat.	Typ	zulässige Intensitäten					
		bebautes Gebiet			künftige Baugebiete		
		1	2	3	1	2	3
A	Naturlandschaften	1	2	3	1	2	3
B	Landwirtschaftliche Extensivflächen	1	2	3	1	2	3
C	Landwirtschaftliche Intensivflächen	1	2	3	1	2	3
D	Einzelgebäude und Infrastrukturanlagen	1	2	3	1	2	3
E	Infrastruktur von nationaler Bedeutung	1	2	3	1	2	3
F	Geschlossene Siedlung und Industrie	1	2	3	1	2	3
G	Sonderobjekte, Sonderrisiken	im Einzelfall			im Einzelfall		

1 = häufiges, 2 = seltenes, 3 = sehr seltenes Ereignis

	keine Intensität
	schwache Intensität
	mittlere Intensität
	starke Intensität

Abbildung 1: Schutzziele gemäss StKB vom 23. Januar 2007

Die definierten Schutzziele dienen als Grundlage zur Erarbeitung der Schutzdefizitkarte. Die Schutzdefizitkarte wiederum war Grundlage zur Erarbeitung des Gesamtpaketes, welche alle Massnahmen zur Behebung aller relevanten Defizite umfasst. Das Sanierungsmassnahmenkonzept im Bereich des Hochwasserschutzes stellt schliesslich die Liste aller Massnahmen des Gesamtpaketes dar, welche über ein entsprechendes Kosten-Nutzen-Verhältnis verfügen oder aus anderen Gründen dringend umzusetzen sind (Massnahmen der höchsten Priorität).

3.2. Umfang Gesamtpaket und Sanierungsmassnahmenkonzept Hochwasserschutz

Gestützt auf die von der Standeskommission genehmigten Schutzziele umfasst das Gesamtpaket Hochwasserschutz 22 Massnahmen. Mit baulichen Eingriffen in der Grössenordnung von Fr. 20 - 30 Mio. soll ein Schutz gegen Schäden in der Grössenordnung von rund Fr. 58 Mio. realisiert werden. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Schutzmassnahmen in der Regel auf Ereignisse mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren ausgerichtet sind. Gegen Ex-

tremereignisse, welche beispielsweise alle 1000 Jahre eintreten, kann kein umfassender Schutz realisiert oder - besser gesagt - finanziert werden.

Mit Entscheid der Standeskommission vom 23. Januar 2007 (Prot. Nr. 108) wurden aus dem Gesamtpaket die prioritär zu behandelnden Massnahmen in einem Sanierungsmassnahmenpaket zusammengefasst. Dabei sollen 12 Massnahmen mit einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis in den kommenden 16 - 20 Jahren im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund oder als Einzelprojekt über Fr. 1 Mio. prioritär umgesetzt werden (Bauprogramm von rund Fr. 16 Mio. gegen Schäden in der Grössenordnung von rund Fr. 52 Mio. (vgl. Beilage 1)).

3.3. Kosten und Finanzierung

Wie bereits in Ziff. 3.2. erwähnt, betragen die Kosten für die Umsetzung des Sanierungsmassnahmenpakets im Bereich Hochwasserschutz rund Fr. 16 Mio.

Eine kurzfristige Umsetzung des ganzen Gesamtpakets würde für den Kanton eine zu grosse finanzielle Belastung bedeuten, weshalb eine Etappierung der Umsetzung vorgesehen ist.

Gemäss Budget- und Finanzplanung sind in der Investitionsrechnung (Kto. Nr. 5130) bisher jährlich Fr. 900'000.-- für Massnahmen im Bereich Hochwasserschutz budgetiert, woran der Bund rund Fr. 300'000.-- beisteuert. Im Rahmen der NFA sind neben einem Globalbeitrag (für Appenzell I.Rh. rund Fr. 175'000.-- jährlich) projektbedingte Beiträge an Grossprojekte möglich (für Appenzell I.Rh. rund Fr. 375'000.-- jährlich). Nach heutigem Wissensstand gelten Projekte mit Kosten über Fr. 1 Mio. als Grossprojekte. Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Umwelt beurteilt der Bund all jene Projekte als von erster Priorität, welche ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1:5 aufweisen. Von den 22 im kantonalen Gesamtpaket aufgeführten Massnahmen wird nur ein Projekt mit Sicherheit projektbedingte Bundesbeiträge geltend machen können. Die Schätzung der projektbedingten Bundesbeiträge durch das Eidg. Finanzdepartement im Rahmen der aktuellsten Botschaft zur NFA dürfte somit zu hoch ausgefallen sein, womit die Differenz zwischen den Angaben im Text und der Tabelle 2 zu begründen ist. Bei konservativen Annahmen ist davon auszugehen, dass der Kanton zusammen mit den Anstössern den grösseren Teil der aus dem Sanierungsmassnahmenpaket resultierenden Kosten selbst zu finanzieren hat.

	Budget 2007	Finanzplanung 2008-2011 (4 Jahre)	Prognose BUD Variante Fr. 16.2 Mio. innert 16-20 Jahren
Bundesbeitrag projektbedingt	Fr. 300'000.--	Fr. 245'000.--	Fr. 65'000.--
Bundesbeitrag global	Fr. 0.--	Fr. 175'000.--	Fr. 175'000.--
Kantonsbeitrag	Fr. 500'000.--	Fr. 554'000.-- (max.)	Fr. 600'000.-- (max.)
Perimeterbeitrag	Fr. 100'000.--	Fr. 138'500.-- (min.)	Fr. 150'000.-- (min.)
Total	Fr. 900'000.--	Fr. 1'112'500.--	Fr. 990'000.--

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen des Sanierungsmassnahmenpakets pro Jahr

Die Ständekommission schlägt für die Umsetzung des Gesamtpakets wie bereits erwähnt eine Variante mit 12 Massnahmen vor (Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes). Die daraus resultierenden jährlichen Gesamtkosten (Investitionsrechnung und Laufende Rechnung) beliefen sich auf ca. Fr. 1 Mio., die totalen Kosten auf Fr. 16.2 Mio. (ohne Berücksichtigung allfälliger Bundesbeiträge). Der reduzierte Bundesbeitrag wird teilweise durch den Perimeteranteil der Anstösser kompensiert, so dass die Grössenordnung der kantonalen Kosten in etwa gleich bleiben wird. Die Realisierungsfrist hängt neben den zur Verfügung stehenden Mitteln von zwei Faktoren ab, welche heute noch nicht bekannt sind: einerseits vom Verhandlungserfolg mit dem Bund, andererseits vom Finanzbedarf für den Gewässerunterhalt, welcher aus demselben Topf wie der Gewässerbau zu finanzieren ist.

Um die Realisierung von Wasserbauprojekten in der Grössenordnung von mehreren Mio. Franken zu ermöglichen, sind entsprechende Vorkehren in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Die Ständekommission will mit den nicht gebrauchten Geldern im Bereich des Wasserbaus gezielte Rückstellungen vornehmen. Damit soll die Möglichkeit zur Realisierung grösserer Projekte ohne wesentliche Zusatzbelastung der Jahresrechnung geschaffen werden.

Die Ständekommission beabsichtigt, alle Massnahmen erster Priorität und jene zweiter Priorität mit gleichzeitig sehr gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis innert 16-20 Jahren umzusetzen. Diese Variante trägt den Aspekten der finanziellen Tragbarkeit und der gesellschaftlichen Risikoakzeptanz Rechnung. Mit einem Investitionsvolumen von Fr. 16.2 Mio. könnte das Schadenspotenzial um gegen Fr. 50 Mio. reduziert werden, was einem durchschnittlichen Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1:3.25 entspricht.

4. Verfahren

Die Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz sind im kantonalen Wasserbaugesetz (fachlicher Art) und in der Kantonsverfassung (finanzieller Art) geregelt. Das Bau- und Umweltdepartement ist für die Erarbeitung der Gefahrengrundlagen und der Wasserbauprojekte sowie deren Umsetzung verantwortlich, die Standeskommission für die Festlegung der Schutzziele. Der Grosse Rat und die Landsgemeinde haben die finanzintensiven Programmvereinbarungen zu genehmigen.

Das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes wird im Rahmen der Vorgaben der NFA als Verbundaufgabe zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell I.Rh. umgesetzt. Die NFA sieht zwei Arten von Bundesbeiträgen an Wasserbauvorhaben vor:

Jährlicher Globalbeitrag an das Grundangebot

Bundesbeitrag an Einzelprojekte mit Kosten über Fr. 1 Mio. (Beteiligung des Bundes zwischen 35 % und 40 %)

Gemäss Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 unterstehen freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1 Mio. oder während mindestens 5 Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 200'000.-- dem obligatorischen Referendum. Gemäss Art. 30 Abs. 9 Kantonsverfassung schliesst die Standeskommission Programmvereinbarungen mit dem Bund ab. Übersteigen die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, ist diese dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in die Verhandlungen miteinzubeziehen.

Bisher wurden einzelne Wasserbauprojekte als gebundene Ausgabe taxiert und daher dem Grossen Rat oder der Landsgemeinde nie vorgelegt. In Anlehnung an den Landsgemeindebeschluss vom 29. April 2007 betreffend Revision der Kantonsverfassung stellt sich die Frage, ob das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes der Landsgemeinde zu unterbreiten ist.

Das Ende April 2007 eingereichte Gesuch um Abschluss einer Programmvereinbarung für Schutzbauten gemäss Art. 6 WBauG beinhaltet Massnahmen für mehrere Mio. Franken, welche in den Jahren 2008 bis 2011 umgesetzt werden sollen. Die jährlichen Kosten für die Programmvereinbarung wie auch jene für die Einzelprojekte im Wasserbau liegen ohne Zweifel über der Referendumsgrenze. Weiter ist davon auszugehen, dass es sich bei der Umsetzung des Sanierungsmassnahmenpakets im Bereich des Hochwasserschutzes um eine freie Aus-

gabe im Sinne von Art. 7ter Kantonsverfassung handelt. Das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes umfasst Massnahmen mit unterschiedlichen Kosten-Nutzen-Verhältnissen sowie unterschiedlichen Eintretenshäufigkeiten. Entsprechend besteht bezüglich Beurteilung der Dringlichkeit der Umsetzung ein gewisser Spielraum. Je nach Wertung der Gesamtkosten, des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, des vermeidbaren Schadenpotenzials oder der Eintretenshäufigkeit fällt die Rangfolge unterschiedlich aus. Somit wird eine Wertung immer auch eine subjektive Sichtweise beinhalten. Bei dieser Betrachtung beurteilt die Standeskommission das Unterbreiten der Programmvereinbarung zuhanden des Grossen Rates und der Landsgemeinde aus rechtlicher Sicht als nötig.

Es kann aber auch eine andere Sichtweise eingenommen werden: Bis heute wurden die Kosten für alle Wasserbauprojekte als gebundene Ausgabe beurteilt und folglich auch nicht dem Grossen Rat resp. der Landsgemeinde unterbreitet. Entscheidet der Grosse Rat oder die Landsgemeinde über die Programmvereinbarung, stellt sich die Frage, ob über das Gesamtprogramm oder die Einzelmassnahmen abgestimmt werden soll. Würde über Einzelmassnahmen diskutiert, könnte die Situation eintreten, dass bereits fortgeschrittene Planungen aufgrund des Landsgemeindeentscheids nicht realisiert werden dürfen und somit unnötige Planungskosten anfallen. Das Unterbreiten des Sanierungsmassnahmenpakets im Bereich des Hochwasserschutzes zuhanden des Grossen Rates und der Landsgemeinde könnte somit mit Ineffizienz verbunden sein.

Um klare Verhältnisse und Transparenz zu schaffen, vertritt die Standeskommission die Meinung, dass das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes als Gesamtpaket dem Grossen Rat unterbreitet werden sollte und die Programmvereinbarungen sowie die Einzelprojekte > Fr. 1 Mio. durch die Landsgemeinde zu genehmigen sind.

Für ein solches Vorgehen spricht die Tatsache, dass das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes unter Anwendung der vorgegebenen Kriterien über das ganze Kantonsgebiet erarbeitet wurde. Es soll im Sinne einer breiteren Konsensfindung entsprechend kommuniziert werden. Zudem ist es wünschenswert, dass sich die Gesellschaft als Ganzes zur Frage nach der Notwendigkeit der Schutzmassnahmen und somit zum Ausmass des Schutzbedürfnisses respektive der Risikobereitschaft äussern kann, obwohl nach Wasserbaugesetz die Zuständigkeit für die Definition der Schutzziele bei der Standeskommission liegt. Mit der Genehmigung der Programmvereinbarung und der Einzelprojekte über Fr. 1 Mio. wird Art. 7ter und Art. 30 Kantonsverfassung vollumfänglich Rechnung getragen.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Standeskommission

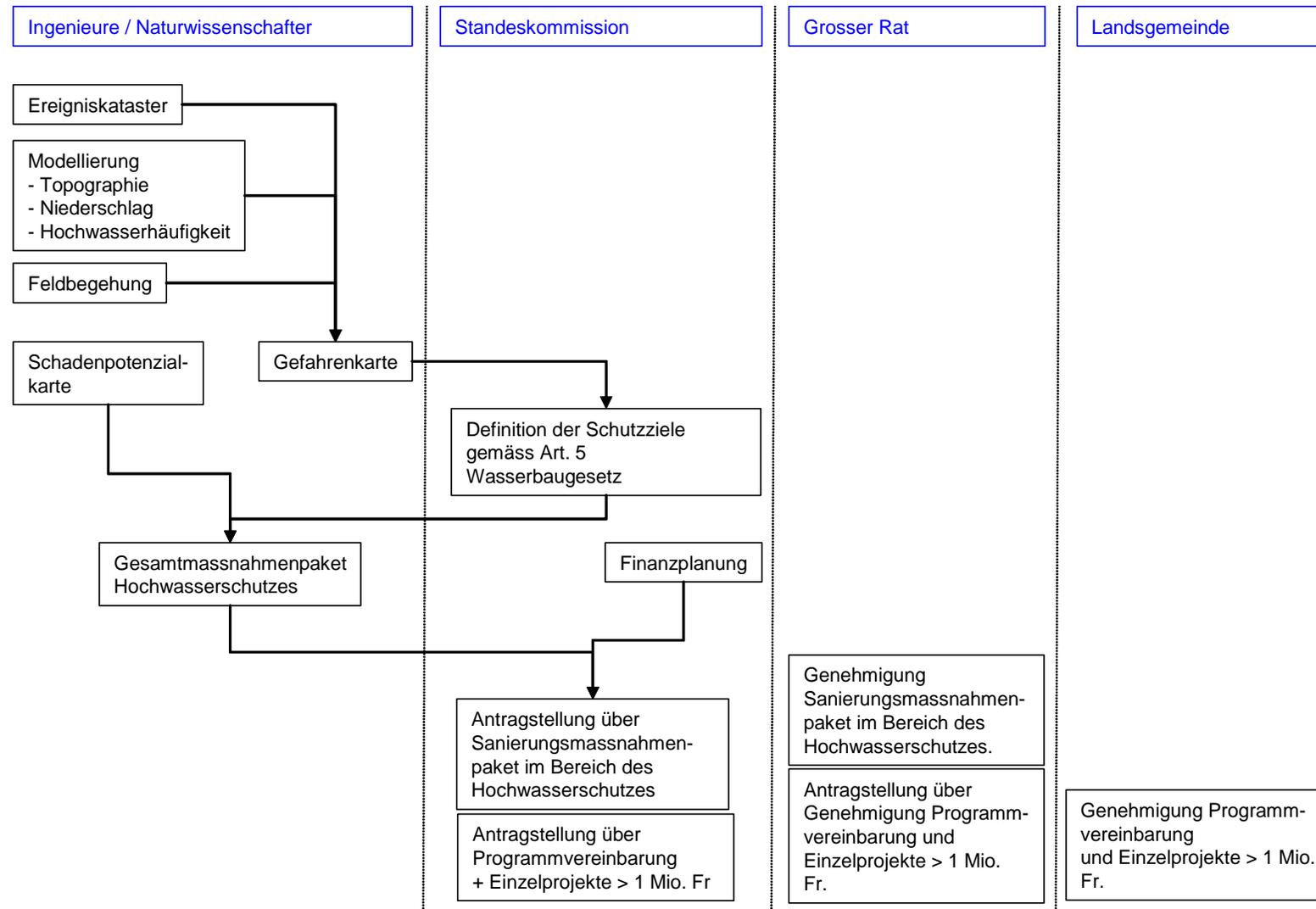
Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Beilage 1: Vorgehen zur Erarbeitung des Sanierungsmassnahmenpakets im Bereich des Hochwasserschutzes und der Programmvereinbarung 'Schutzbauten 2008-2011'



Beilage 2: Gesamtpaket / Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes (grün)

Bezirk	Nr.	Name	Gewässer	Betroffene Objekte	Nr. Bericht	Massnahmenvorschlag	Häufigkeiten			Schadenpotential HQ 100	Grobkosten- schätzung Massnahmen	Ökologische Bewertung			Kosten- Nutzen- Verhältnis	Priorität	Bundes- beitrag *	Umset- zung	Programm- vereinbarung	
							sehr häufig	HQ30	HQ100			gering	mittel	hoch					2008- 2011	nach 2011
Appenzell, Schwende	22	Schöttler	Klosterbach und Schöttler	Gebäude	7.5.14	Gerinneausbau (v.a. Durchlässe), Sicherung Gewässerraum, Objektschutz; siehe auch HWS Konzept 2003	x			2.2 Mio	3-4 Mio.		x		1 : 1	1	nein	ja		*
Appenzell, Schwende	22a	Appenzell	Klosterbach	Gebäude	7.5.14			x		0.8 Mio				x		1 : 1	1	nein	ja	
Rüte, Schwende	16	Weissbad	Brüelbach	Strasse, Gebäude	7.5.8	Geschiebesammler, Gerinneausbau		x		4 Mio	3-4 Mio.		(x)	x	1 : 1.1	1	nein	ja	*(1)	*
Schwende	17	Weissbad	Weissbach	Strasse, Gebäude, Hotel Weissbad	7.5.3	Ablagerungsplatz freiräumen, Geschiebesammler, Gerinneausbau, Brücken			x	6.3 Mio.	2-3 Mio.	x			1 : 2.5	1	nein	ja	*(1)	*
Rüte	18	Steinegg	Pöppelbach	Gebäude	7.5.12	Geschieberückhalt und Gerinneausbau, VP für Teilstück vorhanden (1998)	x	(x)		2.2 Mio.	2-3 Mio.		(x)	x	1 : 0.9	1	nein	ja	*(1)	*
Rüte	18 a	Steinegg	Haltenbach	Gebäude	7.5.12	Verbesserung Einlauf, Rechen, Notfallplanung		x		0.6 Mio.	SFr. 250'000.00	x			1 : 2.4		nein	ja		*
Appenzell	27	Appenzell	Steintobelbach	Gebäude	7.5.18	Bauprojekt teilweise vorhanden		x		3.2 Mio.	SFr. 650'000.00	x			1 : 4.9	1	ja	ja	*	
Appenzell, Schwende, Rüte	29	Brennerei, Brauererei	Sitter	Gebäude, PP	7.5.2	Schwellenabsenkung, Ufererhöhung		x		22 Mio.	2-3 Mio.				1 : 8.8	1	ja	ja	*(2)	*
Appenzell	30	Mettlen	Sitter	Gebäude	7.5.2	Schwellenabsenkung, Ufererhöhung				1-2 Mio.		x			1 : 0.33	1	nein	nein		
Appenzell	30	Mettlen	Sitter	Gebäude	7.5.2	Variante Ufererhöhung	x			0.5 Mio.	SFr. 200'000.00	x			1 : 2.5	1	nein	ja	*	
Appenzell, Rüte	36	Appenzell	Bleichewäldlibach	Spital	7.5.15	Rechen, Flutmulde freihalten, Anpassungen Ufererhöhung rechts, Abschluss gegen Camping		x		0.5 Mio.	SFr. 100'000.00	x			1 : 5	1	nein	ja		*
Gonten	1a	Jakobsbad	Weissbach rechtsufrig	Campingplatz	7.5.28	Ufererhöhung rechts, Abschluss gegen Camping		x		0.3 Mio.	SFr. 500'000.00	x			1 : 0.6	2	nein	nein		
Gonten	1b	Jakobsbad	Weissbach linksufrig	Bauzone, noch nicht überbaut	7.5.28	Sammler, Gerinneausbau		x		0.5 Mio.	2 bis 5 Mio.	x			1 : 0.14	2	nein	nein		
Gonten	5	Mühleggli	Schwarz	Gebäude, Luftschutzanlage	7.5.24	Ufererhöhung, Bachbegradigung		x		0.6 Mio.	SFr. 300'000.- bis 500'000.-		x		1 : 1.5	2	nein	nein		
Rüte	33	Weissbad	Sitter	Bischofberger AG	7.5.2	Ablenkdam		x		1.6 Mio.	SFr. 100'000.00	x			1 : 16	2	nein	ja		*
Haslen	32	Vorderegg	mittl. Haslenbach	Feuerwehr	7.5.22	Rechen einbauen			x	SFr. 7'000.00	SFr. 50'000.00	x			1 : 0.14	2	nein	nein		
Appenzell	35	Mettlen	Sitter	Industrie	7.5.2	Ufererhöhung			x	10.8 Mio.	SFr. 300'000.- bis 500'000.-	x			1 : 27	2	nein	ja	*	
Gonten	6	Gonten	Schwarz	Strasse Flurgenossenschaft	7.5.24	Uferverbauung oder Objektschutz beidseitig		(x)	x	0.5 Mio.	SFr. 250'000.00	x			1 : 2	3	nein	nein		
Gonten	2	Jakobsbad	Weissbach	Gebäude, PP	7.5.28	Sohlabsenkung prüfen			x	0.6 Mio.	1 Mio.			x	1 : 0.6	3	nein	nein		
Rüte	11	Brüilsau	Brüelbach	Vorplatz, Gewerbebaute	7.5.8	Ufersicherung, Ufererhöhung		x		SFr. 70'000.00	SFr. 200'000.00	x			1 : 0.35	3	nein	nein		
Oberegg	12	Oberegg	Vorderladeren	Strasse, Gebäude	7.5.32	Objektschutz / auf Strasse ableiten	x			SFr. 45'000.00	SFr. 300'000.- bis 500'000.-	x			1 : 0.1	3	nein	nein		
Gonten	7a	Gonten	Sulzbach/Eggbach	Bahn, Gewerbe	7.5.23	Bachverbau, Sammler, Gerinne, Durchlass		x		0.7 Mio.	1 Mio.		x		1 : 0.7	3	nein	nein		

Die Spalte Bundesbeiträge beruht auf einer Bewertung des BUD anhand der bekannte Kriterien. Die weichen Faktoren wie ökologische Faktoren oder grosse Häufigkeit wurden nicht berücksichtigt.

Total Schadenpot. total Bauprogramm

58 Mio. 20-30 Mio.

52.7 Mio. 16.2 Mio.

K-N-Verhältnis aller Massnahmen des Wasserbauprogramms: 1 : 2.32

K-N-Verhältnis für vorgesehene Umsetzungsvariante: 1 : 3.25

(1) Teilausführung

(2) Nur Planung

Grossratsbeschluss betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Es werde eine neue Ziff. II mit folgendem Wortlaut eingeführt:

Für begründete Änderungen in der Umsetzung des Gesamtpakets / Sanierungsmassnahmenpaket ist die Standeskommission zuständig.

Die bestehende Ziff. II werde zur Ziff. III und die bestehende Ziff. III zur Ziff. IV.

Begründung:

Die vorliegende Vorlage lässt die erforderliche Flexibilität vermissen, bei neuen Erkenntnissen oder verzögerten Projekten (z.B. infolge von Bodenverhandlungen) die Reihenfolge der Projektrealisierung ändern oder neue Projekte aufnehmen zu können. Begründete Abweichungen sollen nach Meinung der parlamentarischen Baukommission ermöglicht werden, indem der Standeskommission die Kompetenz gegeben wird, solche vorzunehmen.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011"
und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. über-
steigen**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,
beschliesst:

I.

Der Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" vom ... und den für die Zeit-
periode 2008-2011 geplanten Einzelprojekten im Bereich des Hochwasserschutzes
wird unter Einhaltung einer Kreditlimite von Fr. 3 Mio. zugestimmt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

des Grossen Rates an die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Wasserbau bezweckt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmung, Erosionen und Feststoffablagerung. Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone.

Im Entwicklungskonzept der Region Appenzell I.Rh. (Innerer Landesteil) aus dem Jahre 1996 wurde im Kapitel "Umwelt und Lebensgrundlage" unter dem Hauptziel U4 ein Massnahmenplan zum Schutz vor Naturgefahren gefordert. Im Bericht der Standeskommission zu den Perspektiven 2006-2009 wird im Kap. 2.4. "Wasserbau / Hochwasserschutz / Bachverbauungen" explizit eine Massnahmenplanung mit Prioritätenfestlegung erwähnt. Das kantonale Wasserbaugesetz (WbauG) vom 26. April 1998 hält in Art. 5 fest, dass das Bau- und Umweltdepartement in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen Schutzziele erarbeitet, welche von der Standeskommission erlassen werden. Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser sind auf diese Schutzziele auszurichten. Gemäss Art. 15 WbauG sind die Ausarbeitung von Wasserbauprojekten und deren Ausführung Sache des Departements. Ergänzend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nach Art. 12 bzw. 18 WbauG im Grundsatz sowohl der Gewässerunterhalt als auch der Gewässerbau den Anstössern bzw. Nutzniessern obliegen und der Kanton gemäss Art. 18 ff. Beiträge leisten kann.

Das Bau- und Umweltdepartement hat in den Jahren 2003-2007 im Bereich Hochwasserschutz folgende Grundlagen erarbeitet:

- Ereigniskataster
- Gefahrenhinweiskarte
- Gefahrenkarte
- Schadenpotentialkarte
- Schutzdefizitkarte

- Gesamtpaket Hochwasserschutz mit daraus abgeleitetem Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes
- Gesuch Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011"

Mit Beschluss vom ... hat der Grosse Rat dem Sanierungsmassnahmenpaket Hochwasserschutz zugestimmt und beschlossen, dass die Finanzierung der vierjährigen Programmvereinbarungen und der Einzelprojekte der Programmperiode, welche den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen, im Sinne von Art. 7ter und 30 Abs. 9 Kantonsverfassung der Landsgemeinde zu unterbreiten sind.

2. Umfang der Schutzmassnahmen

2.1. Umfang des Gesamtpakets und des Sanierungsmassnahmenpakets Hochwasserschutz

Das Gesamtpaket Hochwasserschutz umfasst 22 Massnahmen. Mit baulichen Massnahmen in der Grössenordnung von Fr. 20 - 30 Mio. soll ein Schutz gegen Schäden in der Grössenordnung von rund Fr. 58 Mio. realisiert werden. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Schutzmassnahmen in der Regel auf Ereignisse mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren ausgerichtet sind. Gegen Extremereignisse, welche beispielsweise alle 1000 Jahre eintreten, kann kein umfassender Schutz realisiert, respektive finanziert werden.

Mit Entscheid der Standeskommission vom 23. Januar 2007 (Prot. Nr. 108) wurden aus dem Gesamtpaket die prioritären Massnahmen in einem Sanierungsmassnahmenpaket zusammengefasst. Dabei sollen 12 Massnahmen mit einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis in den kommenden 16-20 Jahren im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund oder als Einzelprojekte mit Kosten von mehr als Fr. 1 Mio. vorrangig umgesetzt werden. Mit Kosten von rund Fr. 16 Mio. sollen Schäden von rund Fr. 52 Mio. abgewendet werden.

2.2. Umfang der Programmvereinbarung Schutzbauten 2008-2011 und der Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen

Die Schutzbauten 2008-2011 sind eine Auswahl aus dem Sanierungsmassnahmenpaket Hochwasserschutz, welche aufgrund der Dringlichkeit, des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und der finanziellen Verkräftbarkeit ausgewählt wurden. Der Bund unterscheidet zwischen Massnahmen des Grundangebotes und Einzelprojekten.

Grundangebot

Die Massnahmen des Grundangebotes für die Jahre 2008 bis 2011 erfordern finanzielle Mittel in der Grössenordnung von rund Fr. 2 Mio. Die Programmvereinbarung vom ... sieht einen Bundesbeitrag von Fr. 700'000.-- vor.

Gewässer / Ort	Ziel	Massnahmen	Kosten
Böschel (Aulen, Brülisau) (1)	Stabilisierung Rutschgebiet	Bachöffnung, Abdichtung Bachbett	Fr. 350'000
Steintobelbach	Ausbruchsicherung	Gewässeraufweitung, Geschiebe- und Treibholzauffang	Fr. 650'000
Sitter (Mettlenweg Appenzell)	Ausbruchsicherung	Erhöhung Mauerkrone	Fr. 200'000
Sitter (Industriequartier Mettlen Appenzell)	Ausbruchsicherung	Schutzwand, -damm	Fr. 500'000
Diverse Einzelmassnahmen	Ausbruchsicherung, Uferstabilisierung	Gewässeraufweitung, Ufersanierung	Fr. 300'000
Total			Fr. 2'000'000

(1) Projekt des Bezirks Rüte; Kantonsbeitrag vorgesehen

Tabelle 1: Massnahmen des Grundangebotes

Einzelprojekte

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Einzelprojekte betragen knapp Fr. 2.5 Mio. Bei einem Bundessubventionssatz von 40 % wird der Bund an die Gesamtkosten einen Beitrag von Fr. 980'000.-- leisten.

Gewässer / Ort	Ziel	Massnahmen	Kosten
Pöppelbach 1. Etappe (Steinegg) (1)	Ausbruchsicherung	Gewässeraufweitung	Fr. 250'000
Brüelbach, Schwendebach (Weissbad) (1)	Ausbruchsicherung	Gewässeraufweitung und Geschieberetention	Fr. 2'200'000
Sitter (Brennerei Appenzell) (2)	Ausbruchsicherung	Gewässeraufweitung	Fr. 0
Total			Fr. 2'450'000

(1) Teilausführung

(2) nur Planung; Kosten können gegenüber Bund erst im Programm 2012-2015 ausgewiesen werden

Tabelle 2: Massnahmen als Einzelprojekte

3. Für Kanton relevante Kosten für die Jahre 2008-2011

Nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben für den Kanton voraussichtlich Kosten von Fr. 2.77 Mio. Unter Berücksichtigung der Kostenunsicherheit im Bereich von 10 % wird ein Kredit von Fr. 3 Mio. benötigt (Bruttokredit nach Abzug Bundesbeitrag). An diese Aufwendungen haben sich die Anstösser bzw. sämtliche Nutzniesser im Rahmen eines Perimeterverfahrens mit Kosten von mind. 20 % zu beteiligen.

4. Verfahren

Die Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz sind im kantonalen Wasserbaugesetz (fachlicher Art) und in der Kantonsverfassung (finanzieller Art) geregelt. Das Bau- und Umweltdepartement ist für die Erarbeitung der Gefahrengrundlagen und der Wasserbauprojekte sowie deren Umsetzung verantwortlich, die Standeskommission für die Festlegung der Schutzziele. Der Grosse Rat und die Landsgemeinde haben die finanzintensiven Programmvereinbarungen zu genehmigen.

Das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes wird im Rahmen der Vorgaben der NFA als Verbundaufgabe zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell I.Rh. umgesetzt. Die NFA sieht zwei Arten von Bundesbeiträgen an Wasserbauvorhaben vor:

- Jährlicher Globalbeitrag an das Grundangebot
- Bundesbeitrag an Einzelprojekte mit Kosten über Fr. 1 Mio. (Beteiligung des Bundes zwischen 35 % und 40 %)

Gemäss Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 unterstehen freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1 Mio. oder während mindestens 5 Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 200'000.-- dem obligatorischen Referendum. Gemäss Art. 30 Abs. 9 Kantonsverfassung schliesst die Standeskommission Programmvereinbarungen mit dem Bund ab. Übersteigen die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, ist diese dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in die Verhandlungen miteinzubeziehen.

Bisher wurden einzelne Wasserbauprojekte als gebundene Ausgabe taxiert und daher dem Grossen Rat oder der Landsgemeinde nie vorgelegt. In Anlehnung an den Landsgemeindebeschluss vom 29. April 2007 betreffend Revision der Kantonsverfassung stellt sich die Frage, ob das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes der Landsgemeinde zu unterbreiten sei.

Das Ende April 2007 eingereichte Gesuch um Abschluss einer Programmvereinbarung für Schutzbauten gemäss Art. 6 WBauG beinhaltet Massnahmen für mehrere Mio. Franken, welche in den Jahren 2008 bis 2011 umgesetzt werden sollen. Die jährlichen Kosten für die Programmvereinbarung wie auch jene für die Einzelprojekte im Wasserbau liegen ohne Zweifel über der Referendumsgrenze. Weiter ist davon auszugehen, dass es sich bei der Umsetzung des Sanierungsmassnahmenpakets im Bereich des Hochwasserschutzes um eine freie Aus-

gabe im Sinne von Art. 7ter Kantonsverfassung handelt. Das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes umfasst Massnahmen mit unterschiedlichen Kosten-Nutzen-Verhältnissen sowie unterschiedlichen Eintretenshäufigkeiten. Entsprechend besteht bezüglich Beurteilung der Dringlichkeit der Umsetzung ein gewisser Spielraum. Je nach Wertung der Gesamtkosten, des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, des vermeidbaren Schadenpotenzials oder der Eintretenshäufigkeit fällt die Rangfolge unterschiedlich aus. Somit wird eine Wertung immer auch eine subjektive Sichtweise beinhalten. Bei dieser Betrachtung beurteilt die Standeskommission das Unterbreiten der Programmvereinbarung zuhanden des Grossen Rates und der Landsgemeinde aus rechtlicher Sicht als nötig.

Es kann aber auch eine andere Sichtweise eingenommen werden: Bis heute wurden die Kosten für alle Wasserbauprojekte als gebundene Ausgabe beurteilt und folglich auch nicht dem Grossen Rat resp. der Landsgemeinde unterbreitet. Entscheidet Grosse Rat oder die Landsgemeinde über die Programmvereinbarung, stellt sich die Frage, ob über das Gesamtprogramm oder die Einzelmassnahmen abgestimmt werden soll. Würde über Einzelmassnahmen diskutiert, könnte die Situation eintreten, dass bereits fortgeschrittene Planungen aufgrund des Landsgemeindeentscheids nicht realisiert werden dürfen und somit unnötige Planungskosten anfallen. Das Unterbreiten des Sanierungsmassnahmenpakets im Bereich des Hochwasserschutzes zuhanden des Grossen Rates und der Landsgemeinde könnte somit mit Ineffizienz verbunden sein.

Um klare Verhältnisse und Transparenz zu schaffen, vertreten die Standeskommission und der Grosse Rat die Meinung, dass das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes als Gesamtpaket dem Grossen Rat unterbreitet werden sollte und die Programmvereinbarungen sowie die Einzelprojekte > Fr. 1 Mio. durch die Landsgemeinde zu genehmigen sind.

Für ein solches Vorgehen spricht die Tatsache, dass das Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich des Hochwasserschutzes unter Anwendung der vorgegebenen Kriterien über das ganze Kantonsgebiet erarbeitet wurde. Es soll im Sinne einer breiteren Konsensfindung entsprechend kommuniziert werden. Zudem ist es wünschenswert, dass sich die Gesellschaft als Ganzes zur Frage nach der Notwendigkeit der Schutzmassnahmen und somit zum Ausmass des Schutzbedürfnisses respektive der Risikobereitschaft äussern kann, obwohl nach Wasserbaugesetz die Zuständigkeit für die Definition der Schutzziele bei der Standeskommission liegt. Mit der Genehmigung der Programmvereinbarung und der Einzelprojekte über Fr. 1 Mio. wird Art. 7ter und Art. 30 Kantonsverfassung vollumfänglich Rechnung getragen.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss betreffend Programmvereinbarung
"Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr.
1. Mio. übersteigen**

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Es werde eine neue Ziff. II mit folgendem Wortlaut eingeführt:

Für begründete Änderungen in der Programmvereinbarung und den Einzelmassnahmen des Gesamtpakets / Sanierungsmassnahmenpaket ist die Standeskommission zuständig.

Die bestehende Ziff. II werde zur Ziff. III.

Begründung:

Die vorliegende Vorlage lässt die erforderliche Flexibilität vermissen, bei neuen Erkenntnissen oder verzögerten Projekten (z.B. infolge von Bodenverhandlungen) Änderungen in die Programmvereinbarung einfließen zu lassen. Für begründete Abweichungen soll nach Meinung der parlamentarischen Baukommission der Standeskommission die Kompetenz erteilt werden, solche unter Einhaltung der Kreditlimite vorzunehmen.

Die damit gewonnene Flexibilität kann zudem die Akzeptanz der Programmvereinbarung stärken. Denn die Standeskommission kann auf begründete Anliegen betreffend Hochwasserschutz vor Ablauf einer Programmperiode eintreten.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Korrektio**
Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

Für die Korrektio

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % andererseits unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

18.09.2007

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli

1. Ausgangslage und übergeordnete Zielsetzungen

1.1. Ausgangslage

Die Staatsstrasse zwischen dem Restaurant Bären und dem Restaurant Schäfli präsentiert sich seit über 70 Jahren praktisch unverändert. Dieser rund 290 m lange und ca. 5.50 m breite Strassenabschnitt wird auch von Fussgängern rege benützt; es fehlen jedoch geeignete Fussgängeranlagen. Generell ist die Verkehrssicherheit im gesamten Strassenabschnitt und im Besonderen am komplexen Strassenknoten St. Anna - infolge schlechter Sichtverhältnisse, engen Kurven, stark eingeschränkter Fahrbahnbreiten, Bahnübergang, ungenügende Abstände zum Bahntrasse - als ungenügend zu bezeichnen. Im Bereich der Kapelle weist die Bezirksstrasse zur Forren lediglich eine Fahrbahnbreite von ca. 3.30 m aus. Ein Kreuzen selbst mit PW ist daher unmöglich. Angesichts der langen Gebrauchsdauer sämtlicher Strassenabschnitte und infolge ständig zunehmender Verkehrslasten sind grosse Abnutzungs- und Alterungsprozesse feststellbar. In einem äusserst schlechten baulichen Zustand ist die aus dem Jahre 1886 stammende Strassenbrücke bei der St. Anna. Zunehmende Alterungserscheinungen stellen die Tragsicherheit und die Gebrauchsfähigkeit zusehends in Frage. Zur Gewährleistung der heute geforderten Tragsicherheiten ist ein Ersatz der in ihrer Haupttragstruktur 120 Jahre alten Brücke unumgänglich. Die Ufermauer längs der Sitter ist in einem desolaten Zustand und muss ebenfalls neu erstellt werden. Gemäss einer Stellungnahme der Appenzeller Bahnen zur Planungsstudie ist die aus dem Jahre 1966 stammende Barrièrenanlage beim Bahnübergang St. Anna dringend zu erneuern.

Seit vielen Jahren - mittlerweile sogar über 30 Jahre - ist eine Sanierung der Weissbadstrasse im Raume St. Anna bis Kreuzung Steinegg, sowohl in Bezug auf eine Verbesserung der Gesamtverkehrssituation als auch bezüglich eines Neubaus der Brücke und der Sittermauer, immer wieder Gegenstand von Planungsarbeiten gewesen. Diesbezügliche Massnahmenkonzepte und somit auch deren Realisierung waren stets eng mit dem Ausbau des Verkehrsknotens Kreuzung Steinegg verflochten. Weil in der Ver-

gangenheit immer wieder Gesamtlösungen mit Brückenneubauten zur Diskussion standen, wurden an der bestehenden über 120 Jahre alten Strassenbrücke nie mehr umfassende Instandhaltungsmassnahmen ausgeführt. Anfangs November 2006 musste die Strassenbrücke aufgrund des schlechten baulichen Zustandes mit einer Gewichtsbeschränkung belegt werden. Ab diesem Zeitpunkt durften nur noch Fahrzeuge bis 3.5 Tonnen die Brücke befahren. In der Folge konnte mit behelfsmässigen Verstärkungsmassnahmen und dem Einbau von 2 Hilfsstützen die Brücke soweit verstärkt werden, damit die Gewichtslimite wieder auf 18 Tonnen angehoben werden konnte.

1.2. Verkehrstechnische Rahmenbedingungen / Festlegungen

Abgestimmt auf das im Jahre 2003 umgesetzte Geschwindigkeitskonzept mit durchgehender Tempobegrenzung auf 50 km/h hat die Weissbadstrasse zwischen Appenzell und Steinegg die Hauptfunktion einer lokalen Verbindungsstrasse aufzunehmen. Aufgrund der Verkehrslasten sind aus Sicherheitsgründen, insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, durchgehende Trottoiranlagen dringend erforderlich. Andererseits sind, abgesehen vom Ausbau der Fahrbahn, in diesem Bereich keine zusätzlichen Anlagen für die Velofahrer bereitzustellen. Dies trifft übrigens auf das gesamte Strassenstück Appenzell-Steinegg zu. Die Führung der Weissbadstrasse wird beibehalten, es bestehen auch keine grundsätzlichen Bedürfnisse für eine Veränderung. Ebenso wird vom Standort der Brücke von Strasse und Bahn nicht oder nur unwesentlich abgewichen. Diese Ausbau- resp. Sanierungsbedürfnisse im Raume St.Anna stehen im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept und dem Kantonalen Richtplan.

Im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben Weissbadstrasse wurde auch eine Verbesserung des Anschlusses des Quartiers Forren via Forrenrickstrasse eingehend geprüft. Durch eine Verbreiterung der Bezirksstrasse im Bereich der Kapelle könnte allenfalls der Fahrzeugverkehr vom Quartier Forren Richtung St.Gallen vermehrt über Steinegg gelenkt werden, was zu einer Entlastung der Weissbadstrasse und der Gaiserstrasse im Dorf Appenzell beitragen würde. Aus topografischer Sicht ist eine grosszügige Verbreiterung der Forrenrickstrasse nur mittels einer Verschiebung der Kapelle möglich. Ohne massive Eingriffe kann deshalb die Forrenrickstrasse lediglich minimal verbreitert und mit einem Trottoir versehen werden.

Gegen einen weitergehenden Ausbau der Forrenrickstrasse spricht zum einen der Umstand, dass die Kapelle St.Anna, welche die Bedeutung eines "Brückenkopfes" einnimmt, versetzt werden müsste, was mit sehr hohen Kosten verbunden wäre. Die Versetzung der Kapelle würde zudem auch landschafts- und denkmalschützerische Interessen tangieren. Selbst bei einem Ausbau der Forrenrickstrasse würden nach überwie-

gender Auffassung der Standeskommission nur die Bewohner des am nächsten gelegenen Teils des Quartiers Forren über den Forrenrick und den Knoten Steinegg Richtung St.Gallen fahren. Überdies sieht der Richtplan keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich des Quartiers Forren vor. Ergänzend ist noch zu bemerken, dass mit der Realisierung der geplanten Korrektur der Weissbadstrasse keine wesentlichen Hindernisse geschaffen werden, welche einem späteren Ausbau (allerdings mit Verschiebung der Kapelle) der Forrenrickstrasse entgegenstünden.

1.3. Zielsetzungen Projekt "Sanierung St.Anna"

Aufgrund der Ausgangslage und im Sinne der vorstehenden Rahmenbedingungen wurden für das Projekt Sanierung St.Anna folgende Zielsetzungen definiert:

- Ausbau der Fahrbahn für den motorisierten Individualverkehr und den Veloverkehr zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Engstelle St.Anna.
- Bereitstellung eines durchgehenden südseitigen Gehweges vom Restaurant Bären bis zum Restaurant Schäfli ergänzt mit Gehwegabschnitt in Richtung Forrenrick.
- Verzicht auf Korrektionsmassnahmen beim Trassee der Appenzeller Bahnen aber Erneuerung der sanierungsbedürftigen bestehenden Barrierenanlage St.Anna sowie der Sicherungsanlagen bei den Bahnübergängen Sitterthal und Restaurant Schäfli.
- Beachtung des Landschafts- und Denkmalschutzes mit Erhalt der Kapelle St.Anna am bisherigen Standort.
- Anbindung der Bezirksstrasse Forrenrick bei der Kapelle als verkehrsberuhigter einspuriger Abschnitt mit verbesserter Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit.

2. Projektbeschreibung

2.1. Allgemeines / Ausbaukonzept

Die Weissbadstrasse zwischen St.Anna und dem Restaurant Schäfli wird auf 6.00 m Fahrbahnbreite ausgebaut werden. Zur Sicherung der Fussgänger wird auf der Bachseite ein Trottoir mit einer Breite von 2.00 m erstellt. Im Bereich der engen Radien beim Bahnübergang wird die Fahrbahn auf 6.50 m bis 6.80 m verbreitert. Der einspurige Bezirksstrassenabschnitt entlang der Kapelle wird auf 4.00 m verbreitert, gegen die Kapelle mit einem 50 cm breiten Schutzbankett und bachseitig mit einem 2.00 m breiten Gehweg versehen.

Das Korrektionsprojekt sieht die Erstellung von Trottoirs vor, welche nicht zugleich als Fahrweg den Velofahrern zur Verfügung stehen soll. Abgesehen vom Ausbau der Fahrbahn sind somit die Velofahrer in diesem Bereich - wie übrigens auf dem gesamten Strassenstück Appenzell-Steinegg - nicht zusätzlich geschützt.

2.2. Strassenbauliche Massnahmen

Die strassenbaulichen Massnahmen umfassen an der Weissbadstrasse die Erneuerung des Fahrbahnaufbaus und der Entwässerung sowie die Erstellung des neuen Gehweges (Länge ca. 285 m). Dabei ist zum bestehenden Trasse der Appenzeller Bahnen der nach heutigem Standard geforderte Abstand einzuhalten und die Strassennivellette anzupassen. Der Strassenabschnitt zum Forrenrick muss auf rund 50 m Länge der neuen Situation angepasst werden. Das Trottoir von 2.00 m Breite wird ab der Weissbadstrasse bis zum Einlenker "Vitaparcours" erstellt. Durch diese Verbreiterung muss bachseits durchgehend eine neue Ufermauer (Blocksteinmauer) erstellt werden.

2.3. Ersatz Strassenbrücke

Die Anforderungen an die neue Brücke können wie folgt zusammengefasst werden:

- Gewährleistung der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit
- Sicherstellung Durchfluss der Sitter
- Kostengünstige Konstruktion
- Kurze Bauzeit

Die neue Brücke ist als monolithisches Rahmentragwerk aus Stahlbeton mit vorgefertigten, vorgespannten Rippenplatten konzipiert. Die Spannweite ist wie bisher 20.00 m, die Breite ist variabel, 9.50 bis 10.50 m.

2.4. Bahnbauliche Massnahmen

Das Strassenprojekt erfordert weder am Trasse noch bei der Eisenbahnbrücke der Appenzeller Bahnen Korrekturen. Die bahnbaulichen Massnahmen beschränken sich auf Anpassungen im Bereich der drei Bahnübergänge. Der Ersatz der bestehenden Barrierenanlage mit Anpassungen an die neue Strassen- und Trottoiranlage ist ebenfalls Bestandteil dieser Korrektionsmassnahme. Die notwendigen neuen Sicherungsanlagen bei den privaten Bahnübergängen Sitterthal und Restaurant Schäfli sind gleichzeitig mit den übrigen Ausbaumassnahmen geplant worden und sollen koordiniert mit dem Strassenprojekt realisiert werden. Deren Finanzierung ist allerdings nicht Bestandteil dieser Vorlage.

2.5. Hochwasserschutz und Ufergestaltung

Entlang dem rechtsseitigen Sitterufer sind neue Mauern erforderlich. Vorgeschlagen werden Mauern aus Naturstein-Blöcken. Als Abschluss der Mauern wird auf Trottoirhöhe ein Betonkordon erstellt. Um bei Hochwasser ein Überschwappen der Sitter zu verhindern, wird zwischen den Profilen 12 und 16 zusätzlich ab Oberkant Mauer eine Betonbrüstung von 60 cm Höhe erstellt.

Bedingt durch die Strassenverbreiterung muss die Sitter in Richtung Kiesplatz (Forrenareal) verschoben werden. Damit das Durchflussprofil genügend gross ist, muss der Böschungsfuss im Bereich der Kurve um ca. 7.00 m nach links verschoben werden. Auf eine Befestigung der Innenkurve kann verzichtet werden. Aufgrund dieser Verschiebung muss der Schopf (alter Pistolenstand) abgebrochen und an einem sicheren Standort neu aufgebaut werden.

3. Kosten

Die detaillierte Kostenberechnung (Preisbasis Mai 2007) weist Gesamtkosten im Betrage von insgesamt Fr. 3'665'000.-- aus und beinhaltet sämtliche Aufwendungen gemäss dem vorstehenden Projektbeschrieb (inkl. Barrierenanlage St.Anna).

Die separat ausgewiesenen Aufwendungen für den Ersatz der Barrierenanlage betragen Fr. 405'000.--.

Die Standeskommission hat sich im Rahmen der Beratung eines zweiten Nachtragskredites für die Korrektur der Staatsstrasse Gontenbad-Kesslismühle in grundsätzlicher Hinsicht über die Gewährung von Nachtragskrediten unterhalten und den Beschluss gefasst, beim nächsten Kreditbegehren, welches der Landsgemeinde unterbreitet wird, eine entsprechende Lösung vorzuschlagen.

Sie beantragt in Ziff. II des Landsgemeindebeschlusses, dass teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % (im vorliegenden Falle Fr. 366'500.--) von der Standeskommission gutgeheissen werden können. Wenn die projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten mehr als Fr. 366'500.-- ausmachen sollten, gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung. In Bezug auf den vorliegenden Landsgemeindebeschluss würde dies bedeuten, dass derartige Zusatzkosten von Fr. 367'000.-- bis Fr. 1 Mio. vom Grossen Rat mit Unterstellung unter das fakultative Finanzreferendum genehmigt werden könnten, während Kosten über Fr. 1 Mio. der Landsgemeinde unterbreitet werden müssten.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Baukredits für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

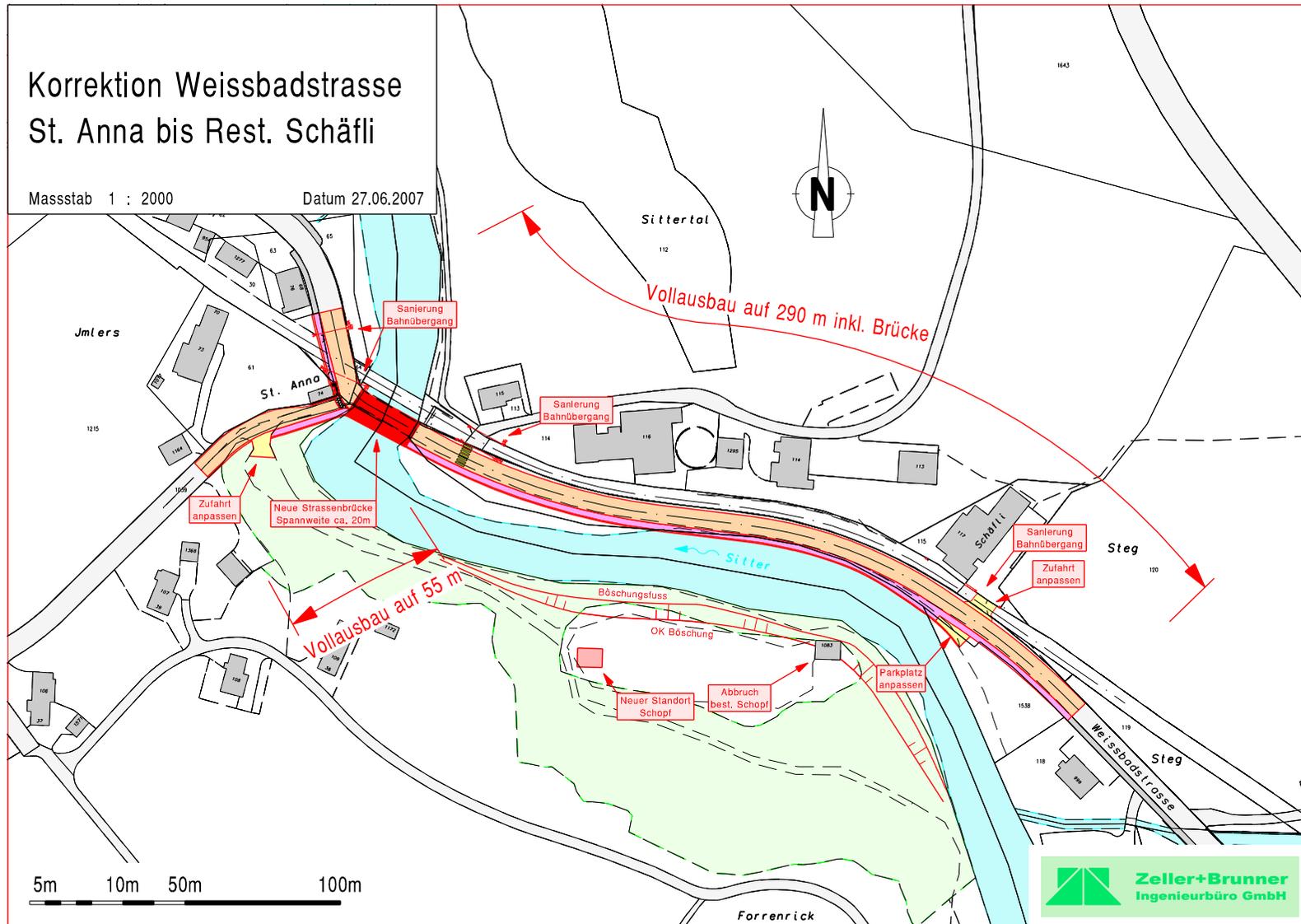
Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Korrektion Weissbadstrasse St. Anna bis Rest. Schäfli

Massstab 1 : 2000

Datum 27.06.2007



Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Ziff. I:

Die Klammer "(Preisbasis 2007; Kostengenauigkeit +/-10%)" werde ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Diskussion der Kreditlimite in der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt zeigte, dass die Formulierung des Kreditantrages betreffend Kreditlimite missverständlich ist. Betragen die maximal zulässigen Kosten 3.665 Mio. Fr. +/- 10% oder 3.665 Mio. Fr. +/- 10% plus die Teuerung? Die Kommission ist sich einig, dass die Kosten max. 3.665 Mio. Fr. +/- 10% betragen dürfen, respektiv bis zu diesen Maximalkosten der Entscheid über Mehrkosten bei der Standeskommission liegt. Um alle Missverständnisse auszuräumen, soll in der Antragsformulierung der Teil in der Klammer (Preisbasis 2007; Kostengenauigkeit +/- 10%) weggelassen werden.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937, der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 sowie gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Durchführung der nach der Bundesgesetzgebung erlaubten Lotterien und Wetten sowie die Verwendung der dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien. Geltung

Art. 2

¹Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Es kann seine Aufgaben an eine Amtsstelle delegieren. Zuständigkeit,
Bewilligungen

²Das Departement erteilt insbesondere die notwendigen Bewilligungen.

Art. 3

¹Das Departement überwacht die Einhaltung des Lotterierechts und ergreift bei Verstössen die notwendigen Massnahmen. Aufsicht

²Es beaufsichtigt insbesondere die Durchführung der bewilligten Lotterien, das Ziehungsverfahren, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des den Veranstaltern zufließenden Ertrages. Bei Unregelmässigkeiten kann es den Unterbruch des Verkaufs von Losen und den Abbruch der Lotterie verfügen.

B. Tombola bei Unterhaltungsanlässen

Art. 4

Tombola Bei Unterhaltungsanlässen können Verlosungen veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola).

Art. 5

Zugelassene Veranstalter* ¹Die Durchführung von Tombolas ist nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton gestattet.

²Die Durchführung und die Bewilligung für Tombolas sind nicht übertragbar.

Art. 6

Losverkauf ¹Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 5.-- nicht übersteigen.

²Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Die Bewilligungsbehörde kann einen Vorverkauf von höchstens vier Wochen gestatten.

Art. 7

Gewinne ¹Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Plansumme entsprechen.

²Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

Art. 8

Bewilligung / Gesuch ¹Die Durchführung von Tombolas ist bewilligungspflichtig.

²Tombolas mit einer Plansumme bis Fr. 10'000.-- sind bewilligungsfrei.

³Das Gesuch um Bewilligung einer Tombola hat zu enthalten:

1. die Angaben über den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Tombola übernehmen;
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Tombola verwendet werden soll;
3. die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
4. den Ort und den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses, an dem die Tombola durchgeführt werden soll;
5. die Art, den Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung;
6. den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

Art. 9

Der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach durchgeführter Tombola eine detaillierte Abrechnung einzureichen. Abrechnung

C. Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken

Art. 10

Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken gemäss Art. 5-16 Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten werden im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarungen bewilligt. Bewilligung

Art. 11

Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Plansumme entsprechen. Gewinnanteil

D. Verteilung der Mittel

Art. 12

¹Die dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, soweit nicht bereits gesetzlich gebunden, werden an folgende Fonds verteilt: Verteilung

1. Sport-Toto-Fonds 20%;
2. Lotteriefonds 10%.

²Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet die Standeskommission.

³Sie werden in erster Linie für Vorhaben gemeinnütziger, wohltätiger, kultureller und sportlicher Zwecke im Kanton eingesetzt. Bei der Unterstützung von Projekten mit regionaler oder nationaler Bedeutung wird eine namhafte Beteiligung des Standortkantons zwingend vorausgesetzt. Es werden nur konkrete und kontrollierbare Projekte unterstützt.

⁴Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 13

Die Standeskommission veröffentlicht jährlich einen Bericht gemäss Art. 28 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005. Bericht

Art. 14

Das Gesundheits- und Sozialdepartement entscheidet über die zweckgebundene Verwendung der dem Kanton zufließenden Spielsuchtabgabe gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005. Spielsuchtabgabe

E. Gebühren und Strafbestimmung

Art. 15

Gebühren ¹Die Erhebung amtlicher Kosten für das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Gebührenverordnung.

²Für Tombolas und Lotterien, deren Erträge gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Art. 16

Strafbestimmung Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Erlasse, Massnahmen und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

F. Schlussbestimmungen

Art. 17

Vollzug Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 18

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 106 Abs. 1 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung über Glücksspiele und Lotterien Sache des Bundes. Der Bundesgesetzgeber hat die Materie in zwei separaten Erlassen, nämlich im Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sowie im Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die Spielbanken und Glücksspiele (Spielbankengesetz, SBG) geregelt.

Das Lotteriegesetz vom 8. Juni 1923 regelt die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, welche beide grundsätzlich auf dem Gebiet der Schweiz verboten sind. Bei den Lotterien bestehen folgende Beschränkungen bzw. Ausnahmen vom Verbot: Tombolas unterstehen ausschliesslich kantonalem Recht und können von den Kantonen zugelassen werden (Art. 2 LG). Zudem sind Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten zugelassen.

Nachdem in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts diesbezüglich sehr unbefriedigende Verhältnisse vorherrschten, weil die Kantone mehr Lotterien bewilligten, als im Publikum Nachfrage bestand, haben die Deutschschweizer Kantone (mit Ausnahme des Kantons Bern) und der Kanton Tessin am 26. Mai 1937 die "Interkantonale Landeslotterie" (ILL) zur gemeinsamen Durchführung von Lotterien gegründet. Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat am 2. Dezember 1937 einstimmig beschlossen, der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 beizutreten.

Diese Regelwerke haben sich in der Folge als sehr dauerhaft erwiesen.

Der Bundesrat hat im Jahre 2001 beschlossen, das Lotteriegesetz vom 8. Juni 1923 einer Totalrevision zu unterziehen. Nachdem die entsprechenden Vernehmlassungen sehr kontrovers waren, hat der Bundesrat für die inhaltliche Ausrichtung der Revision Vorschläge in Aussicht gestellt. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz hat am 9. Januar 2004 beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, dass die Kantone auf freiwilliger Basis mit einer Interkantonalen Vereinbarung die bestehenden Mängel im Lotteriewesen

beheben wollen. Der Bundesrat ist auf den Vorschlag eingegangen und hat die Revisionsarbeiten am Lotteriegesetz bis auf weiteres sistiert.

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz hat am 7. Januar 2005 die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten verabschiedet. Diese Vereinbarung ergänzt jene vom 26. Mai 1937. Sie ist am 1. Juli 2006, nachdem ihr alle Kantone beigetreten waren, in Kraft getreten. Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat dem Beitritt zu dieser Vereinbarung am 27. Juni 2005 zugestimmt.

In diesem Zusammenhang ist im Weiteren darauf hinzuweisen, dass die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh. mit Entscheid vom 30. April 2000 mit dem Art. 2 Abs. 3 der Kantonsverfassung festgelegt hat, dass das Lotteriemonopol, soweit es von Bundesrechts wegen nicht eingeschränkt ist, dem Kanton zusteht.

Das Lotteriewesen im Kanton Appenzell I.Rh. ist heute in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 30. März 1925 geregelt. Die Verwendung der Lotteriemittel ist einerseits im Gesetz über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden" vom 25. April 1971 (3/5 des kantonalen Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie) sowie im Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung (1/10 des kantonalen Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie) und andererseits in den Standeskommissionsbeschlüssen betreffend die Aufteilung des Gewinnanteiles aus Zahlenlotto und Sport-Toto vom 16. August 2004 sowie über die Verwendung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 26. November 1985 geregelt. Diese Regelungen sollen beibehalten werden.

Die erwähnte Vollziehungsverordnung vom 30. März 1925 weist ein beachtliches Alter aus. Zudem sind die mit der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 eingegangenen Verpflichtungen auf kantonaler Ebene umzusetzen. Es erschien deshalb notwendig und richtig, das Lotteriewesen neu zu regeln und in einem Gesetz im formellen Sinne, welches von der Landsgemeinde verabschiedet werden muss, festzuhalten.

2. Bemerkungen zu Gesetzesbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das neue Lotteriegesetz enthält alle kantonalen Vorschriften zu den vom Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten geregelten Materien. Es

stützt sich zudem auf die beiden Interkantonalen Vereinbarungen vom 26. Mai 1937 und vom 7. Januar 2005 ab.

Hiezu sind die folgenden zwei Bemerkungen anzubringen:

1. Der im Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vorgesehene gewerbsmässige Handel mit Prämienlosen (Art. 17 - 32) und die im Bundesgesetz in den Art. 33 und 34 enthaltenen gewerbsmässigen Wetten haben derart an Bedeutung verloren, dass diese im unterbreiteten Lotteriegesetz keine Aufnahme gefunden haben.
2. Lottospiele fallen gemäss der Definition des Bundesgesetzes ebenfalls unter die Lotterien bzw. die Tombolas. Sie werden aber in der Regel als selbständige Veranstaltungen durchgeführt und stehen nicht im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass. Die gesetzlichen Regelungen, welche bis heute nicht vorhanden waren, werden im neu zu erlassenden Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen aufgenommen.

Art. 2

Ein wichtiges Anliegen des Bundes und der Interkantonalen Vereinbarungen ist die Gewaltenteilung in Bezug auf die Bewilligung von Lotterien und die Zuständigkeit zur Verteilung der Lotteriemittel. Das Bewilligungsverfahren und die Aufsicht über die Durchführung wird dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zugewiesen. Für die Verwendung der Lotteriemittel ist gemäss Art. 12 LG die Standeskommission zuständig.

Art. 3

Die Aufsicht über die Lotterien durch die Kantone ist in Art. 10 des eidgenössischen Lotteriegesetzes zwingend vorgeschrieben. Diese obliegt ebenfalls dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement. Dieses muss die erforderlichen Massnahmen ergreifen können, um bei Unregelmässigkeiten zu reagieren.

B. Tombola bei Unterhaltsanlässen

Art. 4

Die Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen unterstehen ausschliesslich kantonalem Recht. Die Definition der zulässigen Tombolas entspricht dem Bundesrecht (Art. 2).

Art. 5

Die Bewilligung zur Durchführung von Tombolas wird nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton bewilligt.

Einzelpersonen und Unternehmen mit rein privater Zielsetzung sowie Erwerbsunternehmungen erhalten keine Bewilligungen.

Art. 6

Heute ist ein Preis von Fr. 1.-- bis Fr. 2.-- für ein Los üblich. Im Rahmen des neuen Lotteriegesetzes soll ein Höchstpreis von Fr. 5.-- festgelegt werden, in dem sich die Veranstalter bewegen können.

Der Verkauf der Lose hat gemäss Bundesrecht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass zu erfolgen. Bei grösseren Veranstaltungen mit entsprechenden Tombolas kann ein Vorverkauf von höchstens vier Wochen bewilligt werden.

Art. 7

Die Festlegung eines minimalen Gewinnanteils auf den Nominalbetrag aller Lose schützt einerseits die Teilnehmer, andererseits aber auch die Veranstalter, denn es bedarf, damit Tombolas erfolgreich durchgeführt werden können, einer realen Gewinnchance. Gewinne in Geldbeträgen sind durch das Bundesrecht ausgeschlossen.

Art. 8

Die Durchführung von Tombolas ist bewilligungspflichtig, wenn die Plansumme mehr als Fr. 10'000.-- beträgt.

Mit dem Gesuch sind alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs und zur Beaufsichtigung der Durchführung einzureichen.

Art. 9

Um der in Art. 3 des Einführungsgesetzes aufgeführten Aufsicht nachkommen zu können, hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach durchgeführter Tombola eine detaillierte Abrechnung einzureichen.

C. Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken

Art. 10

In Art. 10 wird festgehalten, dass Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken im Rahmen des Bundesrechts und der Interkantonalen Vereinbarungen bewilligt werden können. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 2 LG.

Art. 11

Das Bundesrecht enthält die erforderlichen Bestimmungen für die Bewilligung und Durchführung geordneter Lotterien. Festzulegen durch die Kantone ist einzig der Anteil der Gewinne im Verhältnis zum Nominalbetrag aller Lose. Dieser soll von bisher einem Drittel des Nennwertes auf 40 % erhöht werden. Damit liegt er im schweizerischen Vergleich immer noch tief, sodass es sich für die Vereine etc. lohnt, eine Lotterie durchzuführen.

D. Verteilung der Mittel

Art. 12

Die geltende kantonale Gesetzgebung (Gesetz über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden" vom 25. April 1971 und Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999) regelt die Verteilung von 70 % der dem Kanton zufließenden Lotteriemittel. An dieser Verteilung soll festgehalten werden.

Die verbleibenden 30 % der Lotteriemittel werden wie bisher an den Sport-Toto-Fonds mit 20 % und an den Lotteriefonds mit 10 % verteilt. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet die Standeskommission, wobei diese in erster Linie für Vorhaben gemeinnütziger, wohltätiger, kultureller und sportlicher Zwecke im Kanton eingesetzt werden sollen.

Art. 13

Gemäss Art. 28 der Vereinbarung vom 7. Januar 2005 hat die für die Verteilung zuständige Instanz jährlich einen Bericht mit den Namen der aus dem Fonds Begünstigten, der Art der unterstützten Projekte und der Rechnung der Fonds zu veröffentlichen. Dieser Bericht wird im Rahmen des Geschäftsberichtes über die Staatsverwaltung und Rechtspflege von der Standeskommission erstattet.

Art. 14

Der Kanton erhält gemäss Art. 18 der Vereinbarung vom 7. Januar 2005 eine Abgabe von 0,5 % der im Kanton mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospieleerträge. Diese Gelder sind zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. Über die zweckgebundene Verwendung dieser Mittel hat das Gesundheits- und Sozialdepartement zu befinden.

E. Gebühren und Strafbestimmung

Art. 15

Die Erhebung von Kosten für das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Gebührenverordnung. Die entsprechende Gebühr soll wie bisher 2 % der Lossumme betragen. Die Höhe dieses Betrages entspricht einer kostendeckenden Gebühr.

Bei Tombolas und Lotterien, deren Erträge ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Art. 16

Der Art. 16 entspricht der üblichen Strafbestimmung bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes oder der sich darauf stützenden Erlasse, Massnahmen und Verfügungen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 17

Aus heutiger Sicht sind, da das Gesetz umfassend ist, zur Zeit keine zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen notwendig.

Art. 18

Nach der Annahme des Lotteriegesetzes durch die Landsgemeinde ist die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 30. März 1925 durch den Grossen Rat aufzuheben.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG) einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2008 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die
Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
(Lotteriegesetz, LG)
vom**

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

Art. 12 Abs. 3

Der bisherige erste Satz von Abs. 3 ist aufzuheben und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"³Die Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds werden für sportliche Zwecke und jene aus dem Lotteriefonds für gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke eingesetzt."

Begründung:

Die Mittel des Sport-Toto-Fonds werden gemäss dem Ständekommissionsbeschluss über die Verwendung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 26. November 1985 (GS 935.533) für sportliche Zwecke verwendet, was sicher richtig ist. Der Wortlaut des ersten Satzes von Art. 12 Abs. 3 lässt jedoch den Schluss zu, dass Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds auch für gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke eingesetzt werden könnten. Der Vorschlag der ReKo ist lediglich formeller Natur bzw. dient der Klarheit und führt in Bezug auf die bisherige Verteilung zu keiner Änderung.

**Grossratsbeschluss
betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom
2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen
Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung
von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. Sep-
tember 1976 in die Gesetzessammlung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Win-
termonat 1872,

beschliesst:

I.

Der Beschluss des Grossen Rates vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 wird mit folgendem Wortlaut in die Gesetzessammlung aufgenommen:

935.534

**Grossratsbeschluss
betreffend
Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die
gemeinsame Durchführung von Lotterien**

vom 2. Dezember 1937

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 bei.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

II.

Die am 18. Januar 1944 und 4. September 1976 vorgenommenen Änderungen in der Vereinbarung vom 26. Mai 1937 gelten als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 2. Dezember 1937 den Antrag der Standeskommission, der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 beizutreten, einstimmig angenommen.

Dieser Beschluss erfolgte nicht in einem formellen Grossratsbeschluss, sondern wurde nach Erläuterung durch den zuständigen Departementsvorsteher sowie auf Antrag der Standeskommission formlos gefasst. Er fand deshalb auch keine Aufnahme in die Gesetzessammlung, auch nicht in die rudimentäre Vorgängerin des Handbuchs des appenzellisch-innerrhodischen Rechtes Ende 1974. Aus diesem Grund fiel dieser Mangel auch nicht im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung, welche in den Jahren 2002 - 2006 durchgeführt wurde, auf, da sich die Arbeitsgruppe Bereinigung der Gesetzessammlung auf die in der Sammlung 1974 enthaltenen Erlasse abstützte.

Dieser Umstand hat zu keinen negativen Auswirkungen geführt, da der Mangel nie zu irgendwelchen Beanstandungen Anlass gab. Die aufgeführte Lücke ist erst im Rahmen der Ausarbeitung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten entdeckt worden. Andererseits ist es nicht nur richtig, sondern unabdingbar, diese Unterlassung unverzüglich zu beheben, was mit dem unterbreiteten Grossratsbeschluss betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung vorgenommen werden soll.

2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Mit dem beigelegten formellen Grossratsbeschluss soll einerseits zum Ausdruck gebracht werden, dass der Beschluss des Grossen Rates vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien

vom 26. Mai 1937 mit dem vorgelegten Wortlaut in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll. Zudem soll im übergeordneten Grossratsbeschluss zum Ausdruck gebracht werden, dass die am 18. Januar 1944 und 4. September 1976 vorgenommenen Änderungen der Vereinbarung vom 26. Mai 1937 als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses gelten.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien

vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976

Art. 1

¹Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (im folgenden als «Kantone» bezeichnet) gründen unter der Bezeichnung «Interkantonale Landes-Lotterie» eine Genossenschaft zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Lotterien.

²Massgebend für die Gründung sind die in der Konferenz vom 26. Mai 1937 in Aarau bereinigten Statuten der Genossenschaft. Der Genossenschaft können zu den gleichen statutarischen Bedingungen auch andere Kantone beitreten, die sich den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterziehen.

Art. 2

Die Kantone verpflichten sich, der Interkantonalen Landes-Lotterie für die von ihr auszugebenden Lotterien auf Gesuch zu erteilen:

- a) die Bewilligung zur Ausgabe und Durchführung im Sinne von Art. 5-13 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, und
- b) die Bewilligung zur Durchführung im Sinne von Art. 14 des Bundesgesetzes mit Einschluss der Errichtung von Agenturen und Verkaufsstellen, des Verkaufs (jedoch unter Ausschluss des hausiermässigen Vertriebes), des Versands und der Veröffentlichung von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften.

Art. 3

Die Kantone verpflichten sich, für ihr Kantonsgebiet Bewilligungen im Sinne von Art. 2 lit. a und b nur für die von der Interkantonalen Landes-Lotterie ausgegebenen Lotterien zu erteilen. Vorbehalten bleiben die Art. 8 und 10.

Art. 4

Der Lotterienplan der von der Interkantonalen Landes-Lotterie ausgegebenen Lotterien hat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Mindestens ein Zehntel der Lose müssen Treffer sein.
- b) Der Gesamtbetrag der Gewinne muss mindestens 50 Prozent der Plansumme ausmachen.

Art. 5

Der Reinertrag der Lotterien ist im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone zu verteilen; massgebend ist die durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

Art. 6

¹Für die Ausgabe- und Durchführungsbewilligung im Sinne von Art. 2 lit. a, die Überwachung der Durchführung, des Losverkaufs, der Ziehung und die Prüfung der Abrechnung sowie für die Durchführungsbewilligungen im Sinne von Art. 2 lit. b wird vom Ausgabekanton eine Gebühr in der Höhe von 1 Prozent der Plansumme erhoben, die im gleichen Verhältnis wie der Reinertrag unter die Kantone verteilt wird.

²Für die Beziehung von Urkundspersonen und Polizei zur Ziehung hat das Lotterieuunternehmen selbst aufzukommen; dafür erhobene Gebühren falle dem Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) zu, welches das betreffende Personal stellt.

Art. 7

¹Die Kantone verpflichten sich, ihren Anteil am Reinertrag der Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zuzuwenden; die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig. Mittel aus der Pferdewette dürfen nur für sportliche Zwecke verwendet werden.

²Der Entscheid darüber, welchem Zweck der Anteil des Kantons zugewendet werden soll, steht der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons zu. Der Anteil darf aber auf keinen Fall zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verwendet werden.

Art. 8

¹Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf Grosslotterien, d.h. auf Lotterieveranstaltungen mit einer Plansumme von mehr als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Ausgabekantons.

²Die Kantone sind befugt, für nicht unter die Grosslotterien fallende Lotterieveranstaltungen Bewilligungen zur Ausgabe und Durchführung im Sinne von Art. 5-13 des Bundesgesetzes zu erteilen, jedoch mit der Einschränkung dass

- a) die Durchführung dieser Lotterien auf den Ausgabekanton beschränkt ist,
- b) dafür nur in Tageszeitungen, nicht dagegen in Zeitschriften und illustrierten Zeitungen allgemein schweizerischen Charakters Propaganda gemacht werden darf, und
- c) die von einem Kanton im Laufe eines Jahres ausgegebenen Kleinlotterien Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen dürfen.

Art. 9

¹Für Lotterieveranstaltungen der welschen Schweiz kann die Propaganda in französisch oder italienisch redigierten, im Gebiet eines Vertragskantons verlegten oder gedruckten Zeitschriften gestattet werden.

²Veranstaltungen, die über die Aufnahmefähigkeit des Gebietes hinausgehen, für welches der Losvertrieb bewilligt wurde, sind jedoch von der Bewilligung auszuschliessen.

Art. 10

¹Die Kantone behalten sich vor, in einzelnen Fällen zu Gunsten von Unternehmungen von gesamtschweizerischer Bedeutung von den Grundsätzen dieser Vereinbarung abzuweichen. Es ist dazu die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller beteiligten Kantone erforderlich, die zugleich auch drei Viertel der Bevölkerung der angeschlossenen Kantone umfassen.

²Die Interkantonale Landes-Lotterie ist berechtigt, aus nicht eingelösten Treffern einen Fonds bis zu Fr. 100 000.-- zu äufnen. Dieser Fonds ist für die Unterstützung gemeinnütziger Aktionen interkantonalen Charakters zu verwenden.

³Für Lotterien, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bewilligt worden sind, können unter Bedingungen, die von der Konferenz der Gründerkantone festgesetzt werden, Bewilligungen zur Publikation in Zeitungen und Zeitschriften des Verbandsgebietes erteilt werden.

Art. 11

¹Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn von den 8 Kantonen, die bei den Vorverhandlungen vertreten waren, mindestens 4, darunter die Kantone Aargau, Baselstadt und Zürich, sie unterzeichnet haben.

²Nach erfolgter Unterzeichnung sind alle andern Kantone zum Beitritt einzuladen.

Art. 12

Jeder Kanton kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf den Ziehungstag einer ausgegebenen Lotterie von der Vereinbarung zurücktreten.

Die Vereinbarung ist heute verbindlich für die Kantone:

Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Baselland, Baselstadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Zug und Zürich.

Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchengemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchengemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell sind gestützt auf die Grossratsbeschlüsse über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteils vom 29. November 1920, über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden vom 29. November 1921, über Grenzbeschriebe der Kirchengemeinden vom 13. September 1921 und über den Grenzbeschrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. November 1962 auf einem elektronischen Datenträger, welcher beim Vermessungsamt Appenzell I.Rh. hinterlegt ist und in geeigneter Form publiziert wird, festgehalten.

²Änderungen an den Hoheitsgrenzen bedürfen eines Beschlusses des Grossen Rates.

³Die amtliche Vermessung auf dem Datenträger wird vom Nachführungsgeometer periodisch nachgeführt.

Art. 2

Der Grosse Rat hört vor der Festlegung von Grenzänderungen die betroffenen Bezirke und Gemeinden an. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Gesetzen im formellen Sinne.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell

1. Ausgangslage

Über die Grenzbeschriebe der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell bestehen heute folgende Grossratsbeschlüsse:

- Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteils vom 29. November 1920;
- Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden vom 29. November 1921;
- Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden vom 13. September 1921;
- Grossratsbeschluss über den Grenzbeschrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. November 1962.

Diese Beschriebe basieren zu einem grossen Teil auf Liegenschaftsnamen, die schon heute zahlreichen Einwohnerinnen und Einwohnern nicht mehr bekannt sind und in Zukunft immer mehr in Vergessenheit geraten dürften. Es besteht demnach die Gefahr, dass die heutigen Grenzbeschriebe eines Tages nicht mehr nachvollzogen werden können, weil man nicht mehr weiss, welche Liegenschaften mit welchem Namen bezeichnet sind.

Während die Grenzen der Bezirke relativ klar sind, gehen diejenigen der Schul- und Kirchgemeinden, aber auch der Feuerschaugemeinde Appenzell wesentlich mehr ins Detail. Unter der Mithilfe von a. Landschreiber Willi Rechsteiner sel., welchem die meisten Liegenschaftsnamen noch bekannt waren, sind aufgrund der bestehenden Grenzbeschriebe die Grenzen parzellengenau in einem digitalen Plan erfasst worden.

Die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell sollen deshalb in Zukunft nicht mehr in einem Beschrieb festgehalten werden, sondern auf einem elektronischen Datenträger. Die Daten entsprechen den bisherigen, oben aufgeführten Grenzbeschrieben, weshalb diese in der Gesetzessammlung belassen werden.

Der Datenträger ist auf dem kantonalen Vermessungsamt hinterlegt und kann zur Zeit über www.geoportal.ch/kantonai abgerufen werden.

Während Änderungen an den Hoheitsgrenzen selbstverständlich nur vom Grossen Rat vorgenommen werden können, wird der beim Vermessungsamt hinterlegte Datenträger vom Nachführungsgeometer in Bezug auf die amtliche Vermessung periodisch nachgeführt.

Im Art. 2 der Verordnung wird im Sinne der Beratungen des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe) am 20. November 2006 bestimmt, dass der Grosse Rat vor der Festlegung von Grenzänderungen die betroffenen Bezirke und Gemeinden anzuhören hat. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Gesetzen im formellen Sinne, wie dies z.B. in Art. 3 des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004 der Fall ist. Gemäss Art. 3 Abs. 3 SchG bedürfen Grenzänderungen zwischen Schulgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der betroffenen Schulgemeinden. Diese Forderung ist insbesondere dann wichtig, wenn Eingemeindungen erfolgen, weil damit in der Regel beträchtliche finanzielle Folgen verbunden sind.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 12. Juni 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Bruno Koster

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Verordnung
über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden
sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell

Hinweis zu www.geoportal.ch/kantonai/
(Botschaft S. 2 oben)

Die Verwirklichung des auf Seite 2 (oben) der Botschaft aufgeführten Abrufes der Grenzen hat sich technisch schwieriger erwiesen, als von den Fachleuten angenommen wurde. Beim Abruf der Grenzen der Gemeinwesen (Bezirke und Gemeinden) ist deshalb vorläufig wie folgt vorzugehen:

- im Internet www.geoportal.ch/kantonai/ eingeben
- Feld "start" anklicken
- Feld "Kartenauswahl" anklicken
- beim Kästchen Gruppen "Administration + Statistik" markieren
- beim Kästchen Kartenauswahl die gewünschte Karte wählen
- Feld "Karte anzeigen" anklicken
- die gewünschte Karte erscheint
- in der Liste über der Karte das "i" aktivieren (es wird rot)
- mit dem Cursor innerhalb der gewünschten Grenze doppelklicken
- die vorhandene Information über das gesuchte Gemeinwesen (Bezirke, Gemeinden) erscheint rechts

Es ist nach der Verabschiedung des Geschäftes durch den Grossen Rat vorgesehen, in der Homepage des Kantons einen Link einzubringen, mit welchem der Abruf der Grenzen erleichtert wird.

Appenzell, 17. August 2007

Ratskanzlei Appenzell I.Rh.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschrie-
be der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Im Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh., Kirchgemeinde Oberegg, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Ziff. 1 wird der Passus "... Die Grenze zieht sich in südlicher Richtung der Kantongrenze folgend nach Faulenschwendi, scheidet dort die drei Liegenschaften im Spielberg zur Kirchgemeinde Marbach und erreicht bei Oberrüte abermals die Kantongrenze, welcher sie zuerst in nördlicher Richtung bis Fegg und..." durch den Passus "Die Grenze zieht sich in südlicher Richtung entlang der Kantongrenze nach Faulenschwendi, dann in westlicher bzw. nördlicher Richtung bis Fegg und ..." ersetzt.
2. In Ziff. 3 wird der Passus "In die Kirchgemeinde Marbach fallen: die Weiler Boden, Kapf und Spielberg" durch den Passus "In die Kirchgemeinde Marbach fallen: die Weiler Boden und Kapf" ersetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

18.09.2007

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.

1. Ausgangslage

1.1. Die katholische Kirchgemeinde Oberegg-Reute hat mit Schreiben vom 22. Juni 2005 die katholische Kirchgemeinde Marbach um Ablösung der Weiler Mohren (Reute-AR) und Spielberg (Oberegg-AI) von der katholischen Kirchgemeinde Marbach ersucht, um diese beiden Weiler in die katholische Kirchgemeinde Oberegg-Reute aufnehmen zu können.

Dieses Ersuchen wurde wie folgt begründet:

Die derzeitige Grenzziehung der Kirchgemeinde Oberegg-Reute bzw. der Kirchgemeinde Marbach gründet in der Zeit, als die Katholiken ihrer Sonntagspflicht zu Fuss nachkamen. So sei der Gang nach Marbach für die Katholiken von Mohren und Spielberg der kürzeste gewesen. Mittlerweile seien die Katholiken der betreffenden Weiler jedoch nicht mehr nach Marbach orientiert. Schüler aus Mohren würden die Schule und den Religionsunterricht in Reute, diejenigen von Spielberg die Schule und den Religionsunterricht in Oberegg besuchen. Sowohl in Oberegg als auch in Reute würden die Katholiken durch die Kirchgemeinde Oberegg-Reute betreut. Die Katholiken von Mohren und Spielberg genössen seit Jahren kostenlose religiöse Betreuung durch die Kirchgemeinde Oberegg-Reute (Gottesdienste, Taufen, Erstkommunion, Firmungen, Beerdigungen, Religionsunterricht etc.). Von der Kirchgemeinde Oberegg-Reute sei in all den Jahren nie eine Rechnung an die Betreffenden oder an die Kirchgemeinde Marbach gestellt worden, welcher diese Kirchensteuer bezahlen würden. Katholiken aus Mohren und Spielberg hätten aus diesen Gründen bereits verschiedentlich um Änderung der Kirchenzugehörigkeit ersucht. Durch die Eingliederung in die Kirchgemeinde Oberegg wären die Katholiken von Mohren vollumfänglich, d.h. politisch, schulisch und kirchlich nach Reute zugehörig, diejenigen von Spielberg nach Oberegg. Die Kirchenverwaltung Marbach habe im Frühjahr 2005 sämtliche betroffenen Haushalte über das Vorhaben orientiert. Die Reaktionen seien durchwegs positiv gewesen, negative Meldungen seien keine eingegangen.

1.2. Während in Bezug auf die Pastoration und die Steuerpflicht der Katholiken des Weilers Spielberg vertraglich nichts festgelegt ist, bestand über die Pastoration und die Steuer-

pflicht eines Teils der Katholiken der ausserrhodischen Gemeinde Reute ein Vertrag vom 15. September 1965 zwischen dem Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh., Herisau, und der katholischen Kirchgemeinde Marbach, welcher von den Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen genehmigt wurde.

Auf entsprechendes Ersuchen der Kirchgemeinde Marbach beschloss der Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh. (Schreiben vom 26. Juni 2006), den mit der katholischen Kirchgemeinde Marbach bestehenden Vertrag vom 15. September 1975 mit Wirkung per 31. Dezember 2006 zu kündigen. Dieser Beschluss wurde vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen mit Entscheid vom 19. September 2006 und vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. mit Entscheid vom 26. Dezember 2006 gutgeheissen.

- 1.3. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 orientierte die katholische Kirchgemeinde Oberegg-Reute die Standeskommission über die oben erwähnte Sach- und Rechtslage. Dabei wurde angeführt, im Kantonsgebiet von Innerrhoden seien drei Liegenschaften im Spielberg bzw. zwei Haushalte mit sieben Katholiken von der Änderung betroffen. Diese hätten sich schon seit längerem für eine Umteilung der Kirchenzugehörigkeit eingesetzt, insbesondere auch deshalb, weil auch die Schule in Oberegg besucht werde.

Für die Pastoration und die Steuerpflicht der auf Innerrhoder Kantonsgebiet liegenden Gebiete bestehe kein entsprechender Vertrag. Hingegen sei die Kirchgemeindegrenze durch einen Grossratsbeschluss genau definiert. Die katholische Kirchgemeinde ersuche deshalb die Standeskommission, dem Grossen Rat eine Änderung des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. zu beantragen.

- 1.4. Dieses Ersuchen der katholischen Kirchgemeinde Oberegg-Reute vom 14. Dezember 2006 wurde zurückgestellt, da der Landsgemeinde 2007 der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe) vorgelegt wurde. Mit diesem Beschluss wurde die Grundlage geschaffen, damit der Grosse Rat die Grenzen der Bezirke und Gemeinden festlegen kann. Dieser Beschluss ist von der Landsgemeinde vom 29. April 2007 mit grossem Mehr gutgeheissen worden.

2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Gemäss Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung legt der Grosse Rat die Grenzen der Bezirke und Gemeinden fest. Der Grosse Rat ist demnach ermächtigt, die oben aufgeführte Grenzverlegung zu beschliessen. Diese ist begründet. Die notwendigen Voraussetzungen sind

erfüllt. Gemäss dem vorgelegten Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 13. September 1921 soll in Bezug auf die Kirchgemeinde Oberegg Ziff. 1 des Passus "... Die Grenze zieht sich in südlicher Richtung der Kantonsgrenze folgend nach Faulenschwendi, scheidet dort die drei Liegenschaften im Spielberg zur Kirchgemeinde Marbach und erreicht bei Oberrüte abermals die Kantonsgrenze, welcher sie in nördlicher Richtung bis Fegg und ..." durch den Passus "Die Grenze zieht sich in südlicher Richtung entlang der Kantonsgrenze nach Faulenschwendi, dann in westlicher bzw. nördlicher Richtung bis Fegg und ..." ersetzt werden. In Ziff. 3 ist der Ausdruck "und Spielberg" zu streichen.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1
der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Grundsatz

Art. 2

¹ Die Standeskommission bestimmt die maximal anrechenbaren Tagestaxen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen. Heimaufenthalt

² Bei der Bemessung der Tagestaxe sind die Art des Aufenthaltes und die Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen.

³ Heimähnliche Situationen können den Heimen gleichgestellt werden. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten.

Art. 3

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen wird ein Betrag für persönliche Auslagen anerkannt. Er beträgt bei Aufenthalt: Persönliche Auslagen

a) in einem Altersheim oder Invalidenwohnheim: 27 Prozent

b) in einem Pflegeheim oder Spital: 16 Prozent

des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende.

Art. 4

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden als Vermögensverzehr 20 Prozent des den bundesgesetzlichen Freibetrag übersteigenden Reinvermögens angerechnet. Vermögensverzehr

Art. 5

Krankheits- und
Behinderungs-
kosten

¹Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt im Rahmen der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Sie erfolgt maximal bis zu den dort aufgeführten Ansätzen.

²Es werden ausschliesslich Ausgaben vergütet, die einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entsprechen. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten.

II. Zuständigkeit und Finanzierung**Art. 6**

Kantonale AHV-
Ausgleichskasse

¹Gesuche um Ergänzungsleistungen sind schriftlich bei der AHV-Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. (nachfolgend Ausgleichskasse genannt) oder deren Zweigstelle in Obereggi einzureichen.

²Zuständig für die Festsetzung, Auszahlung und Rückforderung der Ergänzungsleistungen ist die Ausgleichskasse.

³Sie sorgt für eine angemessene Information der anspruchsberechtigten Personen.

Art. 7

Auskunft

Heime und Spitäler sind verpflichtet, der kantonalen Ausgleichskasse alle für die Festsetzung und Überprüfung des Leistungsanspruchs nötigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 8

Finanzierung

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden jährlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten werden vom Kanton getragen.

III. Inkrafttreten**Art. 9**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur/zum

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung / Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Heutige Lösung

Nach Art. 112 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf angemessen zu decken. Wenn dies heute nicht der Fall ist, werden in Form von Ergänzungsleistungen (EL) Zuschüsse geleistet. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG; SR 831.30) subventioniert der Bund die EL zu Gunsten der Kantone je nach deren Finanzkraft mit 10 bis 35 %. Deshalb spricht man beim geltenden ELG auch von einem Subventionsgesetz, wenngleich die EL verfassungsmässig eine kantonale Leistung darstellen. Heute übernehmen die EL aber nebst der Gewährleistung einer angemessenen Existenzsicherung immer mehr auch die Aufgaben einer Pflegeversicherung.

Der Kanton hat den Vollzug des ELG in der Verordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 14. September 1998 (nachfolgend ELV AI; GS 831.210) geregelt. Ergänzend dazu sieht die Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. November 1989 (GS 831.220) die Ausrichtung zusätzlicher Leistungen vor; den Aufwand dafür trägt der Kanton allein.

Im Jahr 2006 trug der Bund 33 % der EL-Kosten des Kantons Appenzell I.Rh. Die Gesamtausgaben beliefen sich in den Jahren 2005 und 2006 auf Fr. 3'214'000.-- resp. Fr. 3'605'000.-- (ohne Verwaltungskosten von rund Fr. 82'000.--). An ausserordentlichen EL wurden rund Fr. 26'000.-- (2005) bzw. Fr. 58'000.-- (2006) ausgerichtet.

1.2. Neue Lösung mit NFA

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die EL "teilentflochten"; die neuen Regeln finden sich im neuen

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (BBl 2006, 8389 ff., nachfolgend mit ELG-NFA bezeichnet) und sehen Folgendes vor:

1. Berechtigte Personen erhalten zur Deckung ihres Existenzbedarfes EL (Art. 2 Abs. 1 ELG-NFA).
2. Bei Nicht-Heimbewohnern übernimmt der Bund die zur Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs notwendigen EL zu 5/8 und der Kanton zu 3/8 (Art. 13 Abs. 1 ELG-NFA).
3. Bei Heimbewohnern übernimmt der Bund wie bei Nicht-Heimbewohnern die zur Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs notwendigen EL zu 5/8 und der Kanton zu 3/8. Der Kanton hat zusätzlich die spezifisch mit dem Heimaufenthalt verbundenen Kosten (z.B. Heimtaxe) zu tragen, soweit diese den allgemeinen Existenzbedarf übersteigen (Art. 13 Abs. 2 ELG-NFA). Der Kanton kann selbst bestimmen, in welchem Umfange er die Heimkosten, namentlich die Heimtaxen (Tagestaxen) vergüten will (Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG-NFA).
4. Des Weiteren hat der Kanton für die Krankheits- und Behinderungskosten von Nicht-Heimbewohnern und von Heimbewohnern aufzukommen, soweit diese nicht durch die Krankenkassen getragen werden (Art. 14 Abs. 1 ELG-NFA). Er bezeichnet die Kosten, die er vergütet, und kann dabei die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken (Art. 14 Abs. 2 ELG-NFA), muss aber die bundesgesetzlichen Mindestvorgaben (Art. 14 Abs. 3 f. ELG-NFA) beachten.

1.3. Anpassungsbedarf bei den Kantonen

Die Neuordnung im Rahmen der NFA tritt auf den 1. Januar 2008 - d.h. ohne Übergangsfrist - in Kraft. Sie erfordert eine neue kantonale EL-Gesetzgebung und die hiezu notwendigen Ausführungsbestimmungen (gemäss Entwurf in Form eines Ständekommissionsbeschlusses). Der primäre Handlungsbedarf ergibt sich aus der bereits erwähnten neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton. Der Kanton hat diejenigen Bereiche zu regeln, die neu in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. So hat er insbesondere den Umfang und die Höhe der zu vergütenden Heim-, Krankheits- und Behinderungskosten zu bestimmen. Der Bund geht allerdings vom Grundsatz aus, dass die EL so bemessen werden, dass die EL-Bezüger in kostengünstigen Heimen von der öffentlichen Fürsorge unabhängig sind. Bei einem Aufenthalt in Behinderteninstitutionen (Werkstätten, Wohnheimen, Tagesstätten) schreibt Art. 7 Abs. 1 des neuen Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (BBl 2006, 8385 ff.) vor, dass sich die Kantone soweit an den Kosten des Aufenthaltes in einer anerkannten Institution beteiligen

müssen, dass keine invalide Person wegen diesem Aufenthalt Sozialhilfe benötigt. Bei den Krankheits- und Behinderungskosten bestehen bundesrechtliche Mindestvorgaben. Im Bereich der Existenzsicherung ist die Regelung des Bundes abschliessend, womit es keine kantonale Regelung wie bisher im Bereich der anerkannten Ausgaben mehr braucht. Der Bund hat etwa bei der Festsetzung des Freibetrages für Liegenschaften oder bei der Festsetzung des Mietzinses mit Art. 11 Abs. 1 lit. c und Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG-NFA abschliessende Regelungen getroffen.

Die Finanzierung der EL im interkantonalen Verhältnis richtet sich nach Art. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.10). Demnach muss ein Standortkanton eines Heimes nicht die EL eines Zuzügers aus einem anderen Kanton übernehmen. Nicht möglich ist es, den Anspruch auf EL von einer bestimmten Wohn- und Aufenthaltsdauer im Kanton oder vom Bürgerrecht abhängig zu machen (Art. 7 ELG-NFA).

Der Kanton Appenzell I.Rh. kennt in Ergänzung zu den ordentlichen EL die Ausrichtung ausserordentlicher EL. Diese werden mit den neuen rechtlichen Bestimmungen obsolet. Bei invaliden Personen braucht es die ausserordentlichen EL künftig nicht mehr, weil die Finanzierung von deren Aufhalten in Institutionen nach Art. 7 Abs. 1 IFEG so geregelt sein muss, dass keine invalide Person als Folge eines Aufenthalts in einer Behinderteneinrichtung Sozialhilfe benötigt. Für alle übrigen Heim- und Spitalbewohner ist zu berücksichtigen, dass der EL-Höchstbetrag nach Art. 3a Abs. 3 ELG wegfällt. Dieser lautete: "Für Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, darf die jährliche Ergänzungsleistung nicht mehr als 175 Prozent des Höchstbetrages für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a betragen." Die kantonale Verordnung über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen begründet in Art. 1 den Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen für "Personen, die trotz ordentlicher Ergänzungsleistungen den Lebensbedarf beim notwendigen Aufenthalt in Pflegeheimen oder Kliniken nicht zu decken vermögen. Anerkannt werden im Maximum jene Kosten, die bei einem notwendigen Aufenthalt in einem öffentlichen Pflegeheim oder in einer öffentlichen Klinik entstehen". Diesen Fall gibt es künftig wegen der Streichung von Art. 3a Abs. 3 ELG gar nicht mehr.

Die Neuordnung tritt - wie bereits ausgeführt - am 1. Januar 2008 in Kraft. Aufgrund der Bedeutung der EL und der dafür vom Kanton aufzuwendenden Mittel erscheint es notwendig, die Materie in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln, welches der Landsgemeinde zu unterbreiten ist. Da die entsprechenden Gesetze des Bundes (ELG-NFA und IFEG) am 1. Januar 2008 in Kraft treten, ist es unumgänglich, von Ziff I. Abs. 2 des Landsgemeindebeschlusses betreffend der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 29. April 2007 Gebrauch zu machen

und vorerst durch den Grossen Rat eine Verordnung zu erlassen, welche am 1. Januar 2008 in Kraft treten kann.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die materiellen Bestimmungen in der vorgelegten Verordnung bzw. im vorgelegten Gesetz lauten gleich, so dass die untenstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Art. 1 - 8 sowohl für die Verordnung als auch für das Gesetz gelten.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 5)

Art. 1 Grundsatz

In Art. 1 wird auf die grundsätzliche Geltung der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hingewiesen. Diese Gesetzesgrundlage gibt den Rahmen für die Ausgestaltung der Vollzugsbestimmungen, wobei die Kantone bei der Bemessung der anrechenbaren Kosten nebst dem vom Bund festgelegten Existenzbedarf frei sind.

Art. 2 Heimaufenthalt

Abs. 1

Die Kantone müssen einen Beitrag an die Heim- und Spitalkosten in Form einer Tagestaxe leisten (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG-NFA). Sie sind aber frei, in welchem Umfang sie dies tun wollen. Eine Begrenzung der Tagestaxe ist auf der anderen Seite notwendig, wenn die Kantone die anfallenden Heim- und Spitalkosten nicht in vollem Umfange übernehmen wollen, weil die generelle Höchstbegrenzung des EL-Anspruchs in Art. 3a Abs. 3 ELG künftig wegfallen wird.

Nach der geltenden Regelung werden die Tagestaxen bei Aufenthalt in einem Pflege- oder Invalidenwohnheim sowie in einem Spital unbegrenzt angerechnet. Mit dem Wegfall der generellen Höchstbegrenzung des EL-Anspruchs in Art. 3a Abs. 3 ELG (derzeit Fr. 30'900.-- zuzüglich Prämienverbilligung) ist es mangels konkreter Angaben und Erfahrungen nicht ganz leicht vorherzusagen, in welchem Ausmass die Tagestaxen bei Aufenthalt in einem Spital oder in einem Pflege- resp. Invalidenwohnheim begrenzt werden sollen, damit die EL-Bezüger in etwa die gleichen Leistungen wie bisher erhalten. Auch Änderungen und Anpassungen der Beträge werden wohl periodisch notwendig sein. Um hier die - gerade in der Anfangszeit - notwendige Flexibilität zu haben, soll die Standeskommission die Beträge festlegen bzw. die Vollzugsbestimmungen zum kantonalen ELG erlassen.

Abs. 2

Die Tagestaxe enthält einen Hotellerie- sowie einen allfälligen Pflegeanteil. Bei Pflegebedürftigkeit soll eine Begrenzung gemäss dem Betreuungsaufwand aufgrund des Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungs-Systems (BESA) eingeführt werden. Es ist geplant, in den weiteren Ausführungsbestimmungen (Standeskommissionsbeschluss) bei der Bemessung der anrechenbaren Tagestaxen in Alters- und Pflegeheimen folgende Abstufungen vorzunehmen:

Aufenthaltsart in einem Alters- und/oder Pflegeheim oder Spital		Maximal anrechenbare Tagestaxe
ohne Pflegebedürftigkeit	Hotellerie	Fr. 85.--
	Betreuungszuschlag	Fr. 18.--
bei Pflegebedürftigkeit	Besa-Stufe 1	Fr. 110.--
	Besa-Stufe 2	Fr. 150.--
	Besa-Stufe 3	Fr. 190.--
	Besa-Stufe 4	Fr. 230.--

Die kleinere Differenz zwischen dem Ansatz bei Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim ohne Pflegebedürftigkeit (Fr. 85.-- plus allenfalls Fr. 18.-- Betreuungszuschlag = Fr. 103.--) und dem Ansatz bei Aufenthalt in einem Heim oder Spital mit Pflegebedürftigkeit nach BESA-Stufe 1 (Fr. 110.--) ist deshalb angezeigt, weil die BESA-Stufe 1 leicht erreicht werden kann. Je grösser die Differenz zwischen diesen beiden Ansätzen ausfällt, umso mehr besteht der Anreiz, EL-Bezüger oder -Bezügerinnen in die BESA-Stufe 1 einzuordnen, um in den Genuss des höheren Tagesansatzes zu gelangen. Dies soll mit der vorgeschlagenen Lösung vermieden werden.

Zur Bemessung der anrechenbaren Tagestaxen in Invaliden-Wohnheimen ist für die Ausführungsbestimmungen (Standeskommissionsbeschluss) Folgendes vorgesehen:

Aufenthaltsart in einer Institution der Invalidenhilfe		Maximal anrechenbare Tagestaxe
ohne Hilflosenentschädigung		Fr. 130.00
mit Hilflosenentschädigung	leichte	Fr. 150.00
	mittlere	Fr. 190.00
	schwere	Fr. 230.00

Invalide Personen, die sich in einem IV-Wohnheim aufhalten, sind in aller Regel nicht pflegebedürftig im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10). Nicht pflegebedürftigen Personen und pflegebedürftigen Personen in der BESA-Stufe 1, die in einem IV-Wohnheim leben, wird also die gleiche Tagestaxe im Umfang von Fr.

130.-- angerechnet. Dies ist eine geringfügige Folge davon, dass die Differenz zwischen dem Ansatz bei Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim ohne Pflegebedürftigkeit (Fr. 85.-- bzw. Fr. 103.--) und dem Ansatz bei Aufenthalt in einem Heim oder Spital bei Pflegebedürftigkeit nach BESA-Stufe 1 (Fr. 110.--) möglichst gering ausfallen sollte, um nicht falsche Anreize zu schaffen. Ansonsten soll bei Personen mit Aufenthalt in einer Invalideninstitution für die Abstufung der maximal anrechenbaren Tagestaxen auf den Grad der Hilflosigkeit abgestützt werden.

Bei invaliden Personen ist ausserdem Art. 7 Abs. 1 IFEG zu beachten (s.o.). Die Standeskommission wird darüber zu entscheiden haben, in welchen Fällen der Kanton für die Kosten von invaliden Personen aufkommt, wenn die oben erwähnten üblichen Ansätze nicht ausreichen. Es wird hier vom Grundsatz auszugehen sein, dass nur die Kosten von kostengünstigen Institutionen vergütet werden. Die Übergangsfrist 2008 - 2011 bis zum definitiven Übergang des Behindertenwesens in die Kompetenz der Kantone wird dazu dienen müssen, die für den Kanton Appenzell I.Rh. passende Formel zu finden, inwieweit die Finanzierung von Behinderteneinrichtungen über die neu vom Kanton zu übernehmenden Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (Objektfinanzierung), und/oder inwieweit sie via vollkostendeckende Heimtaxen im Rahmen von Ergänzungsleistungen (Subjektfinanzierung) erfolgen soll. Mindestens bis 2011 hat der Kanton die Objektbeiträge des Bundes fortzuführen.

Abs. 3

Gemäss Art. 9 Abs. 5 lit. h ELG-NFA bestimmt der Bundesrat die Definition des Heimes. In Art. 2 Abs. 3 erhält die Standeskommission die Kompetenz, heimähnliche Situationen bzw. Heime, die nicht unter die Definition des Bundes fallen, den Heimen gleichzustellen.

Art. 3 Persönliche Auslagen

Der Regelungsspielraum der Kantone bleibt gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG-NFA erhalten. Gegenüber der bisherigen Regelung in der kantonalen Verordnung über die EL wird keine materielle Änderung vorgenommen. Einzig der Verweis auf die bundesrechtliche Bestimmung wurde gestrichen. Die Ansätze werden jedoch im neuen Gesetz festgeschrieben. Aktuell (2007) beträgt der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende Fr. 18'140.--. Davon stünden Personen in einem Alters- und Pflegeheim maximal 27 % (Fr. 4'897.80/Jahr bzw. Fr. 408.15/Monat) für persönliche Auslagen zur Verfügung; bei Personen in einem Pflegeheim oder Spital wären dies 16 % (Fr. 2'902.40/Jahr bzw. Fr. 241.85/Monat).

Art. 4 Vermögensverzehr

Der anrechenbare Vermögensverzehr für Nicht-Heimbewohner ist in Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG-NFA definiert. Er beträgt "c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 25'000 Franken und bei Ehepaaren 40'000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15'000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in der Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112'500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen."

Für Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, gilt grundsätzlich die gleiche Regel. Gemäss Art. 11 Abs. 2 ELG-NFA können die Kantone für diese Personen den Vermögensverzehr jedoch abweichend von der Regel von Art. 11 Abs. 1 ELG-NFA festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Es wird vorgeschlagen, im Kanton den Vermögensverzehr bei Personen, die in Heimen und Spitälern leben, auf eben diesen Fünftel des den bundesgesetzlichen Freibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 ELG-NFA übersteigenden Reinvermögens festzulegen. Für Altersrentnerinnen und -rentner in Heimen und Spitälern galt bereits bisher ein Vermögensverzehr von einem Fünftel des über dem Freibetrag liegenden Vermögens (vgl. Art. 6 der kantonalen EL-Verordnung). Dies ist angesichts der tiefen und immer noch sinkenden Aufenthaltsdauern in Alters- und Pflegeheimen auch richtig. Neu soll der Vermögensverzehr von einem Fünftel auch für Personen in Behinderteninstitutionen gelten. Zwar sind hier die Aufenthaltsdauern in der Regel länger, jedoch verfügen diese Personen nur in seltenen Fällen über (grössere) Vermögen. Unter dem Gesichtspunkt einer Gleichstellung aller Versicherten, unabhängig ihres Alters, ist hier zudem die Gleichstellung von Alters- und Invalidenrentnern richtig (vgl. dazu Beilagen 1 - 5).

Art. 5 Krankheits- und Behinderungskosten

Bei den Krankheits- und Behinderungskosten bestehen bundesrechtliche Mindestvorgaben. Der Bund schreibt den Kantonen vor, an welchen Kosten sie sich beteiligen (Art. 14 Abs.1 ELG-NFA) und in welchem Umfang sie diese mindestens übernehmen müssen (Art. 14 Abs. 3 ELG-NFA). Es ist vorgesehen, dass der Kanton nicht mehr vergütet, als vom Bund vorgeschrieben wird. Ausserdem kann von der Kompetenz in Art. 14 Abs. 2 ELG-NFA Gebrauch gemacht werden, die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten auf eine wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung zu beschränken.

In der heutigen vom Eidgenössischen Departement des Innern erlassenen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (ELKV; SR 831.301.1) sind die Einzelheiten über die zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten geregelt. Nachdem der Kanton in diesem Bereich zuständig wird, ist davon auszugehen, dass die ELKV aufgehoben wird. Die Einzelheiten werden demnach auf der Grundlage der weiteren Ausführungsbestimmungen (Standeskommissionsbeschluss) geregelt werden müssen (Limitierung der hauswirtschaftlichen Leistungen, Diätkosten, Kosten von Erholungskuren, etc.).

Kapitel II. Zuständigkeit und Finanzierung

Art. 6 Kantonale AHV-Ausgleichskasse

Abs. 1

Gemäss Art. 21 Abs. 2 ELG-NFA haben die Kantone die Organe zu bezeichnen, die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständig sind. Die Gesuche sollen weiterhin bei der kantonalen Ausgleichskasse in Appenzell und der Zweigstelle in Oberegg eingereicht werden können.

Abs. 2

Die kantonale Ausgleichskasse soll wie bis anhin für die Festsetzung und Auszahlung der EL sowie für die Rückforderung von EL zuständig sein.

Abs. 3

Gemäss Art. 21 Abs. 3 ELG-NFA haben die Kantone die möglichen anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise zu informieren. Diese Aufgabe soll wie bis anhin bei der kantonalen Ausgleichskasse verbleiben.

Bemerkungen zum Verfahren

Das Einspracheverfahren ist im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und das Beschwerdeverfahren (Rechtsschutz) im kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG; GS 173.400) geregelt, weshalb sich eine Wiederholung im ELG erübrigt. Ausserdem enthält jeder Entscheid eine Rechtsmittelbelehrung, aus der ersichtlich ist, an welche Instanz ein Entscheid weitergezogen werden kann.

Für das erstinstanzliche Verfahren vor der kantonalen Ausgleichskasse sind aufgrund des Verweises in Art. 1 ELG-NFA grundsätzlich die Bestimmungen des ATSG anwendbar. So kommt insbesondere das in Art. 52 ATSG geregelte Einspracheverfahren in den dafür vor-

gesehenen Fällen zur Anwendung. Neben den Verfahrensbestimmungen im ATSG kommen im erstinstanzlichen Verfahren gestützt auf Art. 55 ATSG weitere besondere Verfahrensregeln zum Zuge: Verfahrensbereiche, die in den Art. 27 - 54 ATSG oder in den Einzelgesetzen nicht abschliessend geregelt sind, bestimmen sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren richtet sich das Beschwerdeverfahren nach kantonalem Recht, wobei die Kantone in dessen Ausgestaltung nicht ganz frei sind (vgl. Art. 56 - 61 ATSG). Mit Beschwerde können Einspracheentscheide oder Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse, gegen die eine Einsprache ausgeschlossen ist, innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim kantonalen Versicherungsgericht angefochten werden (Art. 57 ATSG und Art. 4 VerwGG).

Art. 7 Auskunft

Die versicherten Personen müssen gestützt auf Art. 28 Abs. 1 ATSG bei der Abklärung des Sachverhaltes mitwirken. Ausserdem sind sie verpflichtet, alle Personen und Stellen, namentlich Ärztinnen und Ärzte zu ermächtigen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 28 Abs. 3 ATSG). Mit Art. 7 erhält die kantonale Ausgleichskasse die Möglichkeit, die für die Festsetzung und Überprüfung von Leistungsansprüchen nötigen Auskünfte direkt bei den Heimen und Spitälern einzuholen. Die versicherte Person ist zudem verpflichtet, sich den für die Beurteilung notwendigen und zumutbaren ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Die kantonale Ausgleichskasse kann dazu unabhängige Sachverständige beiziehen (Art. 44 ATSG). Die Unabhängigkeit ist gegeben, wenn keine Ausstandsgründe vorliegen. Die kantonale Ausgleichskasse kann somit die versicherte Person unter Beachtung der Ausstandsgründe insbesondere auch vertrauensärztlich abklären lassen. Mit diesem Instrumentarium verfügt die kantonale Ausgleichskasse über ausreichende Mittel, um die Anspruchsberechtigung einer versicherten Person zu überprüfen. Im Bereich der EL steht die Prüfung von Krankheits- und Behinderungskosten sowie von Heimaufenthaltskosten (z.B. Umfang der Pflegebedürftigkeit) im Vordergrund.

Art. 8

Der Kanton trägt die Kosten für Leistungen nach ELG und für die Durchführungskosten, soweit sie nicht durch den Bund abgedeckt werden. Die Verwaltungskosten der kantonalen Ausgleichskasse für die Ausrichtung von EL wurden bisher grundsätzlich vom Kanton getragen (vgl. Art. 7 Abs. 3 ELV AI). Der Bund beteiligt neu sich nach Massgabe von Art. 24 ELG-NFA an diesen Kosten.

Kapitel III. Schlussbestimmungen

Art. 9 VO Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung werden die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 14. September 1998 sowie die Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. November 1989 aufgehoben.

Art. 10 VO Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf 1. Januar 2008 in Kraft. Sie wird mit der Annahme eines gleichlautenden Gesetzes durch die Landsgemeinde aufgehoben.

Die von den Kantonen erlassenen Vollzugsbestimmungen des ELG sind durch den Bund genehmigen zu lassen (Art. 29 ELG-NFA).

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bzw. des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung einzutreten, die Verordnung im vorgelegten Sinne zu verabschieden bzw. das Gesetz der Landsgemeinde 2008 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 26. Juni 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt folgende Änderungen:

Art. 2 Abs. 2

Der Absatz wird wie folgt korrigiert:

²Bei der Bemessung der Tagestaxen sind die Art des Aufenthaltes und die Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen.

Begründung:

Anpassung an die in Absatz 1 verwendete Pluralform

Art. 6

Die Marginalie zu Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

~~Kantonale~~-AHV-Ausgleichskasse **Appenzell I.Rh.**

Begründung:

In der Marginalie und im Artikel selbst ist dieselbe Bezeichnung zu verwenden.

Art. 7

Der Artikel wird wie folgt korrigiert:

¹Heime und Spitäler sind verpflichtet, der ~~kantonalen~~ Ausgleichskasse alle für die Festsetzung und Überprüfung des Leistungsanspruchs nötigen Auskünfte zu erteilen.

Begründung:

Auf die Bezeichnung als *kantonale* Ausgleichskasse kann verzichtet werden, weil in Art. 6 Abs. 1 festgehalten wird, dass diese nachfolgend nur als "Ausgleichskasse" bezeichnet werde.

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie gestützt auf Ziff. I. Abs. 2
des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
vom 29. April 2007 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Grundsatz

Art. 2

¹ Die Standeskommission bestimmt die maximal anrechenbaren Tagestaxen für in
Heimen oder Spitälern lebende Personen. Heimaufenthalt

² Bei der Bemessung der Tagestaxe sind die Art des Aufenthaltes und die Pflegebe-
dürftigkeit zu berücksichtigen.

³ Heimähnliche Situationen können den Heimen gleichgestellt werden. Die Standes-
kommission regelt die Einzelheiten.

Art. 3

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen wird ein Betrag für persönliche Aus-
lagen anerkannt. Er beträgt bei Aufenthalt: Persönliche
Auslagen

a) in einem Altersheim oder Invalidenwohnheim: 27 Prozent

b) in einem Pflegeheim oder Spital: 16 Prozent

des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende.

Art. 4

Vermögens-
verzehr Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden als Vermögensverzehr 20 Prozent des den bundesgesetzlichen Freibetrag übersteigenden Reinvermögens angerechnet.

Art. 5

Krankheits- und
Behinderungs-
kosten¹ Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt im Rahmen der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Sie erfolgt maximal bis zu den dort aufgeführten Ansätzen.
² Es werden ausschliesslich Ausgaben vergütet, die einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entsprechen. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten.

II. Zuständigkeit und Finanzierung**Art. 6**

Kantonale AHV-
Ausgleichskasse¹ Gesuche um Ergänzungsleistungen sind schriftlich bei der AHV-Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. (nachfolgend Ausgleichskasse genannt) oder deren Zweigstelle in Obereggen einzureichen.
² Zuständig für die Festsetzung, Auszahlung und Rückforderung der Ergänzungsleistungen ist die Ausgleichskasse.
³ Sie sorgt für eine angemessene Information der anspruchsberechtigten Personen.

Art. 7

Auskunft Heime und Spitäler sind verpflichtet, der kantonalen Ausgleichskasse alle für die Festsetzung und Überprüfung des Leistungsanspruchs nötigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 8

Finanzierung Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden jährlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten werden vom Kanton getragen.

III. Schlussbestimmungen**Art. 9**

Aufhebung bis-
herigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- a) die Verordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 14. September 1998;
- b) die Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. November 1989.

Art. 10

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2008 in Kraft. Inkrafttreten

²Sie wird mit der Annahme eines gleichlautenden Gesetzes durch die Landsgemeinde aufgehoben.

³Die Ständekommission hebt den Art. 9 dieser Verordnung nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 28. Juni 2007

Berechnungsblatt für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente

ab

AHV-Rentner_Mietwohnung

Muster

Ausgaben

Krankenkasse:	Rentner		Fr.	2'616.00
	Ehefrau und Kinder			
Prämie für Lebens-/Unfallversicherung				
Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBU/BV				
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge				
Hypothekarzinsen	(Zusammen höchstens den Betrag)			
Kosten für den Unterhalt	(vom Liegenschaftsertrag)		Fr.	-
Mehrkosten für Diät für Nichtheimbewohner				
Miete/Mietwert inkl. Nebenkosten (Holzfeuerung: 840.--)	12 x 1'050.--		Fr.	12'600.00
Behinderungsbedingte Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung				
Heim Taxe pro Tag		im Jahr		
Persönliche Auslagen für Heimbewohner	(Pflegeheim)			
Lebensbedarf für Nichtheimbewohner		im Jahr	Fr.	18'140.00
(keine Schuldzinsen)Diverses:				
Total Ausgaben			Fr.	33'356.00

Vermögen

Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft	Fr.	85'000.00		
Lebensversicherung (Rückkaufswert)				
Grundeigentum				
Freibetrag	(selbstbewohnt)			
Grundeigentum netto		Fr.	85'000.00	
Viehäbe, Waren, Fahrhabe				
Schenkung:		Fr.	-	Fr. 85'000.00
Abzüge				
Hypothekarschulden				
Andere Schulden		Fr.	-	Fr. -
Netto-Vermögen			Fr.	85'000.00
Freibetrag			Fr.	-25'000.00
Anrechenbares Vermögen			Fr.	60'000.00

Einkommen

Vermögensverzehr	1/10 vom anrechenbaren Vermögen von	Fr.	60'000.00	=	Fr.	6'000.00
Erwerbseinkommen						
Jerzulagen		Fr.	-	Fr.	-	
Gewinnungskosten						
AHV/ALV/NBU/BVG-Beiträge						
Freibetrag			Fr.	-		
Total pro Jahr / Anrechnung zu 2/3			Fr.	-	Fr.	-
AHV/IV-Renten	AHV-Rente	12 x 1'550		im Jahr	Fr.	18'600.00
Andere Renten und Pensionen aller Art				im Jahr		
Taggelder aus Kranken-, Unfall-, IV- u. Arbeitslosenversicherung, EO						
Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen	(2% v.85'000)				Fr.	1'700.00
Liegenschaftsertrag, Zinsen aus Miete, Pacht, Mietwert der eigenen Wohnung						
Wohnrecht, Ertrag aus Nutzniessung, Verpfändung oder ähnliche Vereinbarungen						
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge						
Leistungen der Krankenkasse	pro Tag			im Jahr		
Hilflosenentschädigung der AHV/IV oder SUVA						
Diverses						
Total Einnahmen					Fr.	26'300.00
Total Ausgaben					Fr.	33'356.00
Total Einnahmen					Fr.	26'300.00
Total					Fr.	7'056.00
EL pro Jahr					Fr.	7'056.00
EL pro Monat					Fr.	588.00

Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 28. Juni 2007

Berechnungsblatt für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente

ab

IV-Rentner / alleine_Heimaufenthalt Liegenschaft nicht selbstbewohnt.

Muster

Ausgaben

Krankenkasse:	Rentner		Fr.	2'616.00
	Ehefrau und Kinder			
Prämie für Lebens-/Unfallversicherung			Fr.	459.00
Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBU/BV				
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge				
Hypothekarzinsen	(Zusammen höchstens den Betrag)	Fr.	6'400.00	
Kosten für den Unterhalt	(vom Liegenschaftsertrag)	20% v. 18000	Fr.	3'600.00
Mehrkosten für Diät für Nichtheimbewohner			Fr.	10'000.00
Miete/Mietwert inkl. Nebenkosten (Holzfeuerung: 840.--)				
Behinderungsbedingte Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung				
Heim	Taxe pro Tag	Fr.	233.50	im Jahr
Persönliche Auslagen für Heimbewohner	(Pflegeheim)		Fr.	85'228.00
Lebensbedarf für Nichtheimbewohner			Fr.	2'908.00
(keine Schuldzinsen)Diverses:				
	Total Ausgaben		Fr.	101'211.00

mögen

Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft	Fr.	48'000.00	
Lebensversicherung (Rückkaufswert)			
Grundeigentum	Fr.	300'000.00	
Freibetrag	(nicht selbstbewohnt)		
Grundeigentum netto		Fr.	348'000.00
Viehabe, Waren, Fahrhabe			
Schenkung:	Fr.	-	Fr. 348'000.00
Abzüge			
Hypothekarschulden	(4% Hyp.zins)	Fr.	160'000.00
Andere Schulden		Fr.	-
Netto-Vermögen			Fr. 188'000.00
Freibetrag			Fr. -25'000.00
Anrechenbares Vermögen			Fr. 163'000.00

Einkommen

Vermögensverzehr	1/5 vom anrechenbaren Vermögen von	Fr.	163'000.00	=	Fr.	32'600.00
Erwerbseinkommen						
Jerzulagen		Fr.	-	Fr.	-	
Gewinnungskosten						
AHV/ALV/NBU/BVG-Beiträge						
Freibetrag			Fr.	-		
Total pro Jahr / Anrechnung zu 2/3			Fr.	-	Fr.	-
AHV/IV-Renten	IV-Rente	12 x 1'550		im Jahr	Fr.	18'600.00
Andere Renten und Pensionen aller Art				im Jahr		
Taggelder aus Kranken-, Unfall-, IV- u. Arbeitslosenversicherung, EO						
Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen	(2% v. 48'000)				Fr.	960.00
Liegenschaftsertrag, Zinsen aus Miete, Pacht, Mietwert der eigenen Wohnung				6% v. 300'000	Fr.	18'000.00
Wohnrecht, Ertrag aus Nutzniessung, Verpfändung oder ähnliche Vereinbarungen						
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge						
Leistungen der Krankenkasse	pro Tag	Fr.	70.50	im Jahr	Fr.	25'733.00
Hilflosenentschädigung der AHV/IV oder SUVA						
Diverses						
	Total Einnahmen				Fr.	95'893.00
	Total Ausgaben				Fr.	101'211.00
	Total Einnahmen				Fr.	95'893.00
	Total				Fr.	5'318.00
	EL pro Jahr				Fr.	5'328.00
	EL pro Monat				Fr.	444.00

Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 28. Juni 2007

Berechnungsblatt für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente

ab

IV-Rentner / alleine_Liegenschaft nicht selbstbewohnt.

Muster

Ausgaben

Krankenkasse:	Rentner		Fr.	2'616.00
	Ehefrau und Kinder			
Prämie für Lebens-/Unfallversicherung				
Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBU/BV			Fr.	459.00
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge				
Hypothekarzinsen	(Zusammen höchstens den Betrag)	Fr.	6'400.00	
Kosten für den Unterhalt	(vom Liegenschaftsertrag) 20% v. 18000	Fr.	3'600.00	Fr. 10'000.00
Mehrkosten für Diät für Nichtheimbewohner				
Miete/Mietwert inkl. Nebenkosten (Holzfeuerung: 840.--) Fr. 1000.-- / Monatsmiete			Fr.	12'000.00
Behinderungsbedingte Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung				
Wohnheim	Taxe pro Tag		im Jahr	
Persönliche Auslagen für Heimbewohner				
Lebensbedarf für Nichtheimbewohner			im Jahr	Fr. 18'140.00
(keine Schuldzinsen)Diverses:				
Total Ausgaben			Fr.	43'215.00

mögen

Sparguthaben,Wertschriften, Barschaft	Fr.	48'000.00	
Lebensversicherung (Rückkaufswert)			
Grundeigentum	Fr.	300'000.00	
Freibetrag	(nicht selbstbewohnt)	Fr.	-
Grundeigentum netto		Fr.	348'000.00
Viehabe,Waren,Fahrhabe			
Schenkung:		Fr.	-
Abzüge			Fr. 348'000.00
Hypothekarschulden	(4% Hyp.zins)	Fr.	160'000.00
Andere Schulden		Fr.	-
Netto-Vermögen			Fr. 188'000.00
Freibetrag			Fr. -25'000.00
Anrechenbares Vermögen			Fr. 163'000.00

Einkommen

Vermögensverzehr	1/15 vom anrechenbaren Vermögen von	Fr.	163'000.00	=	Fr.	10'866.00
Erwerbseinkommen						
Jerzulagen		Fr.	-	Fr.	-	
Gewinnungskosten						
AHV/ALV/NBU/BVG-Beiträge						
Freibetrag			Fr.	-		
Total pro Jahr / Anrechnung zu 2/3			Fr.	-	Fr.	-
AHV/IV-Renten	IV-Rente 12 x 1'550			im Jahr	Fr.	18'600.00
Andere Renten und Pensionen aller Art				im Jahr		
Taggelder aus Kranken-, Unfall-,IV- u. Arbeitslosenversicherung,EO						
Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen	(2% v. 48'000)				Fr.	960.00
Liegenschaftsertrag, Zinsen aus Miete, Pacht, Mietwert der eigenen Wohnung	6% v. 300'000				Fr.	18'000.00
Wohnrecht, Ertrag aus Nutzniessung, Verpfändung oder ähnliche Vereinbarungen						
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge						
Leistungen der Krankenkasse				im Jahr		
Hilflosenentschädigung der AHV/IV oder SUVA						
Diverses						
Total Einnahmen			Fr.	48'426.00		
Total Ausgaben			Fr.	43'215.00		
Total Einnahmen			Fr.	48'426.00		
Total / Einnahmenüberschuss			Fr.	-5'211.00		
EL pro Jahr			Fr.	-		
EL pro Monat			Fr.	-		

Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 28. Juni 2007

Berechnungsblatt für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente

ab

IV-Rentner / alleine_Liegenschaft selbstbewohnt

Ausgaben

Krankenkasse:	Rentner		Fr.	2'616.00
	Ehefrau und Kinder			
Prämie für Lebens-/Unfallversicherung				
Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBU/BV			Fr.	459.00
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge				
Hypothekarzinsen	(Zusammen höchstens den Betrag)	Fr.	6'400.00	
Kosten für den Unterhalt	(vom Liegenschaftsertrag) 20% v. 18000	Fr.	3'600.00	Fr. 10'000.00
Mehrkosten für Diät für Nichtheimbewohner				
Miete/Mietwert inkl. Nebenkosten (Holzfeuerung: 840.--) + Nebenkosten 1680		max. 13'200	Fr.	13'200.00
Behinderungsbedingte Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung				
Wohnheim	Taxe pro Tag		im Jahr	
Persönliche Auslagen für Heimbewohner				
Lebensbedarf für Nichtheimbewohner		im Jahr	Fr.	18'140.00
(keine Schuldzinsen) Diverses:				
	Total Ausgaben		Fr.	44'415.00

Vermögen

Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft	Fr.	48'000.00		
Lebensversicherung (Rückkaufwert)				
Grundeigentum	Fr.	300'000.00		
Freibetrag	(selbstbewohnt)	Fr.	-112'500.00	
Grundeigentum netto			Fr.	235'500.00
Viehabe, Waren, Fahrhabe				
Schenkung:			Fr.	-
Abzüge			Fr.	235'500.00
Hypothekarschulden	(4% Hyp.zins)		Fr.	160'000.00
Andere Schulden			Fr.	-
Netto-Vermögen			Fr.	75'500.00
Freibetrag			Fr.	-25'000.00
Anrechenbares Vermögen			Fr.	50'500.00

Einkommen

Vermögensverzehr	1/15 vom anrechenbaren Vermögen von	Fr.	50'500.00	=	Fr.	3'366.00
Erwerbseinkommen						
Jerzulagen		Fr.	-	Fr.	-	
Gewinnungskosten						
AHV/ALV/NBU/BVG-Beiträge						
Freibetrag			Fr.	-		
Total pro Jahr / Anrechnung zu 2/3			Fr.	-	Fr.	-
AHV/IV-Renten	IV-Rente 12 x 1'550			im Jahr	Fr.	18'600.00
Andere Renten und Pensionen aller Art				im Jahr		
Taggelder aus Kranken-, Unfall-, IV- u. Arbeitslosenversicherung, EO						
Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen	(2% v. 48'000)				Fr.	960.00
Liegenschaftsertrag, Zinsen aus Miete, Pacht, Mietwert der eigenen Wohnung				6% v. 300'000	Fr.	18'000.00
Wohnrecht, Ertrag aus Nutzniessung, Verpfändung oder ähnliche Vereinbarungen						
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge						
Leistungen der Krankenkasse				im Jahr		
Hilflosenentschädigung der AHV/IV oder SUVA						
Diverses						
	Total Einnahmen				Fr.	40'926.00
	Total Ausgaben				Fr.	44'415.00
	Total Einnahmen				Fr.	40'926.00
	Total				Fr.	3'489.00
	EL pro Jahr				Fr.	3'492.00
	EL pro Monat				Fr.	291.00

Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 28. Juni 2007

Berechnungsblatt für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente

ab

AHV-Renter_Heimaufenthalt

Muster

Ausgaben

Krankenkasse:	Rentner		Fr.	2'616.00
	Ehefrau und Kinder			
Prämie für Lebens-/Unfallversicherung				
Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBU/BV				
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge				
Hypothekarzinsen	(Zusammen höchstens den Betrag)			
Kosten für den Unterhalt	(vom Liegenschaftsertrag)		Fr.	-
Mehrkosten für Diät für Nichtheimbewohner				
Miete/Mietwert inkl. Nebenkosten (Holzfeuerung: 840.--)				
Behinderungsbedingte Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung				
Heim	Taxe pro Tag	Fr. 233.50	im Jahr	Fr. 85'228.00
Persönliche Auslagen für Heimbewohner	(Pflegeheim)		Fr.	2'908.00
Lebensbedarf für Nichtheimbewohner			im Jahr	
(keine Schuldzinsen)Diverses:				
Total Ausgaben			Fr.	90'752.00

mögen

Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft	Fr.	85'000.00		
Lebensversicherung (Rückkaufswert)				
Grundeigentum				
Freibetrag	(selbstbewohnt)			
Grundeigentum netto		Fr.	85'000.00	
Viehabe, Waren, Fahrhabe				
Schenkung:		Fr.	-	Fr. 85'000.00
Abzüge				
Hypothekarschulden				
Andere Schulden		Fr.	-	Fr. -
Netto-Vermögen			Fr.	85'000.00
Freibetrag			Fr.	-25'000.00
Anrechenbares Vermögen			Fr.	60'000.00

Einkommen

Vermögensverzehr	1/5 vom anrechenbaren Vermögen von	Fr.	60'000.00	=	Fr.	12'000.00
Erwerbseinkommen						
Ierzulagen		Fr.	-	Fr.	-	
Gewinnungskosten						
AHV/ALV/NBU/BVG-Beiträge						
Freibetrag			Fr.	-		
Total pro Jahr / Anrechnung zu 2/3			Fr.	-	Fr.	-
AHV/IV-Renten	AHV-Rente	12 x 1'550		im Jahr	Fr.	18'600.00
Andere Renten und Pensionen aller Art				im Jahr		
Taggelder aus Kranken-, Unfall-, IV- u. Arbeitslosenversicherung, EO						
Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen	(2% v.85'000)				Fr.	1'700.00
Liegenschaftsertrag, Zinsen aus Miete, Pacht, Mietwert der eigenen Wohnung						
Wohnrecht, Ertrag aus Nutzniessung, Verpfändung oder ähnliche Vereinbarungen						
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge						
Leistungen der Krankenkasse	pro Tag	Fr.	70.50	im Jahr	Fr.	25'733.00
Hilflosenentschädigung der AHV/IV oder SUVA						
Diverses						
Total Einnahmen					Fr.	58'033.00
Total Ausgaben					Fr.	90'752.00
Total Einnahmen					Fr.	58'033.00
Total					Fr.	32'719.00
EL pro Jahr					Fr.	32'724.00
EL pro Monat					Fr.	2'727.00

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt folgende Änderungen:

Art. 2 Abs. 2

Der Absatz wird wie folgt korrigiert:

²Bei der Bemessung der Tagestaxen sind die Art des Aufenthaltes und die Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen.

Art. 6

Die Marginalie zu Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

~~Kantonale~~-AHV-Ausgleichskasse **Appenzell I.Rh.**

Art. 7

Der Artikel wird wie folgt korrigiert:

¹Heime und Spitäler sind verpflichtet, der ~~kantonalen~~ Ausgleichskasse alle für die Festsetzung und Überprüfung des Leistungsanspruchs nötigen Auskünfte zu erteilen.

Begründungen:

siehe Anträge zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

**Grossratsbeschluss
betreffend Revision der Verordnung über die
Honorare der Anwälte (AnwHV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) vom 7. Oktober 2002,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 21 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 21

Bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung beträgt das Honorar Fr. 170.-- je Stunde plus Mehrwertsteuer.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV)

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 9. März 2007 teilte der Präsident des Appenzellischen Anwaltsverbandes, Rechtsanwalt lic. iur. Emil Nisple, Jakob-Signer-Strasse 5, 9050 Appenzell, mit, er sei vom Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Appenzell A.Rh. eingeladen worden, am Vernehmlassungsverfahren betreffend Teilrevision der Verordnung über den Anwaltstarif teilzunehmen. Der Vorstand des Anwaltsverbandes habe sich in der Folge mit der Thematik befasst und ihn beauftragt, auch beim Kanton Appenzell I.Rh. anzuregen, den Armentarif anzuheben. Weiter wird ausgeführt, die Praxis in den Ostschweizer Kantonen sei ausserordentlich unterschiedlich. Eine Umfrage habe ergeben, dass der Kanton St.Gallen von Fr. 180.--/h plus MWST ausgehe, der Kanton Appenzell I.Rh. von Fr. 160.--/h plus MWST und der Kanton Appenzell A.Rh. von Fr. 150.--/h plus MWST. Das Bundesgericht habe kürzlich in einem Entscheid (2P. 17/2004 und 2P. 325/2003) festgehalten, die Selbstkosten einer Anwaltskanzlei würden sich durchschnittlich auf Fr. 115.-- bis Fr. 120.-- pro verrechenbare Stunde belaufen. Dies würde bei einem (gekürzten) Honorar von Fr. 180.-- einen Verdienst im Bereich von Fr. 60.-- bis Fr. 70.-- pro Stunde ergeben, welcher als verfassungsrechtliches Minimum zu betrachten sei. Das Bundesgericht gehe also von durchschnittlichen Fixkosten von Fr. 115.-- bis Fr. 120.-- aus. Eine Erhebung des Schweizerischen Anwaltsverbandes habe kürzlich gezeigt, dass diese Fixkosten auch in ländlichen Gegenden ihre Gültigkeit hätten. Die Aufwendungen für die Fixkosten wie Miete, Personal, Bibliothek, Elektronik, Büromaterial und Büroeinrichtungen seien auch in Gebieten wie dem Kanton Appenzell I.Rh. wie in anderen ausserstädtischen Bereichen der Schweiz gleich. Sie bewegten sich in der Gegend dieses Richtwertes. Aufgrund dieser Ausgangslage habe ihn der Vorstand des Appenzellischen Anwaltsverbandes beauftragt, dem Kanton Appenzell I.Rh. zu beantragen, das Honorar für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung und die amtliche Verteidigung auf Fr. 180.--/h plus MWST zu erhöhen.

Die Standeskommission hat sich mit den Ausführungen und dem Antrag des Appenzellischen Anwaltsverbandes befasst und festgestellt, dass das heutige Honorar im Kanton Appenzell I.Rh. bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung gemäss Art. 21

der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) vom 7. Oktober 2002 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 AnwHV Fr. 160.-- pro Stunde plus MWST beträgt. Dieser Betrag ist im Rahmen des Erlasses der AnwHV am 7. Oktober 2002 so festgelegt worden. Der Kanton Appenzell A.Rh. hat das diesbezügliche Honorar mit Beschluss des Regierungsrates vom 19. Dezember 2006, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2007, von Fr. 150.-- auf Fr. 170.-- je Stunde plus MWST erhöht.

2. Bemerkungen zum Revisionsbeschluss

In Anbetracht der entsprechenden Honorare in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen sowie gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes erscheint es der Standeskommission angebracht, das Honorar im Kanton Appenzell I.Rh. bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung analog jenem im Kanton Appenzell A.Rh. anzupassen und das Honorar von Fr. 160.-- auf Fr. 170.-- je Stunde plus MWST zu erhöhen.

Nachdem eine Erhöhung des mittleren Honorars gemäss Art. 20 Abs. 1 AnwHV (Fr. 200.-- je Stunde) nicht zur Diskussion steht, ist der Art. 21 anders zu formulieren, d.h. nicht mehr in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 AnwHV zu setzen. Aus diesem Grunde soll im Art. 21 festgelegt werden, dass das Honorar bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung Fr. 170.-- je Stunde plus MWST beträgt.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 12. Juni 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Bruno Koster

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Vitti-Semeraro Maria, geb. 10.01.1964 in Appenzell, italienische Staatsangehörige, verheiratet, sowie ihre Tochter, Vitti Valeria, geb. 10.01.1991, wohnhaft Nollenstrasse 21, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Vitti-Semeraro Maria und ihre Tochter Vitti Valeria das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Vitti Doriana, geb. 13.12.1982 in Herisau, italienische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Nollenstrasse 21, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Vitti Doriana das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Jovic Marijela, geb. 17.07.1990 in Gradacac (Kroatien), kroatische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 41, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Jovic Marijela das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Marinkovic Ranko geb. 09.06.1989 in Banja Luka (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Ronis 4, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Marinkovic Ranko das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Mang-Gieray Werner, geb. 04.09.1949 in Ulm (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger sowie seine Ehefrau Mang-Gieray Sybille, geb. 13.07.1958 in Lindau (Deutschland), deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Lehnstrasse 18, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Mang-Gieray Werner und Mang-Gieray Sybille das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

Bericht

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Anregung von Albert Koch an der Landsgemeinde vom 29. April 2007

1. Ausführungen Albert Koch

Albert Koch, Gonten, hat sich an der Landsgemeinde vom 29. April 2007 im Anschluss an die Berichterstattung gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen an die Landsgemeinde gewandt und ausgeführt, Appenzell als Randregion habe es nicht immer leicht gehabt und werde sich auch in Zukunft ständig weiterentwickeln müssen. Die nachhaltige Entwicklung unserer Region stelle im Zeitalter der Globalisierung für die Berufsverbände, das landwirtschaftliche Gewerbe, den Tourismus und die Industrie, aber auch für jeden Einzelnen eine intensive Herausforderung dar und erfordere ein näheres Miteinander. Es brauche Ideen und den Mut, um protagonistische Ideen zu verwirklichen. In diesem Sinne ersuche er die Ständekommission, eine Fachkommission zu ernennen, welche eine Machbarkeitsstudie zur Idee in Auftrag geben solle, über den Bundesrat den Kanton Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat vorzuschlagen. Dieses Projekt könne für eine Region längerfristig von grossem Nutzen sein. Als er beispielsweise mit Repräsentanten des Entlebuch, welches als zweite Region in der Schweiz im Jahre 2001 als Biosphärenreservat anerkannt worden sei, Kontakt aufgenommen habe, sei er dahingehend informiert worden, dass nach jahrelangen Vorbereitungen von der Fachkommission zusammen mit dem Volk schliesslich über 94 % der Bevölkerung dem diesbezüglichen Projekt zugestimmt hätte.

Landammann Bruno Koster nahm die Anregung zur Prüfung und Berichterstattung an den Grossen Rat und die kommende Landsgemeinde entgegen.

2. Wesen der Biosphärenreservate

2.1. Ursprung der Biosphärenreservate

Der Grundstein für die heutigen Biosphärenreservate wurde 1970 von der Generalkonferenz der UNESCO gelegt. Angesichts der globalen Umweltprobleme und der Folgen menschlicher Eingriffe in den Naturhaushalt wurde das Programm "Der Mensch und die Biosphäre" (nachfolgend MAB genannt) zum Schutz typischer Landschaften gestartet. Eines der ersten Projekte des MAB-Programmes war die Gründung eines Netzwerks von Gebieten, den so ge-

nannten Biosphärenreservaten, die die wichtigsten Lebensräume auf der Erde repräsentieren sollen.

Anlässlich der im März 1995 von der UNESCO organisierten internationalen Expertenkonferenz in Sevilla wurde das Projekt auf eine neue konzeptionelle Grundlage gestellt. Mit der "Sevilla-Strategie" führte die UNESCO neue internationale Leitlinien für die Biosphärenreservate ein. In diesen sind die Kriterien und die Mindestanforderungen zur Aufnahme neuer Mitglieder in das Weltnetz der Biosphärenreservate formuliert. Weltweit gab es im Oktober 2006 507 Biosphärenreservate in 102 Ländern. In der Schweiz sind der Schweizerische Nationalpark und das Entlebuch als Biosphärenreservate von der UNESCO anerkannt.

2.2. Konzept der Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind Modellregionen, in denen man versucht, die Interessen und Bedürfnisse von Mensch und Natur in dem Sinne in Einklang zu bringen, dass die Region ein besonderes, spezielles Gepräge erhält. Die Bevölkerung soll in eine spezifische regionale Entwicklung miteinbezogen werden. Ein Biosphärenreservat muss die folgenden drei sich ergänzenden Funktionen erfüllen:

- eine Schutzfunktion zum Zwecke der Erhaltung der Lebensräume, Landschaften, Arten und der genetischen Vielfalt;
- eine Entwicklungsfunktion, um eine wirtschaftliche Entwicklung umzusetzen, die sozialkulturell und ökologisch nachhaltig ist; und
- eine logistische Funktion, um Forschung, Monitoring, Bildung und Informationsaustausch zu Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung zu stärken.

Damit ein Biosphärenreservat diese Funktionen erfüllen kann, wird es in folgende drei Zonen eingeteilt:

- eine Kernzone, beinhaltend ein strenges Schutzgebiet für die im Kerngebiet beheimateten Lebensräume und Landschaften, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt;
- eine Pufferzone oder Pflegezone, die die Kernzone umschliesst oder an sie angrenzt; darin sind ökologisch verträgliche Aktivitäten wie sanfter Tourismus oder ökologischer Landbau zugelassen;
- eine Übergangszone oder Entwicklungszone, in der Vorgehensweisen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen gefördert und entwickelt werden.

2.3. Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren

Für die Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenreservat sind in den Internationalen Leitlinien der UNESCO u.a. folgende Voraussetzungen aufgeführt:

- das Gebiet soll sich aus einer Reihe verschiedener ökologischer Systeme zusammensetzen, die für bedeutende biogeographische Systeme repräsentativ sind;
- das Gebiet soll für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sein;
- das Gebiet soll über eine ausreichende Grösse verfügen, um die bereits erwähnten Funktionen der Biosphärenreservate erfüllen zu können;
- das Gebiet soll die Möglichkeit bieten, Ansätze zur nachhaltigen Entwicklung auf regionaler Ebene zu erforschen und zu demonstrieren.

Biosphärenreservate werden vom internationalen Koordinationsrat, welchem Vertreter von 34 UNESCO-Mitgliedstaaten angehören, auf Antrag eines Staates und auf Empfehlung des Beratungskomitees anerkannt. Der Zustand der Biosphärenreservate wird alle zehn Jahre auf der Grundlage der Kriterien der Internationalen Leitlinien überprüft. Stellt der internationale Koordinationsrat fest, dass ein Biosphärenreservat die Kriterien der Leitlinien nicht mehr erfüllt und dieser Mangel trotz unterstützender Massnahmen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behoben werden kann, wird das Biosphärenreservat nicht mehr als Teil des Weltnetzes der Biosphärenreservate anerkannt.

3. Eckdaten des Biosphärenreservates Entlebuch

Das Biosphärenreservat Entlebuch wurde von der UNESCO im September 2001 in das weltweite Netzwerk aufgenommen. Mit einer Fläche von 395 km² umfasst es acht Gemeinden des Amtes Entlebuch. Rund 50 % dieses Gebietes sind landwirtschaftliche Nutzflächen und Alpgebiete sowie 43 % Wald. Das Siedlungsgebiet mit einem Flächenanteil von 2 % besteht hauptsächlich aus dörflichen Siedlungen, einigen Industriebetrieben und touristischen Infrastrukturen.

Als konkrete Vorteile des Entlebuchs durch die Anerkennung als Biosphärenreservat werden auf der Homepage des Biosphärenreservats Entlebuch die folgenden aufgeführt:

- Profilierung als Modellregion, welche die Zukunft aktiv gestaltet;
- internationale Bekanntheit und damit Wettbewerbsvorteil als Tourismusdestination;
- internationales Zertifikat Entlebucher Produkte und Dienstleistungen;

- Wertschöpfung aus der zu rund 50 % geschützten Landschaft;
- Stärkung der Identität.

4. Überlegungen der Standeskommission

4.1. Ausgangslage

Der Kanton Appenzell I.Rh. weist eine weit herum bekannte einmalige Landschaft auf. Im inneren Landesteil sind rund 10 % der Fläche als Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung gemäss Art. 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989 ausgeschieden. Mit den Alpsteinketten (Objekt BLN "Säntisgebiet") ist eine Fläche von rund 40 % des inneren Landesteils als Landschaft von nationaler Bedeutung bundesrechtlich geschützt. Unter eidgenössischem Schutz stehen zudem das eidgenössische Jagdbanngebiet Säntis, die Moorlandschaften Schwägalp und Fährnerspitz sowie die Mooregebiete von Gonten und auf dem Hirschberg. Das Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. stellt zudem eine Kulturlandschaft mit über 1000-jähriger Tradition dar, in der sich viele Kulturwerte, sei es in der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, im Handwerk oder im Brauchtum entwickelt haben. Im Gegensatz zu vielen anderen Regionen wird diese Kultur noch aktiv gelebt. Neben einem starken, mit der Region verwurzelten Gewerbe verfügt Appenzell I.Rh. auch über eine lange touristische Tradition und weist zahlreiche diesbezügliche Infrastrukturen auf. In den Bereichen Tourismus und Regionalmarketing profitiert der Kanton Appenzell I.Rh. von hohem Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad der Region und der damit verbundenen Marke "Appenzell". Die Innerrhoder Bevölkerung wird denn auch in der ganzen Schweiz als selbstbewusst wahrgenommen und sie verfügt über eine starke Identifikation mit ihrer Region.

4.2. Projekt Naturpark Appenzellerland

Im Sommer 2005 haben der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. und die Standeskommission eine Spurgruppe mit der Aufgabe betraut, Entscheidungsgrundlagen für die Errichtung eines regionalen Naturparkes Appenzellerland zu erarbeiten. Dieser Auftrag erfolgte im Hinblick auf die Vorbereitungen des Bundes, durch eine Revision der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung die Voraussetzungen für national anerkannte Naturpärke an diejenigen der anderen europäischen Staaten anzugleichen und eine internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu ermöglichen. Die Bundesbehörden versprechen sich von solchen Parks eine gute Werbepattform für neue, verstärkt ökologisch orientierte Gäste.

Gestützt auf den Grundlagenbericht mit dem Titel "Zukunftsvision Regionaler Naturpark Appenzellerland" vom 4. April 2005 hat die Spurgruppe den Versuch unternommen, das Inte-

resse der künftigen Akteure eines regionalen Naturparkes in Bezug auf die Wünschbarkeit und Akzeptanz eines regionalen Naturparkes Appenzellerland in Erfahrung zu bringen. Die Befragungen haben im Wesentlichen gezeigt, dass die von einem regionalen Naturpark direkt betroffenen und möglicherweise profitierenden Personen und Organisationen kein grosses Interesse an der Errichtung eines regionalen Naturparkes Appenzellerland zeigen. Die bereits etablierte, starke Marke "Appenzellerland" biete den Akteuren bereits viel und eine Verstärkung durch ein zusätzliches Label wurde als wenig zielführend beurteilt. Vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht versprachen sich die Betroffenen von einem solchen zusätzlichen Label wenig Impulse. Es wurde sogar eine Skepsis gegenüber allfälligen zusätzlichen gesetzlichen Auflagen, die durch die Errichtung eines Parkes entstehen könnten, geäussert. Da die Region Appenzellerland vor allem in den Bereichen Tourismus und Regionalmarketing von hohem Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad profitiere, sei eine Konkurrenz verschiedener Labels mit ähnlichen Inhalten nicht erwünscht und es drohe eine Verschlechterung der sorgfältig aufgebauten Zusammenarbeit. Eine Stärkung der Identifikation und des Selbstbewusstseins einer Region könne auch mit anderen Instrumenten erreicht werden. Überdies sei das Selbstbewusstsein dank der guten Resonanz, die das Appenzellerland finde, bereits heute intakt.

Aufgrund der Resultate der getroffenen Abklärungen haben die Regierungen der beiden Appenzeller Kantone mit Entscheiden vom 21. März bzw. 11. April 2006 auf die Durchführung einer Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines regionalen Naturparkes Appenzellerland verzichtet und die gemeinsame Parkidee unter Federführung der beiden Kantone nicht weiter verfolgt.

4.3. Zweckmässigkeit eines Biosphärenreservates Appenzell I.Rh.

Die Auswirkungen der Anerkennung als Biosphärenreservat auf die im betreffenden Gebiet lebenden und wirtschaftenden Personen und Organisationen können nach Auffassung der Standeskommission mit denjenigen eines regionalen Naturparkes verglichen werden. Auch die Anforderungen an die Anerkennung und Verleihung eines entsprechenden Labels dürften ausgehend von einer Bundesverordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung weitgehend mit den Voraussetzungen für ein Biosphärenreservat der UNESCO vergleichbar sein.

Seit dem erwähnten Entscheid der beiden Kantonsregierungen im Jahre 2006, auf die Weiterverfolgung der Idee eines Naturparkes Appenzellerland zu verzichten, hat sich an der Ausgangslage für das Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. kaum etwas verändert. Die festgestellte Situation des Appenzellerlandes kann durchaus auf das Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. übertragen werden. Im Bereich Tourismus und Produktemarketing weist insbesondere die Marke "Appenzell" einen hohen Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad auf. Ein zu-

sätzliches Label "Biosphärenreservat" würde nach Auffassung der Ständekommission zu einer Verwirrung und damit zu einer Schwächung und Verwässerung bestehender Labels im Kanton Appenzell I.Rh. führen. Die von Albert Koch mit der Schaffung eines Biosphärenreservates angestrebte Weiterentwicklung des Kantons und engere Zusammenarbeit zwischen den Berufsverbänden in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe und Industrie kann nach Auffassung der Ständekommission im Rahmen der bestehenden kantonalen Gesetzgebung auf eine effizientere und durchsetzbare Weise erreicht werden. Dass dem bisher Erreichten Sorge getragen werden muss und dass die heutigen Erfolge nur dann weitergeführt werden können, wenn insbesondere einem hohen Qualitätsbewusstsein Rechnung getragen wird, versteht sich von selbst.

Die Ausgangslage des Biosphärenreservates Entlebuch kann nach Auffassung der Ständekommission nicht mit der Situation des Kantons Appenzell I.Rh. verglichen werden. Während das Entlebuch mit einer Fläche von 395 km² grössenmässig im Mittelfeld der in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland anerkannten Biosphärenreservaten liegt, würde das Biosphärenreservat Appenzell I.Rh. mit 172 km² zu den kleinsten der Welt gehören. Die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate verlangen jedoch als allgemeines Kriterium für die Anerkennung eines Gebietes eine ausreichende Grösse, um die in den Richtlinien aufgeführten Funktionen der Biosphärenreservate erfüllen zu können. Im Weiteren muss dem Gebiet für die Erhaltung der biologischen Vielfalt eine wesentliche Bedeutung zukommen. Die Ständekommission bezweifelt, ob diese Anforderungen im Kanton Appenzell I.Rh. erfüllt werden könnten.

Der Kanton Appenzell I.Rh. liegt geographisch nahe beim Wirtschaftszentrum der Ostschweiz und weist dadurch im Vergleich mit dem Entlebuch eine höhere Lebensqualität und grössere wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten auf. Angesichts der vorteilhaften Lebensbedingungen und der niedrigen Lebenshaltungskosten behalten viele Einwohner selbst bei auswärtiger Arbeitstätigkeit ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. Demgegenüber befindet sich das Entlebuch in einer peripheren Lage.

Die mit der Anerkennung als Biosphärenreservat erhofften Vorteile für die von Albert Koch angestrebte nachhaltige Entwicklung können im Rahmen der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Gesetzgebung zweckmässiger erreicht werden, soweit diese im Kanton Appenzell I.Rh. nicht bereits Realität sind. So reicht beispielsweise die Bekanntheit des Kantons Appenzell I.Rh. als Tourismusdestination weit über die Landesgrenzen hinaus. Die Appenzeller Produkte und Dienstleistungen sind als Marke gefestigt und ebenfalls über die Landesgrenzen hinaus begehrt. Schliesslich ist auch die Identifikation der Innerrhoder Bevölkerung mit ihrem Kanton stark und intakt.

Aufgrund dieser Erwägungen erscheint der Standeskommission die Anerkennung des Kantons Appenzell I.Rh. als künftiges Biosphärenreservat der UNESCO nicht der richtige Weg zu sein, um die von Albert Koch mit seiner Anregung angestrebten Ziele zu erreichen. Die Standeskommission vertritt deshalb die Auffassung, die Anregung von Albert Koch, eine Fachkommission mit der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Idee, den Kanton Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat vorzuschlagen, zu beauftragen, nicht weiterzuverfolgen.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat:

1. Vom Bericht zur Anregung von Albert Koch an der Landsgemeinde vom 29. April 2007 Kenntnis zu nehmen und diesen zu diskutieren.
2. Der Anregung von Albert Koch nicht weiter Folge zu leisten und auf die Ernennung einer Fachkommission, welche eine Machbarkeitsstudie zur Idee in Auftrag geben soll, den Kanton Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat vorzuschlagen, zu verzichten.

Appenzell, 25. September 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser